Deutscher Bundestag **Drucksache 16/679**

16. Wahlperiode 15. 02. 2006

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Volker Wissing, Frank Schäffler, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Hans-Michael Goldmann, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Elke Hoff, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Dr. Heinrich L. Kolb, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Michael Link (Heilbronn), Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Marina Schuster, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Martin Zeil, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der direkten Steuern

A. Problem

Das Einkommensteuerrecht ist mit seinen vielen Ausnahmen und Sondertatbeständen viel zu kompliziert und für die Bürger nicht mehr verständlich. Das Grundprinzip der Einkommensteuer – die Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit – wird vielfach verletzt. Zahlreiche unsystematische Ausnahmen verletzen den Gleichheitsgrundsatz und bewirken eine ungerechte Besteuerung. Nominell hohe Steuersätze führen zu Ausweichreaktionen der Bürger; Schwarzarbeit und Kapitalflucht nehmen zu. Das Einkommensteuergesetz ist durch hektische und häufig einzelfallbezogene Maßnahmen des Gesetzgebers und der Verwaltung kaum noch anwendbar.

Das Unternehmensteuerrecht ist weder rechtsform- noch finanzierungsneutral und ebenfalls viel zu kompliziert. Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften werden unterschiedlich besteuert. Das führt häufig zu einer Benachteiligung mittelständischer Unternehmen. Die Steuerbelastung der Unternehmen ist die höchste in Europa, so dass Unternehmen immer mehr dazu übergehen, Investitionen und Arbeitsplätze ins Ausland zu verlagern. Das Steuerrecht ist an vielen Stellen nicht mit europäischem Recht vereinbar. Den häufigen Korrekturen des Gesetzgebers stehen sehr schnell neue Vermeidungsstrategien gegenüber. Die Besteuerung oder Nicht-Besteuerung hängt immer mehr von einer geschickten Gestaltung ab.

B. Lösung

Der Deutsche Bundestag beschließt ein vollkommen neues, einfaches und verständliches Einkommensteuergesetz. Als Ergebnis wird für die meisten Bürger die Steuererklärung auf einer DIN-A4-Seite und innerhalb einer Stunde erledigt sein. Die neue Einkommensteuer soll den Leitlinien des Grundgesetzes – insbesondere den Geboten des Gleichheitssatzes und der Eigentumsgarantie – zur Durchsetzung verhelfen. Die individuelle Leistungsfähigkeit des Steuerbürgers als Maßstab für die Besteuerung tritt wieder in den Vordergrund. Kernstück des neuen Einkommensteuergesetzes ist ein Stufentarif mit den Sätzen von 15 Prozent, 25 Prozent und 35 Prozent. Auf Ausnahmen von der Bemessungsgrundlage wird verzichtet und damit Steuergerechtigkeit wieder hergestellt.

Für alle Unternehmen wird es sowohl bei der Einkommensteuer als auch bei der Körperschaftsteuer einen Zwei-Stufen-Tarif von 15 Prozent und 25 Prozent geben. Die neue Unternehmensteuer ist damit rechtsform- und finanzierungsneutral. Das Prinzip der Entscheidungsneutralität des Steuerrechts im Hinblick auf Investitions-, Organisations- und Finanzierungsentscheidungen von Unternehmen wird durchgesetzt. Dazu trägt auch die Schaffung einer modernen und europatauglichen Gruppenbesteuerung bei, die alle Unternehmen eines Konzerns in der Europäischen Union in eine einheitliche Besteuerung einbezieht. Bei Grundstücksübertragungen innerhalb der Gruppe fällt keine Grunderwerbsteuer an. Die Gewerbesteuer wird abgeschafft, die Gemeinden erhalten eine angemessene Ersatzfinanzierung. Das Umwandlungsteuerrecht wird in das Unternehmensteuerrecht in der Weise integriert, dass Umwandlungen im Unternehmensbereich ohne Besteuerung stiller Reserven möglich sind. Das Vermögensteuergesetz wird abgeschafft. Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer wird eine die Familienunternehmen schonende Regelung eingeführt.

Für Zinsen und Dividenden wird eine Abgeltungssteuer in Höhe von 25 Prozent eingeführt, die an der Quelle – also bei der kontoführenden Bank bzw. dem ausschüttenden Unternehmen – abgeführt wird. Das Bankgeheimnis kann wiederhergestellt werden, weil die bestehenden Kontrollmaßnahmen wie Kontenabfragen und Kontrollmitteilungen überflüssig werden. Diese Quellenbesteuerung bei Kapitalerträgen führt zu mehr Steuergerechtigkeit, weil alle Vermögenserträge ausnahmslos erfasst werden. Das einfache Besteuerungsverfahren stärkt den Finanzplatz Deutschland.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Entlastungsvolumen beträgt 17 bis 19 Mrd. Euro.

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der direkten Steuern

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die neue Einkommensteuer

I. Grundsätze der Besteuerung

§ 1
Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit

Jeder Bürger hat nach Maßgabe seiner Leistungsfähigkeit zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben beizutragen.

§ 2
Jahresbesteuerung

Die Einkommensteuer ist eine Jahressteuer. Die Grundlagen für ihre Festsetzung sind jeweils für ein Kalenderjahr zu ermitteln.

§ 3
Rechtsänderungen

(1) Rechtsänderungen werden jeweils mit dem Beginn des Kalenderjahres wirksam, das auf ihre Bekanntgabe folgt.

(2) Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofes sind ab dem Beginn des auf ihre Verkündung folgenden Kalenderjahres in allen Steuerfällen anzuwenden, soweit die Entscheidung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung von dem Gericht zur Bekanntgabe in einer amtlichen Sammlung bestimmt wurde. Eine rückwirkende Anwendung ist über den entschiedenen Fall hinaus nur zulässig, wenn sie vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich angeordnet wird.

§ 4
Anrufungsauskunft

Das zuständige Finanzamt (§§ 17 bis 29 der Abgabenordnung) hat auf Anfrage eines Steuerbürgers darüber Auskunft zu geben, wie in seinem Fall die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden sind. In Lohnsteuerfragen ist stets das Betriebsfinanzamt des Arbeitgebers zuständig. Sind für den Steuerbürger oder den Arbeitgeber mehrere Finanzämter zuständig, sind sie in der Anfrage anzugeben.

II. Grundlagen der Besteuerung

§ 5
Unbeschränkte Steuerpflicht

Jeder, der im Inland seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist mit seinen Welteinkünften unbeschränkt steuerpflichtig.

§ 6
Beschränkte Steuerpflicht

Wer im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist mit seinen inländischen Einkünften beschränkt steuerpflichtig. Die inländischen Einkünfte können auf Antrag ganz oder teilweise nach den Vorschriften über die unbeschränkte Steuerpflicht behandelt werden, wenn die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte weniger als 7 700 Euro betragen.

§ 7
Umfang der Besteuerung

(1) Der Einkommensteuer unterliegen alle Einnahmen aus früherer und gegenwärtiger wirtschaftlicher Betätigung, aus der Nutzung von Vermögen einschließlich der Nutzung von Anteilen an Kapitalgesellschaften sowie Renten und Unterhaltszahlungen, auf die ein rechtlicher Anspruch besteht.

(2) Wirtschaftliche Betätigung ist jede mit der Absicht der Erzielung von Erträgen ausgeübte Tätigkeit. Fehlt diese Absicht offensichtlich oder bleibt die Tätigkeit über längere Zeit erkennbar ohne wirtschaftlichen Erfolg, ist die Tätigkeit als Liebhaberei nicht steuerbar mit der Folge, dass sich weder Aufwendungen noch Abschreibungen steuermindernd auswirken dürfen.

(3) Zu den Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung zählen auch alle Zahlungen und geldwerten Vorteile, die von einem Dritten oder einer staatlichen Stelle geleistet werden, weil die wirtschaftliche Betätigung ausgeübt wird oder ausgeübt worden ist.

(4) Unterhaltszahlungen werden beim Empfänger nur besteuert, soweit sie beim Leistenden abziehbar sind.

§ 8
Einnahmen

(1) Zu den steuerpflichtigen Einnahmen zählen auch Erlöse aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern, die der wirtschaftlichen Betätigung gedient haben, sowie Entnahmen und die private Verwendung von Wirtschaftsgütern.

(2) Verluste aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern mindern die Einnahmen.

(3) Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern sind unmittelbar oder über eine Rücklage auf andere Wirtschaftsgüter übertragbar.

§ 9
Steuerfreie Einnahmen

(1) Nicht der Einkommensteuer unterliegen

a) Sozialleistungen des Staates und anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts. Dies gilt nicht, soweit diese Leistungen steuerpflichtige Einnahmen ersetzen;

b) Erbschaften und Schenkungen;

c) Spielgewinne, bei denen für das Spiel Spielbankabgabe oder Lotteriesteuer entrichtet worden sind;

d) Einnahmen und sonstige Vorteile, für die ein Dritter auf Grund besonderer Rechtsvorschrift im Interesse des Steuerbürgers zur Abgeltung der Steuerschuld Ertragssteuern entrichtet hat.

(2) Ausschüttungen von Körperschaften sind bei den Anteilseignern steuerfrei, wenn die Körperschaft bescheinigt, dass sie für die ausgeschütteten Beträge 25 vom Hundert Körperschaftsteuer entrichtet hat.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die folgenden Einnahmen als steuerfrei zu behandeln:

a) den Ersatz von Aufwendungen eines Arbeitnehmers für das ihn beschäftigende Unternehmen, insbesondere für typische Berufskleidung und Werkzeuge sowie zur Abgeltung von Auslagen, Reisekosten und Umzugskosten;

b) Entschädigungen und sonstige Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, die wegen der besonderen Bedürftigkeit des Empfängers gewährt werden;

c) Zuwendungen und Zuschüsse aus öffentlichen Kassen, wenn die Zahlung auf Grund eines Gesetzes erfolgt und für die Steuerfreiheit ein besonderes öffentliches Interesse besteht;

d) Arbeitslohn und sonstige Vorteile aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, wenn der Arbeitslohn insgesamt 630 Euro im Monat nicht übersteigt und der oder die Arbeitgeber eine Steuerpauschale in Höhe von 15 vom Hundert des ausgezahlten Lohns an sein Betriebsfinanzamt abführen.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Ausschüttungen von Körperschaften und sonstige Kapitalerträge, die ein unbeschränkt steuerpflichtiger Steuerbürger aus einem anderen Staat der Europäischen Union erhalten hat, ganz oder teilweise als steuerfrei zu behandeln sind, wenn sie in dem anderen Staat bereits besteuert worden sind. Dies soll grundsätzlich in allen Fällen gelten, in denen gegenseitige Gleichbehandlung gewährleistet ist.

§ 10
Aufwendungen

(1) Bei der Ermittlung der Einkünfte sind alle Aufwendungen abziehbar, die mit den Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, soweit der Abzug nicht durch Rechtsvorschrift ausdrücklich ausgeschlossen oder eingeschränkt ist.

(2) Soweit Aufwendungen mit steuerfreien Einnahmen im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, sind sie nur dann abziehbar, wenn dies durch Rechtsvorschrift ausdrücklich zugelassen ist.

(3) Aufwendungen, die der Lebenshaltung dienen, sind grundsätzlich nicht abziehbar, sofern nicht die Abziehbarkeit ausdrücklich zugelassen ist.

(4) Zu den nicht abziehbaren Aufwendungen zählen insbesondere

a) Aufwendungen für den Unterhalt und die Lebensführung des Steuerbürgers und seiner in seinem Haushalt lebenden Familie;

b) Aufwendungen für Arbeitsräume in der eigenen Wohnung;

c) Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte;

d) freiwillige Zuwendungen an andere Personen oder Zweckvermögen. Dies gilt auch, wenn die Zuwendung auf freiwillig begründeter Rechtspflicht beruht;

e) die Steuern vom Einkommen und die Umsatzsteuer für Entnahmen sowie die Nebenleistungen zu diesen Steuern;

f) Geldstrafen und Bußgelder.

(5) Stehen Aufwendungen sowohl mit steuerpflichtigen Einnahmen als auch mit steuerfreien Einnahmen oder mit Kosten der Lebenshaltung im Zusammenhang, ist eine Aufteilung zulässig, wobei derjenige Teil nicht abziehbar ist, der mit der Lebenshaltung im Zusammenhang steht.

§ 11
Abschreibungen

(1) Bei Wirtschaftsgütern mit einer längeren Nutzungsdauer als einem Jahr sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gleichmäßig auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen.

(2) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern ist anstelle der gleichmäßigen Verteilung der Kosten auch die Abschreibung mit fallenden Jahresbeträgen zulässig. Dabei ist die Abschreibung mit einem gleich bleibenden Hundertsatz vom jeweiligen Restbuchwert am Ende des Jahres vorzunehmen. Der Hundertsatz darf höchstens das Doppelte der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen betragen.

(3) Bei Wirtschaftsgütern mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zu 1 000 Euro ist die Verteilung der Kosten auf die Nutzungsdauer nicht erforderlich; die Kosten können im Jahr der Anschaffung in voller Höhe als abziehbare Aufwendungen behandelt werden.

(4) Gebäude, die der Erzielung von Einkünften aus wirtschaftlicher Betätigung dienen, sind jährlich mit drei vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzuschreiben.

(5) Sinkt der Wert eines Wirtschaftsgutes durch außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung am Ende des Jahres unter den Restbuchwert, ist eine zusätzliche Abschreibung bis auf den Teilwert zulässig. Steigt der Wert in den folgenden Jahren wieder, so ist der Wertansatz wieder auf den Betrag zu erhöhen, der sich bei Abschreibung nach den Regeln der Absätze 1 oder 2 ergeben hätte. Der Erhöhungsbetrag gilt als steuerpflichtige Einnahme.

III. Besonderheiten der Besteuerung von Arbeitnehmern

§ 12
Arbeitnehmer

(1) Zu den steuerpflichtigen Einnahmen eines Arbeitnehmers gehören

1. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden;

2. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen.

(2) Als Arbeitnehmer gelten auch Richter, Beamte, Soldaten sowie andere Personen, die auf Grund einer früheren Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst Einnahmen erzielen.

§ 13
Arbeitgeberbeiträge

Bei Arbeitnehmern zählen auch die Aufwendungen des Arbeitgebers zur gesetzlichen Sozialversicherung des Arbeitnehmers zu dessen steuerpflichtigen Einnahmen.

§ 14
Wert der Sachbezüge

(1) Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren, Dienstleistungen und sonstige Sachbezüge), sind mit den um übliche Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreisen am Abgabeort anzusetzen.

(2) Erhält ein Arbeitnehmer auf Grund seines Dienstverhältnisses Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden, so gelten als deren Werte die um vier vom Hundert geminderten Endpreise, zu denen der Arbeitgeber oder ein Dritter die Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern im allgemeinen Geschäftsverkehr anbietet. Die sich nach Abzug eines vom Arbeitnehmer gezahlten Entgelts ergebenden Vorteile aus dem Dienstverhältnis sind steuerfrei, soweit sie insgesamt 1 200 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigen.

§ 15
Aufwendungspauschale

Bei Arbeitnehmern sind für die mit ihrer wirtschaftlichen Betätigung als Arbeitnehmer im Zusammenhang stehenden Werbungskosten zwei vom Hundert der steuerpflichtigen Einnahmen, mindestens jedoch 200 Euro und höchstens 5 000 Euro, abzuziehen. Weitere Aufwendungen sind nur abziehbar, wenn alle Aufwendungen durch prüfbare Belege nachgewiesen werden.

IV. Einzelfragen der Einkunftsermittlung

§ 16
Ermittlung der Einkünfte

(1) Die Einkünfte aus wirtschaftlicher Betätigung werden als Überschuss der Einnahmen über die Aufwendungen ermittelt.

(2) Verluste aus wirtschaftlichen Betätigungen sind mit positiven Einkünften auszugleichen.

(3) Im Kalenderjahr nicht ausgleichbare Verluste sind wahlweise auf das Vorjahr rücktragsfähig oder unbegrenzt vortragsfähig.

(4) Von der Summe der nach den Absätzen 1 und 2 für das Kalenderjahr ermittelten Einkünfte sind die Beträge aus der Auflösung von Rücklagen (§ 17 Abs. 3) und aus der Berichtigung von Abschreibungen (§ 11 Abs. 5) hinzuzurechnen, soweit sie nicht bereits bei der Berechnung des Überschusses berücksichtigt worden sind. Die nach Absatz 3 ausgleichbaren Verluste sind abzuziehen. Der Restbetrag ist der Gesamtbetrag der Einkünfte.

§ 17
Veräußerung, Übertragung und Entnahme von Wirtschaftsgütern und Betrieben

(1) Zu den Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung zählen auch Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern, die der wirtschaftlichen Betätigung gedient haben, und die Entnahme solcher Wirtschaftsgüter. Wirtschaftsgüter gelten als entnommen, wenn sie nicht mehr zur Einkunftserzielung genutzt werden.

(2) Der Wert der Entnahme ist durch Vergleich des Verkehrswertes zum Zeitpunkt der Entnahme mit dem Buchwert zu ermitteln. Bei Wirtschaftsgütern, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nicht zu einem Betriebsvermögen im Sinne des Einkommensteuerrechts gehört haben, gilt als Buchwert der Verkehrswert am Ende des Jahres vor Inkrafttreten des Gesetzes.

(3) Für Überschüsse aus der Veräußerung oder Entnahme von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann eine steuerfreie Rücklage gebildet werden, deren Wert auf Wirtschaftsgüter oder Anteile an Unternehmen übertragen werden darf. Die Wirtschaftsgüter oder Anteile müssen in vollem Umfang der wirtschaftlichen Betätigung dienen und innerhalb von vier Jahren nach der Veräußerung oder Entnahme angeschafft oder hergestellt werden. Soweit eine Übertragung des Überschusses bis dahin nicht vorgenommen wird, ist die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen. Der Gewinn des Wirtschaftsjahres, in dem die Rücklage aufgelöst wird, ist für jedes volle Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, um sechs vom Hundert des aufgelösten Rücklagenbetrages zu erhöhen.

(4) Werden Betriebe oder einzelne Wirtschaftsgüter unentgeltlich auf einen anderen Rechtsträger desselben Eigentümers übertragen, sind die Buchwerte fortzuführen, wenn der neue Rechtsträger im Inland oder einem anderen Staat der Europäischen Union besteuert wird. Dies gilt entsprechend in Fällen der Umwandlung der Rechtsform. Die zum Zeitpunkt der Übertragung bestehenden stillen Reserven sind bei Veräußerung oder Entnahme der Wirtschaftsgüter als Einkommen zu versteuern. Im Verhältnis zu Staaten außerhalb der Europäischen Union gilt dies nur, wenn Doppelbesteuerungsabkommen entsprechende Regelungen vorsehen, ansonsten sind stille Reserven sofort zu versteuern. Der neue Rechtsträger hat die Buchwerte der übertragenen Wirtschaftsgüter fortzuführen.

(5) Werden Betriebe oder einzelne Wirtschaftsgüter gegen Gewährung von Anteilsrechten an einen Rechtsträger übertragen, an dem auch andere Personen oder Gesellschaften beteiligt sind, so sind die Buchwerte fortzuführen, wenn die Anteilsrechte beim übertragenden Steuerbürger weiterhin der wirtschaftlichen Betätigung dienen. Die Anteilsrechte sind in diesem Fall mit dem Buchwert der übertragenen Betriebe oder Wirtschaftsgüter zu bewerten.

§ 18
Gewinnermittlung nach Handelsrecht

(1) Soweit der Gewinn auf der Grundlage des Handelsrechts ermittelt wird, ist diese Ermittlung auch für die Steuerbilanz maßgeblich.

(2) Rückstellungen dürfen gebildet werden, wenn mit einer Inanspruchnahme ernsthaft zu rechnen ist und sich die möglichen Ansprüche auf frühere Jahre oder das Kalenderjahr beziehen, für das der Gewinn ermittelt wird.

(3) Aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten sind nur zu bilden, soweit es sich um erhaltene Einnahmen oder getätigte Aufwendungen für das Jahr nach dem Abschlussstichtag handelt.

(4) Für immaterielle Wirtschaftsgüter ist die Bildung eines Aktivpostens zulässig, soweit sie hergestellt werden. Bei entgeltlicher Anschaffung sind solche Wirtschaftsgüter zu aktivieren und entsprechend ihrer Nutzungsdauer abzuschreiben.

V. Besonderheiten der Besteuerung von Alterseinkünften

§ 19
Nachgelagerte Besteuerung

Einnahmen von Alterseinkünften, zu deren Erzielung bei der Einkommensermittlung zuvor Beiträge unter Ausnutzung der Höchstgrenze für steuerbegünstigte Altersvorsorge oder in Höhe der Höchstbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abgezogen worden sind (§ 23), sind im Zeitpunkt des Zuflusses in voller Höhe zu versteuern.

§ 20
Besteuerung von Renten

Bei Renten, auf die § 19 nicht anzuwenden ist, gelten für die gesamte Dauer des Rentenbezugs 50 vom Hundert des zugeflossenen Betrags als steuerpflichtige Einnahme. Die Bemessungsgrundlage beträgt 30 vom Hundert, wenn die Alterseinkünfte ausschließlich auf eigenen Beiträgen und deren Verzinsung beruhen.

VI. Besonderheiten der Besteuerung von Kapitaleinkünften

§ 21
Kapitalertragssteuer

(1) Kapitalerträge, die nicht Ausschüttungen von Körperschaften sind, werden mit 25 vom Hundert besteuert. Der Schuldner der Kapitalerträge hat die Steuer einzubehalten und ist verpflichtet, sie innerhalb von vier Wochen nach Zahlung des Entgelts für die Kapitalnutzung an sein für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer oder die einheitliche Gewinnfeststellung zuständiges Finanzamt abzuführen. Mit der Abführung der Steuer ist die Einkommensteuer für den Kapitalertrag abgegolten.

(2) Auf die Kapitalertragssteuer können der Grundfreibetrag (§ 27) und Kinderfreibeträge (§ 28) auf Grund einer Freistellungsbescheinigung angerechnet werden, wenn und soweit sich diese Freibeträge bei anderen Einkünften nicht auswirken können.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen,

a) welche Erklärungen als Grundlage für die Freistellungsbescheinigung vom Steuerbürger abgegeben werden müssen;

b) welche Nachweise der Schuldner der Kapitalerträge über gezahlte Kapitalertragsteuer und über angerechnete Freibeträge zu führen hat;

c) welche amtlichen Vordrucke für die Erklärungen und Nachweise zu verwenden sind.

VII. Sonderaufwendungen

§ 22
Begriff der Sonderaufwendungen

Aufwendungen, die nicht mit Einkünften aus wirtschaftlicher Betätigung im Zusammenhang stehen, dürfen bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens nur dann steuermindernd berücksichtigt werden, wenn dies ausdrücklich zugelassen ist (Sonderaufwendungen).

§ 23
Unbeschränkte Abziehbarkeit

Als Sonderaufwendungen in voller Höhe abziehbar sind folgende im Jahr der Veranlagung gezahlten Beträge:

1. Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung;

2. sofern die Verwendung zur Altersvorsorge gesichert ist, ergänzende Altersvorsorgebeträge von Arbeitnehmern sowie von Steuerbürgern, die keine Arbeitnehmer sind, bis zu den der Beitragsbemessungsgrenze entsprechenden Höchstbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung. Dies gilt nicht für die in § 12 Abs. 2 genannten Personengruppen und versorgungsrechtlich gleichgestellte Abgeordnete;

3. sonstige Aufwendungen zur Alters- und Risikovorsorge, einschließlich der Beiträge zur Berufsunfähigkeitsversicherung und der privaten Unfallversicherung, bis zur Höhe von 2 500 Euro;

4. Beiträge zu Versicherungen im Krankheitsfall, zur Pflegeversicherung und Krankentagegeldversicherung bis höchstens 18 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung;

5. Unterhaltszahlungen auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 12 000 Euro, wenn der Empfänger im Inland unbeschränkt steuerpflichtig ist;

6. Kirchensteuern und vergleichbare Beiträge zu inländischen Religionsgemeinschaften;

7. Spenden für als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke sowie Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen bis zu einem Höchstbetrag von 10 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte. Soweit sich die Spenden oder Zuwendungen im Jahr der

Zahlung steuerlich nicht auswirken, können sie in den folgenden Jahren steuermindernd geltend gemacht werden, jedoch nicht später als im zehnten Jahr nach der Zahlung;

8. Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes. Die Beträge sind bis zu einem Höchstbetrag von 767 Euro mit 50 vom Hundert der nachgewiesenen Aufwendungen auf die Steuerschuld anzurechnen. Weitere Aufwendungen können bis höchstens 1 534 Euro zusätzlich als Sonderaufwendungen geltend gemacht werden;

9. Zinsen auf Steuern, soweit sie nicht bei Erwerbseinkünften abziehbar sind.

§ 24
Beschränkte Abziehbarkeit

(1) Krankheitskosten sind nur abziehbar, soweit sie nach Abzug von Erstattungen und Beihilfen eine zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Die zumutbare Eigenbelastung beträgt fünf vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte, bei Steuerbürgern mit mindestens einem Kind, für das ein Kinderfreibetrag oder Kindergeld zusteht, zwei vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die zur Behebung von Schäden durch Naturkatastrophen notwendigen Aufwendungen unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenbelastung für steuerlich abziehbar zu erklären und das Verfahren zum Nachweis der Abziehbarkeit zu bestimmen.

§ 25
Pauschbeträge für besondere Aufwendungen

(1) Wegen ihrer besonderen Belastungen können Behinderte, deren Grad der Behinderung auf mindestens 50 festgestellt worden ist, anstelle der Krankheitskosten (§ 24) einen Pauschbetrag von 720 Euro als Sonderaufwendungen von der Summe der Einkünfte abziehen. Beträgt der Grad der Behinderung mehr als 75, sind 1 200 Euro abziehbar. Für Behinderte, die nach ärztlichem Gutachten hilflos und pflegebedürftig sind, und für Blinde erhöht sich der Betrag auf 3 000 Euro.

(2) Steht der Pauschbetrag für Behinderte einem Kind zu, für das der Steuerbürger einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhält, so wird der Pauschbetrag ihm gewährt, sofern das Kind ihn nicht in Anspruch nimmt. Der Pauschbetrag ist auf beide Eltern je zur Hälfte aufzuteilen, sofern die Eltern keine andere Aufteilung beantragen.

(3) Für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Pauschbeträge nach den Absätzen 1 bis 3 nicht vorgelegen haben, ermäßigen sich die Beträge um je ein Zwölftel.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, wie nachzuweisen ist, dass die Voraussetzungen für die Pauschbeträge vorliegen.

§ 26
Hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis, Pflege- und Betreuungskosten

Wegen der besonderen Belastungen, die einem Steuerbürger erwachsen

1. durch die Pflege einer Person, die pflegebedürftig im Sinne des § 14 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, oder
2. durch die Beschäftigung einer Person in einem hauswirtschaftlichen Beschäftigungsverhältnis und zur Pflege des Steuerbürgers, seiner Kinder oder sonstigen Angehörigen (§ 15 der Abgabenordnung), wenn das Arbeitsverhältnis sozialversicherungspflichtig ist und eine Lohnsteuerkarte vorliegt oder es sich um ein Arbeitsverhältnis im Sinne von § 9 Abs. 3 Buchstabe d handelt, oder
3. durch Aufwendungen für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerbürgers gehörenden Kindes oder
4. durch die Unterbringung des im Sinne des § 14 Abs. 1 SGB XI pflegebedürftigen Steuerbürgers oder eines in diesem Sinne pflegebedürftigen Angehörigen in einer Pflegeeinrichtung

können im Kalenderjahr bis zu 12 000 Euro nachgewiesene Aufwendungen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden.

VIII. Freibeträge

§ 27
Grundfreibetrag

(1) Vom Gesamtbetrag der Einkünfte bleibt ein Grundfreibetrag von 7 700 Euro steuerfrei, wenn der Steuerbürger unbeschränkt steuerpflichtig ist.

(2) Steuerfreie Sozialleistungen im Sinne des § 9 Abs. 1 dieses Gesetzes sind vom Grundfreibetrag abzuziehen.

(3) Bei beschränkter Steuerpflicht wird ein Grundfreibetrag nur gewährt, wenn der Steuerbürger in einem Land der Europäischen Union unbeschränkt steuerpflichtig ist und ihm dort eine dem Grundfreibetrag entsprechende Vergünstigung nicht gewährt wird oder wegen zu niedrigen Einkommens nur teilweise in Anspruch genommen werden kann.

§ 28
Kinderfreibetrag

(1) Mit dem Kindergeld sind die Kosten der Vorsorge für die Kinder, für ihre Erziehung (und Betreuung) sowie für ihre Aus- und Fortbildung abgegolten. Diese Aufwendungen werden entweder durch Kindergeld oder durch einen Kinderfreibetrag in Höhe von 7 700 Euro für jedes Kind steuerlich berücksichtigt. Ist der Kinderfreibetrag günstiger, ist das im Kalenderjahr gezahlte Kindergeld in voller Höhe der tariflichen Einkommensteuer hinzuzurechnen. Das Finanzamt hat von Amts wegen zu prüfen, welche Regelung für den Steuerbürger günstiger ist, und hat diese bei der Veranlagung zu berücksichtigen.

(2) Soweit es nach diesem Gesetz darauf ankommt, für welche Kinder Vergünstigungen beansprucht werden können und wem diese Vergünstigungen zustehen, sind die Be-

stimmungen des Gesetzes über das Kindergeld entsprechend anzuwenden.

IX. Steuerfestsetzung

§ 29
Veranlagungsverfahren

(1) Die Einkommensteuer wird nach Ablauf jedes Kalenderjahres nach dem Einkommen veranlagt, das der Steuerbürger im Kalenderjahr bezogen hatte.

(2) Der Steuerbürger hat für das zu veranlagende Einkommen eine Einkommensteuererklärung nach amtlichem Muster abzugeben und persönlich die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben zu versichern. Sofern das Einkommen nur aus Einnahmen besteht, die der Lohnsteuer unterlegen haben, ist als Einkommensteuererklärung die Abgabe der Lohnsteuerkarte mit der Lohnbescheinigung und einer damit verbundenen Vollständigkeitserklärung ausreichend.

(3) Die Finanzverwaltung fördert die Abgabe von Steuererklärungen mittels elektronischer Medien und hat für die Entgegennahme solcher Erklärungen die technischen Voraussetzungen zu schaffen.

(4) Bei Eheleuten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben, wird unterstellt, dass sie als Lebens- und Erwerbsgemeinschaft zusammen veranlagt werden wollen. Sie geben deshalb eine gemeinsame Einkommensteuererklärung ab. Ihre Einkünfte werden ihnen gemeinsam zugerechnet. Sie werden wie ein einziger Steuerbürger behandelt. Dies gilt auch dann, wenn die Ehe nicht im ganzen Kalenderjahr bestanden hat.

(5) Jeder Ehegatte kann sich durch schriftliche Erklärung, die an das Finanzamt zu richten ist, ohne Angabe von Gründen für eine getrennte Veranlagung entscheiden. In diesem Fall sind jedem Ehegatten die von ihm bezogenen Einkünfte zuzurechnen. Hat ein Ehegatte bei der Erzielung der Einkünfte des anderen Ehegatten mitgewirkt, so ist eine Aufteilung nur zulässig, wenn sie sich von vornherein eindeutig aus schriftlichen Vereinbarungen ergibt.

(6) Stirbt einer der Ehegatten im Kalenderjahr und besteht fortgesetzte Gütergemeinschaft, so gelten die Einkünfte, die in das Gesamtgut fallen, als Einkünfte des überlebenden Ehegatten, wenn dieser unbeschränkt steuerpflichtig ist.

X. Steuertarif

§ 30
Allgemeiner Tarif

(1) Das zu versteuernde Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte, vermindert um die Sonderaufwendungen und Kinderfreibeträge. Es wird nach einem Stufentarif versteuert.

(2) In der ersten Tarifstufe beträgt die Einkommensteuer 15 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bis einschließlich 15 000 Euro abzüglich des Grundfreibetrags.

(3) In der zweiten Tarifstufe erhöht sich die nach Absatz 2 errechnete Einkommensteuer um 25 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens von mehr als 15 000 Euro bis einschließlich 40 000 Euro.

(4) In der dritten Tarifstufe erhöht sich die nach den Absätzen 2 und 3 errechnete Einkommensteuer um 35 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens über 40 000 Euro.

§ 31
Tarif für unternehmerische Einkünfte

(1) Sind in dem zu versteuernden Einkommen unternehmerische Einkünfte enthalten, so erhöht sich für diese Einkünfte die nach § 30 Abs. 2 errechnete Einkommensteuer in der zweiten Tarifstufe nur um 25 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens über 15 000 Euro. Das Recht der Gemeinden auf Erhebung eines Zuschlags (§ 37) bleibt unberührt.

(2) Unternehmerische Einkünfte sind Einkünfte aus einer wirtschaftlichen Betätigung (§ 7), die selbstständig und nachhaltig mit der Absicht der Erzielung von Überschüssen ausgeübt wird.

(3) Bei gemischten Einkünften ist die Einkommensteuer für unternehmerische Einkünfte und andere Einkünfte getrennt zu ermitteln. Der auf unternehmerische Einkünfte entfallende Anteil am zu versteuernden Einkommen bemisst sich nach dem Verhältnis der Summe der unternehmerischen Einkünfte zum Gesamtbetrag der Einkünfte. Freibeträge sind nach diesem Verhältnis aufzuteilen.

§ 32
Tarif bei beschränkter Steuerpflicht

Bei beschränkter Steuerpflicht beträgt die Steuer 35 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens.

§ 33
Tarifliche Einkommensteuer

Von der nach den §§ 30 bis 32 ermittelten Einkommensteuer sind die in § 23 Nr. 8 genannten Anteile der Aufwendungen abzuziehen und bei Anwendung der in § 28 genannten Begünstigungsregelung das Kindergeld hinzuzurechnen. Der so errechnete Betrag ist die tarifliche Einkommensteuer. Auf sie sind die erhobene Lohnsteuer (§ 39) und für das Kalenderjahr geleistete Vorauszahlungen (§ 35) anzurechnen.

§ 34
Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften

(1) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, die mit ausländischen Einkünften in dem Staat, aus dem die Einkünfte stammen, zu einer der deutschen Einkommensteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, ist die festgesetzte und gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende ausländische Steuer auf die deutsche Einkommensteuer anzurechnen, die auf die Einkünfte aus diesem Staat entfällt. Die auf diese ausländischen Einkünfte entfallende deutsche Einkommensteuer ist in der Weise zu ermitteln, dass die sich bei der Veranlagung des zu versteuernden Einkommens – einschließlich der ausländischen Einkünfte – nach den §§ 30 und 31 ergebende deutsche Einkommensteuer im Verhältnis dieser ausländischen Einkünfte zur Summe der Einkünfte aufgeteilt wird. Bei der Ermittlung der ausländischen Einkünfte sind die ausländischen Einkünfte nicht zu berücksichtigen, die in dem Staat, aus dem sie stammen, nach dessen Recht nicht besteuert werden. Die ausländischen Steuern sind nur insoweit anzurechnen, als sie auf

die im Veranlagungszeitraum bezogenen Einkünfte entfallen.

(2) Bei unbeschränkt Steuerpflichtigen, bei denen eine ausländische Steuer vom Einkommen nach Absatz 1 nicht angerechnet werden kann, weil die Steuer nicht der deutschen Einkommensteuer entspricht oder nicht in dem Staat erhoben wird, aus dem die Einkünfte stammen, oder weil keine ausländischen Einkünfte vorliegen, ist die festgesetzte und gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende ausländische Steuer bei der Ermittlung der Einkünfte abzuziehen, soweit sie auf Einkünfte entfällt, die der deutschen Einkommensteuer unterliegen.

§ 35
Zusammenveranlagung

(1) Wenn Eheleute zusammen veranlagt werden (§ 29 Abs. 4), verdoppeln sich der Grundfreibetrag und die in den §§ 30 und 31 genannten Beträge und Betragsgrenzen.

(2) Die Pauschalbeträge wegen Behinderung (§ 25 Abs. 1) werden jedem Ehegatten gewährt, der die Voraussetzungen erfüllt. Der Kinderfreibetrag (§ 28) und der Pauschalbetrag für behinderte Kinder (§ 25 Abs. 2) werden nur einmal gewährt.

§ 36
Vorauszahlungen

(1) Der Steuerbürger hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten, die er für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich schulden wird. Die Vorauszahlung entsteht jeweils mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem sie zu entrichten ist.

(2) Das Finanzamt setzt die Vorauszahlungen durch Steuerbescheid fest. Sie bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe der Einkommensteuer, die sich nach der Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Vorauszahlungen sind aber nur festzusetzen, wenn sie mindestens 400 Euro im Kalenderjahr oder mindestens 100 Euro für einen Vorauszahlungszeitpunkt betragen.

(3) Bei wesentlicher Änderung der für die voraussichtliche Steuerschuld maßgeblichen Grundlagen kann das Finanzamt die Festsetzung von Vorauszahlungen ändern. Eine Erhöhung ist nur zulässig, wenn sie für jeden noch ausstehenden Vorauszahlungszeitpunkt des Kalenderjahres mindestens 100 Euro beträgt.

XI. Gemeindesteuer

§ 37
Gemeindeanteil

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, für die ihnen zustehende Einkommensteuer einen Hebesatz festzusetzen. Der für ein Kalenderjahr geltende Hebesatz ist bis zum 30. Juni des Vorjahres von der Gemeinde festzusetzen und zu veröffentlichen. Der Hebesatz muss in derselben Höhe für alle Steuerbürger und Körperschaften gelten.

(2) Das Finanzamt setzt einen Anteil von 15 vom Hundert der gemäß § 33 berechneten tariflichen Einkommensteuer auf andere als unternehmerische Einkünfte als Messbetrag für die den Gemeinden zustehende Einkommensteuer fest.

(3) Die Einkommensteuer der Gemeinden wird vom Finanzamt durch Anwendung des Hebesatzes auf den Messbetrag errechnet und durch Steuerbescheid festgesetzt. Hat die Gemeinde keinen besonderen Hebesatz festgesetzt, gilt 100 vom Hundert als Hebesatz.

§ 38
Hebesatzverfahren bei unternehmerischen Einkünften

(1) Das Finanzamt setzt die gemäß § 33 berechnete tarifliche Einkommensteuer, die auf unternehmerische Einkünfte erhoben wird, als Messbetrag für die den Gemeinden zustehende Einkommensteuer fest.

(2) Die Einkommensteuer der Gemeinden wird vom Finanzamt durch Anwendung des Hebesatzes auf den Messbetrag errechnet und durch Steuerbescheid festgesetzt. Hat die Gemeinde keinen besonderen Hebesatz festgesetzt, gilt 12 vom Hundert als Hebesatz.

(3) Beträgt die Summe der Einkünfte eines Steuerbürgers mehr als 50 000 Euro und sind in den unternehmerischen Einkünften solche aus einer oder mehreren Betriebstätten (§ 12 der Abgabenordnung) in anderen Gemeinden als der Gemeinde des Wohnsitzes enthalten, so wird der Messbetrag aufgeteilt. Jede der beteiligten Gemeinden erhält einen so großen Anteil am Messbetrag, wie es dem Anteil der positiven Einkünfte aus der Betriebstätte in ihrem Gebiet am Gesamtbetrag der Einkünfte entspricht. Können Teile der Einkünfte keiner Betriebstätte zugeordnet werden, sind sie der Gemeinde des Wohnsitzes zuzuordnen.

(4) Die in Absatz 3 genannten Grundsätze gelten entsprechend bei Einkünften aus mehreren Betrieben eines Steuerbürgers oder des mit ihm zusammenveranlagten Ehegatten sowie bei der Zuweisung von Einkunftsanteilen auf Grund einer gesonderten Feststellung (§§ 179 bis 183 der Abgabenordnung). Bei der gesonderten Feststellung hat das Feststellungsfinanzamt dem Wohnsitzfinanzamt den für die Betriebsgemeinde geltenden Hebesatz mitzuteilen. Das Wohnsitzfinanzamt setzt den nach diesem Hebesatz berechneten Gemeindesteueranteil der Betriebsgemeinde fest und führt die Steuer an sie ab.

§ 39
Verfahren

(1) Das Finanzamt hat die den Gemeinden zustehende Einkommensteuer nach den allgemein für die Einkommensteuer geltenden Vorschriften zu verwalten, dies schließt insbesondere die Zuständigkeit für das Erhebungsverfahren, für das Vollstreckungsverfahren und für das Rechtsbehelfsverfahren ein. Ein Erlass der Steuerforderung oder die Stundung fälliger Einkommensteuer für mehr als ein Jahr bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

(2) Die Vorschriften über Vorauszahlungen gelten entsprechend.

XII. Lohnsteuerverfahren

§ 40
Erhebung der Lohnsteuer

(1) Die Einkommensteuer wird bei Arbeitnehmern durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer), soweit der Arbeitslohn von einem Arbeitgeber gezahlt wird, der im Inland seinen gewöhnlichen Aufenthalt, seine Geschäftsleitung, seinen Sitz, eine Betriebstätte oder einen ständigen Vertreter hat (§§ 8 bis 13 der Abgabenordnung) oder einem Dritten Arbeitnehmer gewerbsmäßig zur Arbeitsleistung im Inland überlässt, ohne selbst inländischer Arbeitgeber zu sein. Die Lohnsteuer entsteht in dem Zeitpunkt, in dem der Arbeitslohn dem Arbeitnehmer zufließt.

(2) Der Arbeitnehmer ist Schuldner der Lohnsteuer. Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für Rechnung des Arbeitnehmers bei jeder Lohnzahlung vom Arbeitslohn einzubehalten. Wenn der vom Arbeitgeber geschuldete Barlohn zur Deckung der Lohnsteuer nicht ausreicht, hat der Arbeitgeber einen entsprechenden Teil der Bezüge des Arbeitnehmers zurückzubehalten, sofern der Arbeitnehmer nicht den Fehlbetrag zur Verfügung stellt.

(3) Die Jahreslohnsteuer wird nach dem Jahreslohn bemessen. Vom laufenden Arbeitslohn wird die Lohnsteuer jeweils mit einem auf den Lohnzahlungszeitraum entfallenden Teilbetrag der Jahreslohnsteuer erhoben.

(4) Bei der Ermittlung der Lohnsteuer und beim Lohnsteuerabzug werden die Besteuerungsgrundlagen des Einzelfalls durch die Einreihung der Arbeitnehmer in Steuerklassen, durch Lohnsteuerkarten mit entsprechenden Eintragungen und durch Lohnsteuertabellen berücksichtigt. In den Lohnsteuertabellen ist neben der gesamten tariflichen Steuer, die sich aus den Vorschriften über den Steuertarif (§ 30) und dem Werbungskostenabzug (§ 15) ergibt, ein Anteil von 15 vom Hundert gesondert auszuweisen, der als Messbetrag für die Berechnung des Gemeindesteueranteils dient.

§ 41
Lohnsteuerklassen

Unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer werden in die folgenden Steuerklassen eingeteilt:

1. In die Steuerklasse I gehören unbeschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer, die ledig sind; Arbeitnehmer, die zwar verheiratet, verwitwet oder geschieden sind, bei denen aber die Voraussetzungen der Steuerklasse II nicht vorliegen.
2. In die Steuerklasse II gehören Arbeitnehmer,
   a) die verheiratet sind, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und einer der Ehegatten keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn bezieht;
   b) die verwitwet sind, für das Kalenderjahr des Todes des Ehegatten und das darauf folgende Kalenderjahr, wenn sie und ihr verstorbener Ehegatte im Zeitpunkt seines Todes unbeschränkt einkommensteuerpflichtig waren und sie zu diesem Zeitpunkt nicht dauernd getrennt gelebt haben.
   c) deren Ehe aufgelöst worden ist, für das Kalenderjahr der Auflösung, wenn beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben.
3. In die Steuerklasse III gehören Arbeitnehmer, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn beziehen, für die Einbehaltung von Arbeitslohn aus dem zweiten und weiteren Dienstverhältnissen.
4. In die Steuerklasse IV gehören alle beschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer.

§ 42
Lohnsteuerkarten

(1) Die Gemeinden haben den unbeschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern für jedes Kalenderjahr unentgeltlich eine Lohnsteuerkarte nach amtlichem Muster auszustellen und zu übermitteln. Auf Antrag ist eine Lohnsteuerkarte auch dann auszustellen, wenn noch unbestimmt ist, ob der Steuerbürger davon Gebrauch machen wird.

(2) Für die Ausstellung zuständig ist die Gemeinde, in der der Steuerbürger am 20. September des dem Steuerjahr vorangehenden Kalenderjahres seinen Hauptwohnsitz oder, falls es diesen nicht gibt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Bei verheirateten Steuerbürgern gilt bei mehrfachem Wohnsitz als Hauptwohnung die Wohnung des älteren Ehegatten.

(3) Die Gemeinde hat auf der Lohnsteuerkarte außer Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Steuerbürgers insbesondere einzutragen

1. die Steuerklasse gemäß § 41;
2. bei den Steuerklassen I und II die Zahl der Kinder;
3. den Hebesatz für die gemeindliche Einkommensteuer.

(4) Für die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend, für das die Lohnsteuerkarte gilt. Das Finanzamt ist jederzeit berechtigt, auf Antrag oder von Amts wegen fehlerhafte Angaben auf der Lohnsteuerkarte zu berichtigen.

§ 43
Lohnsteuer im Hebesatzverfahren

(1) Der Arbeitgeber hat bei der Berechnung der einzubehaltenden Lohnsteuer die unterschiedlichen Hebesätze der Gemeinden zu berücksichtigen, in denen seine Arbeitnehmer ihren Wohnsitz haben. Für jede dieser Gemeinden ist ein gesondertes Steuerkonto zu führen.

(2) Der Lohnsteuerabzug bemisst sich nach der amtlichen Lohnsteuertabelle. Der darin ausgewiesene Gemeindesteuermessbetrag von 15 vom Hundert der gesamten Lohnsteuer ist mit dem auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers eingetragenen Hebesatz der Gemeinde zu multiplizieren. Hieraus ergibt sich die von ihm zu tragende Gemeindelohnsteuer des Arbeitnehmers, die in seiner laufenden Lohnabrechnung und auf der Lohnbescheinigung am Ende des Kalenderjahres oder bei Ende des Beschäftigungsverhältnisses gesondert auszuweisen ist.

(3) Sofern der Arbeitgeber pauschalierte Lohnsteuer abzuführen hat, die keinem Arbeitnehmer persönlich zugerech-

net wird, entfällt der gesonderte Ausweis eines Gemeindesteueranteils.

(4) Der Arbeitgeber hat seiner Lohnsteueranmeldung eine Aufstellung beizufügen, welche Steueranteile auf die in Absatz 1 genannten Gemeinden und auf pauschalierte Lohnsteuer entfallen.

§ 44
Haftung des Arbeitgebers

(1) Der Arbeitgeber haftet

1. für die Lohnsteuer, die er einzubehalten und abzuführen hat;
2. für die Lohnsteuer oder Einkommensteuer, die auf Grund falscher Angaben im Lohnkonto oder in der Lohnsteuerbescheinigung verkürzt wird.

(2) Soweit der Arbeitgeber haftet, sind er und der Arbeitnehmer Gesamtschuldner. Das Betriebsfinanzamt kann die Steuerschuld oder Haftungsschuld nach pflichtgemäßem Ermessen gegenüber jedem von ihnen geltend machen. Für die Inanspruchnahme des Arbeitgebers bedarf es keines Haftungsbescheides und keines Leistungsgebots, soweit er die einzubehaltende Lohnsteuer angemeldet hat oder nach Abschluss einer Lohnsteuer-Außenprüfung seine Zahlungsverpflichtung schriftlich anerkennt.

(3) Der Arbeitnehmer kann im Lohnsteuerverfahren als Gesamtschuldner nur in Anspruch genommen werden,

1. wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat;
2. wenn der Arbeitnehmer weiß, dass der Arbeitgeber die einbehaltene Lohnsteuer nicht vorschriftsmäßig angemeldet hat und dies nicht unverzüglich dem Betriebsfinanzamt mitteilt.

(4) Soweit einem Dritten Arbeitnehmer gewerbsmäßig zur Arbeitsleistung überlassen werden, haftet er für die einzubehaltende Lohnsteuer gemeinsam mit dem Arbeitgeber.

§ 45
Verordnungsermächtigung für das Lohnsteuerverfahren

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung das Lohnsteuerverfahren im Einzelnen zu regeln, insbesondere

1. das Verfahren zur Eintragung der Lohnsteuerklassen;
2. die Berechnung und Gliederung der Lohnsteuertabellen;
3. die Gestaltung, Ausgabe und Änderung der Lohnsteuerkarte. Dabei ist vorzusehen, dass die Lohnsteuerkarte als vereinfachte Steuererklärung verwendet werden kann;
4. die Durchführung des Lohnsteuerabzugs;
5. die vom Arbeitgeber zu tragende Pauschalierung der Lohnsteuer
   a) mit 25 vom Hundert, wenn von dem Arbeitgeber in einer größeren Anzahl von Fällen sonstige Bezüge gewährt werden, oder
   b) wenn der Arbeitgeber nach einer Außenprüfung in einer größeren Anzahl von Fällen die nachzuerhebende Lohnsteuer übernimmt. Die Lohnsteuer zählt in diesen Fällen nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen des Arbeitnehmers;
6. die Aufzeichnungspflichten beim Lohnsteuerabzug;
7. das Verfahren bei der Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer.

XIII. Prüfungsrechte

§ 46
Prüfung bei Beteiligten

Die Finanzbehörden sind berechtigt, die für die Anrechnung oder Vergütung von Steuern maßgeblichen Verhältnisse, die für die Erstattung von Steuern oder für die Nichtvornahme des Steuerabzugs von Bedeutung sind und der Aufklärung bedürfen, beim Steuerbürger und anderen am Verfahren Beteiligten zu prüfen. Die §§ 193 bis 203 der Abgabenordnung gelten sinngemäß.

§ 47
Lohnsteueraußenprüfung

(1) Für die Prüfung der Einbehaltung oder Übernahme und Abführung der Lohnsteuer ist das Betriebsfinanzamt des Arbeitgebers zuständig.

(2) Für die Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers gilt § 200 der Abgabenordnung. Darüber hinaus haben die Arbeitnehmer dem mit der Prüfung Beauftragten jede gewünschte Auskunft über Art und Höhe ihrer Einnahmen zu geben und auf Verlangen die in ihrem Besitz befindlichen Lohnsteuerkarten sowie Belege über bereits entrichtete Lohnsteuern vorzulegen. Dies gilt auch für Personen, bei denen es streitig ist, ob sie Arbeitnehmer des Arbeitgebers sind oder waren.

XIV. Zuschlagsteuern

§ 48
Festsetzung und Erhebung

(1) Auf die Festsetzung und Erhebung von Steuern und sonstigen Abgaben, die mit einem festgelegten Vomhundertsatz nach der Einkommensteuer bemessen werden, sind die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Bemessungsgrundlage ist die nach den §§ 30 und 31 berechnete tarifliche Einkommensteuer zuzüglich des Gemeindezuschlags zu unternehmerischen Einkünften (§ 38).

§ 49
Abgeltung

Ist die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen, durch den Steuerabzug abgegolten oder werden Einnahmen auf Grund einer Rechtsvorschrift bei der Veranlagung zur Einkommensteuer als steuerfrei behandelt, gilt dies für Zuschlagsteuern entsprechend.

Artikel 2
Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung (AO 1977) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2003 (BGBl. I S. 3868) zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) wird wie folgt geändert:

1. In § 93 werden die Absätze 7 und 8 gestrichen.
2. § 93b (Automatisierter Abruf von Kontoinformationen) wird gestrichen.

Artikel 3
Die neue Körperschaftsteuer

I. Grundsätze der Besteuerung

§ 1
Einkommensteuer der Körperschaften

(1) Körperschaftsteuer ist die Einkommensteuer für Körperschaften.

(2) Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes gelten entsprechend, soweit nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 2
Jahresbesteuerung

Die Körperschaftsteuer ist eine Jahressteuer. Die Grundlagen für ihre Festsetzung sind jeweils für ein Kalenderjahr zu ermitteln.

§ 3
Rechtsänderungen

(1) Rechtsänderungen werden jeweils mit dem Beginn des Kalenderjahres wirksam, das auf ihre Bekanntgabe folgt.

(2) Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofes sind ab dem Beginn des auf ihre Verkündung folgenden Kalenderjahres in allen Steuerfällen anzuwenden, soweit die Entscheidung wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung von dem Gericht zur Bekanntgabe in einer amtlichen Sammlung bestimmt wurde. Eine rückwirkende Anwendung ist über den entschiedenen Fall hinaus nur zulässig, wenn sie vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich angeordnet wird.

§ 4
Anrufungsauskunft

Das zuständige Finanzamt (§§ 17 bis 29 der Abgabenordnung) hat auf Anfrage darüber Auskunft zu geben, wie im Einzelfall die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden sind.

II. Grundlagen der Besteuerung

§ 5
Unbeschränkte Steuerpflicht

(1) Folgende Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben, sind unbeschränkt steuerpflichtig:

1. Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
2. Kapitalgesellschaften nach dem Recht eines anderen Staates in der Europäischen Union;
3. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften;
4. Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit;
5. sonstige juristische Personen des privaten Rechts;
6. nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckverbände des öffentlichen Rechts;
7. Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

(2) Die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einnahmen aus früherer und gegenwärtiger wirtschaftlicher Betätigung, aus der Nutzung von Vermögen einschließlich der Nutzung von Anteilen an Kapitalgesellschaften.

(3) Zum Inland gehört auch der der Bundesrepublik Deutschland zustehende Anteil am Festlandssockel, soweit dort Naturschätze des Meeresgrundes und des Meeresuntergrundes erforscht oder ausgebeutet werden.

§ 6
Beschränkte Steuerpflicht

Beschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind

1. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, mit ihren inländischen Einnahmen aus früherer und gegenwärtiger wirtschaftlicher Betätigung, aus der Nutzung von Vermögen einschließlich der Nutzung von Anteilen an Kapitalgesellschaften;
2. sonstige Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, mit den in Ziffer 1 genannten inländischen Einnahmen, von denen der Steuerabzug gemäß § 21 des Einkommensteuergesetzes nicht vorgenommen worden ist.

§ 7
Steuerpflicht in besonderen Fällen

Nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen sind körperschaftsteuerpflichtig, wenn ihr Einkommen weder nach diesem Gesetz noch nach dem Einkommensteuergesetz unmittelbar bei einem anderen Steuerpflichtigen zu versteuern ist.

§ 8
Betriebe gewerblicher Art

(1) Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind vorbehaltlich des Absatzes 5 alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, und die Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr sind nicht erforderlich.

(2) Ein Betrieb gewerblicher Art ist auch unbeschränkt steuerpflichtig, wenn er selbst eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

(3) Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören auch Betriebe, die der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität oder Wärme, dem öffentlichen Verkehr oder dem Hafenbetrieb dienen.

(4) Als Betrieb gewerblicher Art gilt die Verpachtung eines solchen Betriebs.

(5) Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören nicht Betriebe, die überwiegend der Ausübung öffentlicher Gewalt dienen (Hoheitsbetriebe). Für die Annahme eines Hoheitsbetriebs reichen Zwangs- oder Monopolrechte nicht aus.

§ 9
Besteuerungsgrundlagen, Einkommensermittlung

(1) Die Körperschaftsteuer bemisst sich nach dem Einkommen. Für die Ermittlung der Einkünfte gelten die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes.

(2) Von den Einkünften gemäß Absatz 1 sind auch abziehbar

a) Spenden für als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke sowie Zuwendungen an gemeinnützige Stiftungen bis zu einem Höchstbetrag von 10 vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte. Soweit sich die Spenden oder Zuwendungen im Jahr der Zahlung steuerlich nicht auswirken, können sie in den folgenden Jahren steuermindernd geltend gemacht werden, jedoch nicht später als im zehnten Jahr nach der Zahlung;

b) Zinsen auf Steuern vom Einkommen und auf sonstige Personensteuern;

c) bei Kommanditgesellschaften auf Aktien der Teil des Gewinns, der an persönlich haftende Gesellschafter auf ihre nicht auf das Grundkapital gemachten Einlagen oder als Vergütungen (Tantieme) für die Geschäftsführung verteilt wird.

§ 10
Finanzierung durch Anteilseigner

(1) Angemessene Vergütungen für Fremdkapital, das eine Kapitalgesellschaft nicht nur kurzfristig von einem Anteilseigener erhalten hat, der zu einem Zeitpunkt im Wirtschaftsjahr wesentlich am Grund- oder Stammkapital beteiligt war, sind bei der Ermittlung des Einkommens (§ 11) abziehbar, wenn

a) sie beim Empfänger in voller Höhe der Einkommensteuer unterworfen werden oder

b) der Empfänger nach diesem Gesetz steuerpflichtig ist oder

c) der Empfänger in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem EFTA-Mitgliedstaat ansässig ist.

(2) Alle übrigen an einen Anteilseigner gezahlten Vergütungen für Fremdkapital sind bei der Ermittlung des Einkommens (§ 9) nur abziehbar, wenn

a) die Vergütung für den Anteilseigner im Wirtschaftsjahr insgesamt nicht mehr als 250 000 Euro beträgt,

b) die Vergütung nicht mehr als zehn vom Hundert des Fremdkapitals beträgt oder

c) das Fremdkapital zu keinem Zeitpunkt des Wirtschaftsjahres das Fünffache des anteiligen Eigenkapitals des Anteilseigners übersteigt. Als anteiliges Eigenkapital gelten auch mittelbare Beteiligungen.

(3) Die bei der Ermittlung des Einkommens nicht abziehbaren Vergütungen gelten als Ausschüttungen im Sinne des § 31.

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten Vergütungen für Fremdkapital, das Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute erhalten haben, sind unabhängig von der Erfüllung der Voraussetzungen der Buchstaben a bis c dieses Absatzes abziehbar.

(5) Eine wesentliche Beteiligung liegt vor, wenn der Anteilseigner am Grund- oder Stammkapital der Kapitalgesellschaft zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar – auch über eine Personengesellschaft – beteiligt ist.

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, im Rahmen einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, dass die Grundsätze des Absatzes 1 Buchstabe c auch im Verhältnis zu anderen Ländern Anwendung finden, wenn Gegenseitigkeit gewahrt ist.

§ 11
Nicht abziehbare Aufwendungen

Nicht abziehbar sind:

1. die Aufwendungen für die Erfüllung von Zwecken des Steuerpflichtigen, die durch Stiftungsgeschäft, Satzung oder sonstige Verfassung vorgeschrieben sind. § 9 Abs. 2 Buchstabe a bleibt unberührt;

2. die Steuern vom Einkommen und sonstige Personensteuern sowie die Umsatzsteuer für Umsätze, die Entnahmen oder Gewinnausschüttungen sind, und Vorsteuerbeträge auf Aufwendungen, für die das Abzugsverbot des § 10 des Einkommensteuergesetzes gilt;

3. in einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen, sonstige Rechtsfolgen vermögensrechtlicher Art, bei denen der Strafcharakter überwiegt, und Leistungen zur Erfüllung von Auflagen oder Weisungen, soweit die Auflagen oder Weisungen nicht lediglich der Wiedergutmachung des durch die Tat verursachten Schadens dienen.

§ 12
Auflösung und Abwicklung (Liquidation)

(1) Wird eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, eine unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbs- oder Wirtschaftsgenossenschaft oder ein unbeschränkt steuerpflichtiger Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nach der Auflösung abgewickelt, so ist der im Zeitraum der Abwicklung erzielte Gewinn der Besteuerung zugrunde zu legen. Der Besteuerungszeitraum soll drei Jahre nicht übersteigen.

(2) Zur Ermittlung des Gewinns im Sinne des Absatzes 1 ist das Abwicklungs-Endvermögen dem Abwicklungs-Anfangsvermögen gegenüberzustellen.

(3) Abwicklungs-Endvermögen ist das zur Verteilung kommende Vermögen, vermindert um die steuerfreien Ver-

mögensmehrungen, die dem Steuerpflichtigen in dem Abwicklungszeitraum zugeflossen sind.

(4) Abwicklungs-Anfangsvermögen ist das Betriebsvermögen, das am Schluss des der Auflösung vorangegangenen Wirtschaftsjahres der Veranlagung zur Körperschaftsteuer zugrunde gelegt worden ist. Ist für den vorangegangenen Veranlagungszeitraum eine Veranlagung nicht durchgeführt worden, so ist das Betriebsvermögen anzusetzen, das im Fall einer Veranlagung nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung auszuweisen gewesen wäre. Das Abwicklungs-Anfangsvermögen ist um den Gewinn eines vorangegangenen Wirtschaftsjahres zu kürzen, der im Abwicklungszeitraum ausgeschüttet worden ist.

(5) War am Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums Betriebsvermögen nicht vorhanden, so gilt als Abwicklungs-Anfangsvermögen die Summe der später geleisteten Einlagen.

(6) Auf die Gewinnermittlung sind im Übrigen die sonst geltenden Vorschriften anzuwenden.

(7) Unterbleibt eine Abwicklung, weil über das Vermögen der Kapitalgesellschaft oder des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit das Insolvenzverfahren eröffnet worden ist, sind die Absätze 1 bis 6 sinngemäß anzuwenden.

III. Gruppenbesteuerung

§ 13
Einkommenskonsolidierung (Gruppenbesteuerung)

(1) Eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne von § 5 mit Geschäftsleitung oder Sitz im Inland oder ein Unternehmen im Sinne des § 21 (Gruppenträger) kann den Gewinn oder Verlust einer anderen Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne von § 5 (Gruppengesellschaft), an der der Gruppenträger mit mindestens 50 vom Hundert beteiligt ist, als Bestandteil seines Einkommens im Sinne des § 10 Abs. 1 versteuern (Gruppenbesteuerung). Voraussetzung ist die Zustimmung der Gruppengesellschaft zur Gruppenbesteuerung.

(2) Gruppenträger kann auch ein Personenunternehmen oder eine Personengesellschaft sein, wenn die Beteiligung an der Kapitalgesellschaft mindestens 50 vom Hundert beträgt.

(3) Bei der Einbeziehung von Verlusten einer Gruppengesellschaft in die Besteuerung eines Gruppenträgers ist Voraussetzung, dass die entstandenen Verluste der Gruppengesellschaft mit Eigenkapital ausgeglichen werden.

(4) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn die Gruppengesellschaft eine in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige Kapitalgesellschaft ist.

§ 14
Verluste ausländischer Gruppenmitglieder

(1) Bei der Gruppenbesteuerung können auf der Grundlage des deutschen Handels- und Steuerrechts (§ 18 Einkommensteuergesetz) ermittelte Verluste eines ausländischen Gruppenmitglieds berücksichtigt werden, soweit sie nicht mit einem ausländischen Gewinn verrechnet worden sind oder verrechnet werden können.

(2) Scheidet ein ausländisches Mitglied aus der Gruppenbesteuerung aus, sind dessen berücksichtigte Verluste im Zeitpunkt des Ausscheidens der Gruppe als Gewinn zuzurechnen. Die Zurechnung ist bei Liquidation des ausländischen Gruppenmitglieds nicht vorzunehmen.

§ 15
Steuerabzug bei dem Gruppenträger

(1) Sind bei einer Gruppengesellschaft die Voraussetzungen für die Anwendung besonderer Tarifvorschriften erfüllt, die einen Abzug von der Körperschaftsteuer vorsehen, und unterliegt der Gruppenträger der Körperschaftsteuer, so sind diese Tarifvorschriften beim Gruppenträger so anzuwenden, als wären die Voraussetzungen für ihre Anwendung bei ihm selbst erfüllt.

(2) Unterliegt der Gruppenträger der Einkommensteuer, so gilt Absatz 1 entsprechend, soweit für die Einkommensteuer gleichartige Tarifvorschriften wie für die Körperschaftsteuer bestehen.

(3) Ist der Gruppenträger eine Personengesellschaft, so gelten die Absätze 1 und 2 für die Gesellschafter der Personengesellschaft entsprechend. Bei jedem Gesellschafter ist der Teilbetrag abzuziehen, der dem auf den Gesellschafter entfallenden Bruchteil des dem Gruppenträger zuzurechnenden Einkommens der Gruppengesellschaft entspricht.

(4) Ist der Gruppenträger ein ausländisches Unternehmen, so gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend, soweit die besonderen Tarifvorschriften bei beschränkt Steuerpflichtigen anwendbar sind.

(5) Sind in dem Einkommen der Gruppengesellschaft Betriebseinnahmen enthalten, die einem Steuerabzug unterlegen haben, so ist die einbehaltene Steuer auf die Körperschaftsteuer oder die Einkommensteuer des Gruppenträgers oder, wenn der Gruppenträger eine Personengesellschaft ist, anteilig auf die Körperschaftsteuer oder die Einkommensteuer der Gesellschafter anzurechnen.

IV. Sondervorschriften über Rücklagen und Rückstellungen

§ 16
Schwankungsrückstellungen, Schadensrückstellungen bei Versicherungsunternehmen

(1) Für die Bildung der Rückstellungen zum Ausgleich des schwankenden Jahresbedarfs sind insbesondere folgende Voraussetzungen erforderlich:

1. Es muss nach den Erfahrungen in dem betreffenden Versicherungszweig mit erheblichen Schwankungen des Jahresbedarfs zu rechnen sein.
2. Die Schwankungen des Jahresbedarfs dürfen nicht durch die Prämien ausgeglichen werden. Sie müssen aus den am Bilanzstichtag bestehenden Versicherungsverträgen herrühren und dürfen nicht durch Rückversicherungen gedeckt sein.

(2) Bei den Rückstellungen für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle (§ 341g des Handelsgesetzbuchs) sind die Erfahrungen aus der Abwicklung solcher Verpflichtungen in der Vergangenheit für jeden Versicherungszweig zu

berücksichtigen, für den nach aufsichtsrechtlichen Vorschriften eine gesonderte Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen ist. Die Summe der einzelbewerteten Schäden des Versicherungszweiges ist um den Betrag zu mindern (Minderungsbetrag), der wahrscheinlich insgesamt nicht zur Befriedigung der Ansprüche für die Schäden benötigt wird.

§ 17
Beitragsrückerstattungen

(1) Beitragsrückerstattungen, die für das selbst abgeschlossene Geschäft auf Grund des Jahresergebnisses oder des versicherungstechnischen Überschusses gewährt werden, sind abziehbar

1. in der Lebens- und Krankenversicherung bis zu dem nach handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Jahresergebnis für das selbst abgeschlossene Geschäft, erhöht um die für Beitragsrückerstattungen aufgewendeten Beträge, die das Jahresergebnis gemindert haben, und gekürzt um den Betrag, der sich aus der Auflösung einer Rückstellung nach Absatz 2 Satz 2 ergibt, um Gewinnanteile, die von einer ausländischen Gesellschaft ausgeschüttet werden und nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der Körperschaftsteuer befreit sind, sowie um den Nettoertrag des nach den steuerlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung anzusetzenden Betriebsvermögens am Beginn des Wirtschaftsjahres; für Pensionsfonds gilt Entsprechendes. Als Nettoertrag gilt der Ertrag aus langfristiger Kapitalanlage, der anteilig auf das Betriebsvermögen entfällt, nach Abzug der entsprechenden abziehbaren und nichtabziehbaren Betriebsausgaben;
2. in der Schaden- und Unfallversicherung bis zur Höhe des Überschusses, der sich aus der Beitragseinnahme nach Abzug aller anteiligen abziehbaren und nichtabziehbaren Betriebsausgaben einschließlich der Versicherungsleistungen, Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungsposten ergibt. Der Berechnung des Überschusses sind die auf das Wirtschaftsjahr entfallenden Beitragseinnahmen und Betriebsausgaben des einzelnen Versicherungszweigs aus dem selbst abgeschlossenen Geschäft für eigene Rechnung zugrunde zu legen.

(2) Zuführungen zu einer Rückstellung für Beitragsrückerstattung sind insoweit abziehbar, als die ausschließliche Verwendung der Rückstellung für diesen Zweck durch die Satzung oder durch geschäftsplanmäßige Erklärung gesichert ist. Die Rückstellung ist vorbehaltlich des Satzes 3 aufzulösen, soweit sie höher ist als die Summe der in den folgenden Nummern 1 bis 4 bezeichneten Beträge:

1. die Zuführungen innerhalb des am Bilanzstichtag endenden Wirtschaftsjahres und der zwei vorangegangenen Wirtschaftsjahre,
2. der Betrag, dessen Ausschüttung als Beitragsrückerstattung vom Versicherungsunternehmen vor dem Bilanzstichtag verbindlich festgelegt worden ist,
3. in der Krankenversicherung der Betrag, dessen Verwendung zur Ermäßigung von Beitragserhöhungen im folgenden Geschäftsjahr vom Versicherungsunternehmen vor dem Bilanzstichtag verbindlich festgelegt worden ist,
4. in der Lebensversicherung der Betrag, der für die Finanzierung der auf die abgelaufenen Versicherungsjahre entfallenden Schlussgewinnanteile erforderlich ist; für Pensionsfonds gilt Entsprechendes. Eine Auflösung braucht nicht zu erfolgen, soweit an die Versicherten Kleinbeträge auszuzahlen wären und die Auszahlung dieser Beträge mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre.

(3) Die Erfahrungen bei der Abwicklung früherer Versicherungsfälle bleiben außer Betracht.

§ 18
Deckungsrückstellungen

(1) Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds können Deckungsrückstellungen im Sinne des § 341f des Handelsgesetzbuchs mit dem sich für die zugrunde liegenden Verträge aus der Bestimmung in Verbindung mit § 25 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen oder in Verbindung mit der auf Grund § 116 des Versicherungsaufsichtsgesetzes zu erlassenden Rechtsverordnung ergebenden Höchstzinssatz oder einem niedrigeren zulässigerweise verwendeten Zinssatz abzinsen. Für die von Schaden- und Unfallversicherungsunternehmen gebildeten Renten-Deckungsrückstellungen kann der Höchstzinssatz, der sich aus § 2 der Deckungsrückstellungsverordnung ergibt, oder ein niedrigerer zulässigerweise verwendeter Zinssatz zugrunde gelegt werden.

(2) Soweit die in Absatz 1 genannten versicherungsrechtlichen Bestimmungen auf Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des EWR-Abkommens keine Anwendung finden, können diese entsprechend verfahren.

§ 19
Zuteilungsrücklage bei Bausparkassen

Bausparkassen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Bausparkassen können Mehrerträge im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Bausparkassen in eine den steuerlichen Gewinn mindernde Zuteilungsrücklage einstellen. Diese Rücklage darf 3 vom Hundert der Bauspareinlagen nicht übersteigen. Soweit die Voraussetzungen für die Auflösung des Sonderpostens im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Bausparkassen nach der Rechtsverordnung erfüllt sind, die auf Grund der Ermächtigungsvorschrift des § 10 Satz 1 Nr. 9 des Gesetzes über Bausparkassen erlassen wird, ist die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen.

V. Sondervorschriften bei Auslandsbeziehungen

§ 20
Verlegung der Geschäftsleitung ins Ausland

(1) Verlegt eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ihre Geschäftsleitung und ihren Sitz oder eines von beiden ins Ausland, scheidet sie dadurch aus der unbeschränkten Steuerpflicht aus und wird mit ihren inländischen Einkünften gemäß § 6 beschränkt steuerpflichtig.

(2) Im Falle der vollständigen Beendigung der Steuerpflicht gemäß Absatz 1 gilt § 12 entsprechend mit Ausnah-

me der Beendigung der Steuerpflicht durch Verlagerung der inländischen Einkünfte in ein Land der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums.

§ 21
Ausländische Gruppenträger

Führt eine Gruppengesellschaft ihren Gewinn an ein ausländisches gewerbliches Unternehmen ab, das im Inland eine im Handelsregister eingetragene Zweigniederlassung unterhält, so ist das Einkommen der Gruppengesellschaft den beschränkt steuerpflichtigen Einkünften aus der inländischen Zweigniederlassung zuzurechnen, wenn die erforderliche Beteiligung zum Betriebsvermögen der Zweigniederlassung gehört. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 13 bis 15 sinngemäß.

VI. Steuerbefreiungen

§ 22
Steuerbefreite Körperschaften

(1) Von der Körperschaftsteuer sind befreit:

1. das Bundeseisenbahnvermögen, die Monopolverwaltungen des Bundes, die staatlichen Lotterieunternehmen und der Erdölbevorratungsverband nach § 2 Abs. 1 des Erdölbevorratungsgesetzes;
2. die Deutsche Bundesbank, die Kreditanstalt für Wiederaufbau, die Landwirtschaftliche Rentenbank, die Bayerische Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, die Investitionsbank Hessen AG, die Niedersächsische Gesellschaft für öffentliche Finanzierung mit beschränkter Haftung, die Bremer Aufbau Bank GmbH, die Landeskreditbank Baden-Württemberg Förderbank, die Bayerische Landesbodenkreditanstalt, die Investitionsbank Berlin – Anstalt der Landesbank Berlin-Girozentrale, die Hamburgische Wohnungsbaukreditanstalt, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für den Wohnungs- und Städtebau, die Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Landesbank Nordrhein-Westfalen –, die Niedersächsische Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung Norddeutsche Landesbank, die Landestreuhandstelle für Agrarförderung Norddeutsche Landesbank, die Saarländische Investitionskreditbank Aktiengesellschaft, die Investitionsbank Schleswig-Holstein, die Investitionsbank des Landes Brandenburg, die Sächsische Aufbaubank – Förderbank, die Thüringer Aufbaubank, das Landesförderinstitut Sachsen-Anhalt – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale Mitteldeutsche Landesbank –, die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz, das Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern – Geschäftsbereich der Norddeutschen Landesbank Girozentrale – und die Liquiditäts-Konsortialbank Gesellschaft mit beschränkter Haftung;
3. die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben;
4. Berufsverbände ohne öffentlich-rechtlichen Charakter sowie kommunale Spitzenverbände auf Bundes- oder Landesebene einschließlich ihrer Zusammenschlüsse, wenn der Zweck dieser Verbände nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
5. Körperschaften oder Personenvereinigungen, deren Hauptzweck die Verwaltung des Vermögens für einen nichtrechtsfähigen Berufsverband der in Nummer 4 bezeichneten Art ist, sofern die Erträge im Wesentlichen aus dieser Vermögensverwaltung herrühren und ausschließlich dem Berufsverband zufließen;
6. politische Parteien im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes und ihre Gebietsverbände sowie kommunale Wählervereinigungen und ihre Dachverbände;
7. Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen;
8. Zusammenschlüsse von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, von steuerbefreiten Körperschaften oder von steuerbefreiten Personenvereinigungen, deren Tätigkeit sich auf den Zweck beschränkt, im Wege des Umlageverfahrens Versorgungslasten auszugleichen, die den Mitgliedern aus Versorgungszusagen gegenüber ihren Arbeitnehmern erwachsen;
9. die nicht in der Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts errichteten Arbeitsgemeinschaften Medizinischer Dienst der Krankenversicherung im Sinne des § 278 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und der Medizinische Dienst der Spitzenverbände der Krankenkassen im Sinne des § 282 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, soweit sie die ihnen durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben wahrnehmen;
10. gemeinsame Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes, die satzungsmäßige Beiträge auf der Grundlage des § 186a des Arbeitsförderungsgesetzes erheben und Leistungen ausschließlich an die tarifgebundenen Arbeitnehmer des Gewerbezweigs oder an deren Hinterbliebene erbringen.

(2) Wird von den in Absatz 1 Nr. 4 bis 10 genannten Körperschaften ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerbefreiung insoweit ausgeschlossen.

(3) Verwenden steuerbefreite Körperschaften Mittel für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien, beträgt die Körperschaftsteuer 25 vom Hundert der Zuwendungen.

(4) Die Befreiungen nach Absatz 1 und nach anderen Gesetzen als dem Körperschaftsteuergesetz gelten nicht

1. für inländische Einkünfte, die vollständig oder teilweise dem Steuerabzug unterliegen;
2. für beschränkt Steuerpflichtige im Sinne des § 6.

§ 23
Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen

(1) Von der Körperschaftsteuer sind befreit

1. rechtsfähige Pensions-, Sterbe- und Krankenkassen, die den Personen, denen die Leistungen der Kasse zugute kommen oder zugute kommen sollen (Leistungsempfängern), einen Rechtsanspruch gewähren;

2. rechtsfähige Unterstützungskassen, die den Leistungsempfängern keinen Rechtsanspruch gewähren;
3. öffentlich-rechtliche Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen von Berufsgruppen, deren Angehörige auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglieder dieser Einrichtung sind;
4. kleinere Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, wenn sie nach dem Geschäftsplan und nach Art und Höhe der Leistungen soziale Einrichtungen darstellen und
   a) sich ihr Geschäftsbetrieb auf die Sterbegeldversicherung beschränkt oder
   b) ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Jahre einen durch Rechtsverordnung festzusetzenden Höchstbetrag nicht überschritten haben.

(2) Die Steuerbefreiung setzt voraus, dass

1. der Betrieb der Kasse nach dem Geschäftsplan und nach Art und Höhe der Leistungen eine soziale Einrichtung darstellt,
2. die ausschließliche und unmittelbare Verwendung des Vermögens und der Einkünfte der Kasse nach der Satzung und der tatsächlichen Geschäftsführung für die Zwecke der Kasse dauernd gesichert ist und
3. am Schluss des Wirtschaftsjahres das nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz auszuweisende Kassenvermögen einen durch Rechtsverordnung festzusetzenden angemessenen Betrag für Risikovorsorge nicht übersteigt.

(3) Übersteigt das Vermögen der Kasse den gemäß Absatz 2 Nr. 3 festgelegten Betrag, so ist die Kasse steuerpflichtig, soweit ihr Einkommen anteilig auf das übersteigende Vermögen entfällt.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. den in Absatz 1 Nr. 4 genannten Höchstbetrag und seine Berechnung näher zu bestimmen;
2. die einzelnen in Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen und die Art ihres Nachweises näher zu bestimmen;
3. festzulegen, bis zu welcher Höhe die in Absatz 2 Nr. 3 genannte Risikovorsorge zulässig ist und welche Rückstellungen bei der Berechnung des Kassenvermögens berücksichtigt werden dürfen.

§ 24
Beginn und Ende einer Steuerbefreiung

(1) Wird eine steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse von der Körperschaftsteuer befreit, so hat sie auf den Zeitpunkt, in dem die Steuerpflicht endet, eine Schlussbilanz aufzustellen.

(2) Wird eine von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse steuerpflichtig und ermittelt sie ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich, so hat sie auf den Zeitpunkt, in dem die Steuerpflicht beginnt, eine Anfangsbilanz aufzustellen.

(3) In der Schlussbilanz im Sinne des Absatzes 1 und in der Anfangsbilanz im Sinne des Absatzes 2 sind die Wirtschaftsgüter vorbehaltlich des Absatzes 4 mit den Teilwerten anzusetzen.

(4) Beginnt die Steuerbefreiung auf Grund des § 22 Abs. 1 Nr. 7, sind die Wirtschaftsgüter, die der Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dienen, in der Schlussbilanz mit den Buchwerten anzusetzen. Erlischt die Steuerbefreiung, so ist in der Anfangsbilanz für die in Satz 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter der Wert anzusetzen, der sich bei ununterbrochener Steuerpflicht nach den Vorschriften über die steuerliche Gewinnermittlung ergeben würde.

(5) Beginnt oder erlischt die Steuerbefreiung nur teilweise, so gelten die Absätze 1 bis 4 für den entsprechenden Teil des Betriebsvermögens.

(6) Gehören Anteile an einer Kapitalgesellschaft nicht zu dem Betriebsvermögen der Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die von der Körperschaftsteuer befreit wird, so ist der Vorgang wie eine Entnahme zu behandeln.

VII. Steuertarif

§ 25
Steuersatz

(1) Die Körperschaftsteuer wird nach einem Stufentarif erhoben. In den einzelnen Tarifstufen erhöht sich die Körperschaftsteuer um einen Zuschlag, der den Gemeinden zufließt.

(2) Vom Einkommen der unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist ein Freibetrag von 4 000 Euro, höchstens jedoch in Höhe des Einkommens, abzuziehen.

(3) In der ersten Tarifstufe beträgt die Körperschaftsteuer 15 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bis einschließlich 11 000 Euro.

(4) In der zweiten Tarifstufe erhöht sich die nach Absatz 3 errechnete Körperschaftsteuer um 25 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens über 11 000 Euro.

(5) Die nach den Absätzen 2 bis 4 errechnete Körperschaftsteuer erhöht sich um einen Zuschlag auf Grund eines örtlichen Vomhundertsatzes. Die Körperschaftsteuer fließt in Höhe dieses Zuschlags den Gemeinden zu.

§ 26
Besteuerung ausländischer Einkunftsteile

Bei unbeschränkt steuerpflichtigen Körperschaften, die mit ausländischen Einkünften in einem Staat der Europäischen Union, aus dem die Einkünfte stammen, mittelbar oder unmittelbar zu einer der deutschen Körperschaftsteuer entsprechenden Steuer herangezogen werden, ist die festgesetzte und gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende ausländische Steuer auf die gemäß § 25 Abs. 2 bis 4 errechnete Körperschaftsteuer anzurechnen.

§ 27
Vorauszahlungen

(1) Die Körperschaft hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer zu entrichten, die sie für das laufende Kalenderjahr voraussichtlich schulden wird. Die Vorauszahlung entsteht jeweils mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem sie zu entrichten ist.

(2) Für das Vorauszahlungsverfahren gilt § 32 Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes entsprechend.

§ 28
Berechtigte Gemeinden

(1) Die Gemeinden erhalten den in § 26 Abs. 5 genannten Steuerzuschlag von den Körperschaften und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung in der Gemeinde haben. Bei Personenvereinigungen fließt der Steuerzuschlag derjenigen Gemeinde zu, in der die Personenvereinigung ihren Sitz hat.

(2) Befindet sich die Geschäftsleitung oder der Sitz nicht im Geltungsbereich des Gesetzes oder lässt sich der Ort der Geschäftsleitung oder der Sitz nicht feststellen, so bestimmt das für die Körperschaft örtlich zuständige Finanzamt die berechtigte Gemeinde unter entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 2 bis 4 der Abgabenordnung.

§ 29
Steuerzuschlag bei Betriebstätten in mehreren Gemeinden

(1) Beträgt die Summe der Einkünfte einer Körperschaft mehr als 50 000 Euro und sind in den Einkünften solche aus Betriebstätten (§ 12 der Abgabenordnung) in anderen Gemeinden enthalten, so ist der Körperschaftsteuerzuschlag für jede Gemeinde gesondert zu berechnen. Jeder der beteiligten Gemeinden wird als Grundlage für den Zuschlag ein so großer Anteil an der nach § 25 Abs. 2 bis 4 berechneten Körperschaftsteuer zugeordnet, wie es dem Anteil der positiven Einkünfte aus der Betriebstätte in ihrem Gebiet am Gesamtbetrag der Einkünfte entspricht.

(2) Die Grundsätze des Absatzes 1 gelten entsprechend, wenn in dem zu versteuernden Einkommen Einkünfte einer anderen rechtlich selbstständigen Körperschaft enthalten sind, deren Gewinne oder Verluste in dem Einkommen enthalten sind.

§ 30
Hebesatzverfahren

(1) Die Gemeinden sind berechtigt, für den ihnen zustehenden Körperschaftsteuerzuschlag einen Vomhundertsatz der nach § 25 Abs. 2 bis 4 berechneten Körperschaftsteuer festzusetzen. Der für ein Kalenderjahr geltende Vomhundertsatz ist bis zum 30. Juni des Vorjahres von der Gemeinde festzusetzen und zu veröffentlichen. Hat die Gemeinde keinen Vomhundertsatz festgesetzt und rechtzeitig veröffentlicht, gilt 12 vom Hundert als Vomhundertsatz.

(2) Die Körperschaftsteuer wird einschließlich des Zuschlags vom Finanzamt errechnet und festgesetzt. Bei mehreren beteiligten Gemeinden setzt das Finanzamt den jeweiligen Zuschlag fest und führt ihn an die berechtigte Gemeinde ab.

(3) Für die Zuordnung und Erhebung des Zuschlags bei mehreren beteiligten Gemeinden gelten die Regelungen in § 37 des Einkommensteuergesetzes für unternehmerische Einkünfte entsprechend. Die nach § 29 bestimmte berechtigte Gemeinde gilt als Gemeinde des Wohnsitzes im Sinne dieser Vorschrift.

VIII. Ausschüttungen

§ 31
Ausschüttungen

Als Ausschüttungen gelten

1. von der Körperschaft ausgezahlte Gewinnanteile (Dividenden) und sonstige Bezüge aus Aktien, aus Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie an Bergbau treibenden Vereinigungen, soweit sie die Rechte einer juristischen Person haben;
2. Ausschüttungen jeder Art auf Genussrechte, mit denen das Recht auf Beteiligung am Gewinn und am Liquidationserlös der Kapitalgesellschaft verbunden ist;
3. Entnahmen und verdeckte Gewinnausschüttungen einschließlich der darauf entfallenden Umsatzsteuer und steuerlicher Nebenleistungen;
4. Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Grubenvorstands oder an andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragten Personen gewährt werden.

§ 32
Steuersatz für Ausschüttungen

(1) Die Ausschüttungen einer steuerpflichtigen Körperschaft sind unabhängig von der nach § 25 festgesetzten Körperschaftsteuer mit 25 vom Hundert des ausgeschütteten Betrags zu versteuern. Dies gilt auch, soweit nicht oder nur teilweise versteuertes Einkommen oder sonstige Vermögenswerte ausgeschüttet werden.

(2) Auf Grund des § 25 Abs. 2 bis 4 festgesetzte und entrichtete Körperschaftsteuer ist anzurechnen.

(3) Anzurechnen sind auch in einem anderen Staat der Europäischen Gemeinschaft oder auf Grund eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung gezahlte und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende Steuern, die der Körperschaftsteuer vergleichbar sind, soweit sie auf Einnahmen entfallen, die im Inlandseinkommen enthalten sind.

(4) Anzurechnen ist auch die von einer unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaft gezahlte Körperschaftsteuer, soweit sie auf deren Gewinnausschüttungen entfällt.

(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, für

die Anrechnung ausländischer Steuern auf Grund der Regelungen in den Absätzen 3 und 4 sowie in § 31

1. zu bestimmen, welche Steuern anrechenbar sind;
2. Form und Inhalt der Nachweise für die Anrechnung festzulegen.

IX. Steuerfestsetzung

§ 33
Entstehung der Steuer

Die Körperschaftsteuer entsteht

1. für Ausschüttungen (§§ 31, 32) in dem Zeitpunkt, in dem die steuerpflichtigen Ausschüttungen dem Empfänger zufließen;
2. für Vorauszahlungen mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Vorauszahlungen zu entrichten sind, oder, wenn die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres begründet wird, mit Begründung der Steuerpflicht;
3. für die veranlagte Steuer mit Ablauf des Veranlagungszeitraums, soweit nicht die Steuer nach den Nummern 1 oder 2 schon früher entstanden ist.

§ 34
Steuererklärungspflicht, Veranlagung, Erhebung der Körperschaftsteuer

(1) Auf die Durchführung der Besteuerung einschließlich der Anrechnung, Entrichtung und Vergütung der Körperschaftsteuer sowie auf die Festsetzung und Erhebung von Steuern, die nach der veranlagten Körperschaftsteuer bemessen werden (Zuschlagsteuern), sind die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die sich im Zuge der Festsetzung ergebenden einzelnen Körperschaftsteuerbeträge sind jeweils zu Gunsten der Körperschaft auf volle Euro-Beträge zu runden.

(2) Bei einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr gilt § 37 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes mit der Maßgabe, dass die Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer bereits während des Wirtschaftsjahres zu entrichten sind, das im Veranlagungszeitraum endet.

X. Verordnungsermächtigungen

§ 35
Ermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zur Wahrung der Gleichmäßigkeit bei der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten in Härtefällen und zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens den Umfang der Steuerbefreiungen nach den §§ 22 bis 24 näher zu bestimmen.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes und der zu diesem Gesetz erlassenen Durchführungsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragrafenfolge bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4

Aufhebung des Gewerbesteuergesetzes

Das Gewerbesteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Steuervergünstigungsabbaugesetz vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660), Kleinunternehmerförderungsgesetz vom 31. Juli 2003 (BGBl. I S. 1550), Förderbankenneustrukturierungsgesetz vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1657), Steueränderungsgesetz 2003 vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2645), Gesetz zur Umsetzung der Protokollerklärung der Bundesregierung zur Vermittlungsempfehlung zum Steuervergünstigungsabbaugesetz vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2840), Gesetz zur Änderung des Gewerbesteuergesetzes und anderer Gesetze vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2922), Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) und Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3076) und die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2003 (BGBl. I S. 4180), geändert durch Steuervergünstigungsabbaugesetz vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660) und Kleinunternehmerförderungsgesetz vom 31. Juli 2003 (BGBl. I S. 1550), werden aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Das Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern (Finanzausgleichsgesetz – FAG) vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 977), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), wird wie folgt geändert:

Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Dieser Anteil erhöht sich ab dem … [einfügen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] auf 12 vom Hundert.“

Artikel 6

Aufhebung des Umwandlungssteuergesetzes

Das Umwandlungssteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002, zuletzt geändert durch das Steuervergünstigungsabbaugesetz vom 16. Mai 2003 (BGBl. I S. 660) wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes

Nach § 1 Abs. 6 des Grunderwerbsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1997 (BGBl. I S. 418, 1804), das zuletzt durch das Dritte Gesetz zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322) geändert worden ist, wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Sind an einem Rechtsvorgang im Sinne der Absätze 1 bis 3 nur solche Unternehmen beteiligt, zwischen denen schon zuvor ein Konzern entstanden war, gilt dies nicht als Erwerb eines Grundstücks im Sinne dieses Gesetzes, falls das Grundstück nicht anschließend innerhalb von fünf Jahren zusammen mit dem grundbesitzenden Unternehmen aus dem Konzern ausscheidet.“

Artikel 8

Abschaffung der Vermögensteuer

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1990, zuletzt geändert durch die Siebente Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) wird aufgehoben.

Artikel 9

Inkrafttreten

§ 1

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Regelungen in § 2 mit Beginn des zweiten Kalenderjahres nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

§ 2

(1) § 37 Abs. 1 und § 42 in Artikel 1 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) § 35 in Artikel 3 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 2006

Dr. Hermann Otto Solms
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Volker Wissing
Frank Schäffler
Jens Ackermann
Dr. Karl Addicks
Christian Ahrendt
Uwe Barth
Rainer Brüderle
Angelika Brunkhorst
Ernst Burgbacher
Patrick Döring
Mechthild Dyckmans
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Otto Fricke
Paul K. Friedhoff
Horst Friedrich (Bayreuth)
Dr. Edmund Peter Geisen
Hans-Michael Goldmann
Miriam Gruß
Joachim Günther (Plauen)
Dr. Christel Happach-Kasan
Elke Hoff
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Michael Kauch
Dr. Heinrich L. Kolb
Hellmut Königshaus
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Heinz Lanfermann
Sibylle Laurischk
Harald Leibrecht
Ina Lenke
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Michael Link (Heilbronn)
Horst Meierhofer
Patrick Meinhardt
Jan Mücke
Burkhardt Müller-Sönksen
Dirk Niebel
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Gisela Piltz
Jörg Rohde
Marina Schuster
Dr. Max Stadler
Dr. Rainer Stinner
Florian Toncar
Christoph Waitz
Dr. Claudia Winterstein
Martin Zeil
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Deformation eines freiheitlichen Systems

Das deutsche Steuerrecht genügt weder den Ansprüchen, die aus den Vorgaben unserer Verfassung abzuleiten sind, noch ist es den internationalen Herausforderungen gewachsen. Es entzieht sich einer verlässlichen Beurteilung durch die Steuerbürger, ja sogar durch die Steuerexperten und die Finanzverwaltung.

Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz sind von einer Unmenge an Einzelfallregelungen durchzogen. Gesetze im Rechtsstaat sind per Definition „allgemein“. Sie regeln einen Sachverhalt für eine unbestimmte Zahl von Fällen, ohne Ansehung der Person. Es ist gerade diese Allgemeinheit, die die notwendige Distanz des Staates zu den Bürgern gewährleist und die Gleichheit und Objektivität verbürgt. Individualgesetze bedeuten stets eine Gefahr für den Gleichheitssatz. Das deutsche Steuerrecht hat sich zu einer Ansammlung solcher Individualgesetze entwickelt.

Dazu ist es gekommen, weil das Steuerrecht in Deutschland in den 56 Jahren des Bestehens der Bundesrepublik Deutschland das bevorzugte Betätigungsfeld des wohlfahrtsstaatlichen Gesetzgebers geworden ist. Diese Entwicklung nahm ihren Anfang in den Vorgaben der Alliierten zur Steuerpolitik. Die im 12. Kontrollratsgesetz festgelegten übermäßig hohen Steuersätze versuchte der deutsche Gesetzgeber durch möglichst viele Ausnahmen in der Bemessungsgrundlage zu mildern. Aus dieser Not entwickelte sich eine vermeintliche Tugend. Der eigentliche Sinn des Ertragsteuerrechts, den Finanzbedarf des modernen Staates zu decken, wurde durch eine zunächst wirtschafts- und sozial-, später auch umweltpolitisch motivierte Steuergesetzgebung überlagert. Jedes im Einzelfall aus individueller Sicht gut begründete steuerliche Privileg zog weitere, ebenso nachvollziehbar begründete Ausnahmen nach sich. Wegen der so „durchlöcherten“ Bemessungsgrundlage blieb der Steuertarif weiter hoch. Den zunehmenden Steuerwiderstand der Bürger versucht der Fiskus durch ein einfaches Ablenkungsmanöver zu brechen: Die Bürger sollen an Einzelfallgerechtigkeit glauben. Tatsächlich aber hat das gesetzgeberische Streben nach immer feineren Ausdifferenzierungen zu einer größeren Ungerechtigkeit geführt. Vor dem Steuergesetz ist nicht mehr jeder Steuerbürger gleich, sondern allenfalls besser beraten. Die daraus entstehende generelle Verunsicherung führt zu einer weiter sinkenden Steuermoral bei den Bürgern, die trotz oder gerade wegen der Vielzahl der Ausnahmen immer befürchten, vielleicht doch eine für sie günstige übersehen zu haben.

Im unternehmerischen Bereich ist die Situation ganz ähnlich. Allzu oft hängt die Besteuerung oder Nichtbesteuerung von einer geschickten Gestaltung ab. Die organisierte Beratung konstruiert den Grenzfall. Wenn der Gesetzgeber diesen – allein durch Gestaltung entstandenen und aus seiner Sicht unerwünschten – Fall korrigiert, sind längst neue Vermeidungsstrategien auf dem Markt. Dieser Prozess führt zu einer fortwährenden Komplizierung des Rechts. Planungssicherheit ist dem deutschen Steuerrecht schon lange fremd. Gleichzeitig missbilligt der Staat die Nutzung der von ihm selbst geschaffenen Gestaltungsmöglichkeiten und reagiert durch die Einführung systemfremder Mechanismen wie der Mindestbesteuerung, die die Unternehmerschaft in der Gesamtheit treffen.

Das deutsche Steuerrecht ist aber nicht nur aus ordnungspolitischer Sicht inakzeptabel. Steuerpolitik in Zeiten der Globalisierung ist Standortpolitik. Diese Dimension haben andere Länder in Europa, gerade die neuen Mitglieder der Europäischen Union, bestens begriffen. Deutschland aber hängt hinterher. Die hohe steuerliche Belastung bei den direkten Steuern beschädigt den Standort Deutschland. Kapitalgesellschaften müssen in Deutschland bis zu 40 Prozent ihres Gewinns an den Fiskus abführen. Beim Personenunternehmer erreicht die Steuerbelastung einschließlich Solidaritätszuschlag 44 Prozent, einschließlich Kirchensteuer rund 48 Prozent. Die Steuerbelastung bei Personenunternehmen liegt damit beim Erreichen des Spitzensteuersatzes – also dann, wenn das Unternehmen besonders erfolgreich ist – deutlich über der von Kapitalgesellschaften. Auf Anteilseignerebene erreicht die steuerliche Belastung von Ausschüttungen sogar fast 53 Prozent. Dies zeigt, zu welchen Ungerechtigkeiten die mangelnde Rechtsformneutralität der deutschen Unternehmensbesteuerung führt.

Gewinne von Unternehmen werden in Deutschland deutlich höher besteuert als in jedem anderen Land in Europa. Deshalb gehört Deutschland zu den Verlierern des zunehmenden Steuerwettbewerbs innerhalb der Europäischen Union. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes verschärft die Wettbewerbssituation noch zusätzlich. Obwohl die Europäischen Verträge eine Harmonisierung der direkten Steuern zu Recht nicht vorsehen, wendet der EuGH die Europäischen Grundfreiheiten auf das Steuerrecht in gleicher Weise wie auf andere Lebensbereiche an. Die Grundfreiheiten zielen auf die Verwirklichung eines gemeinsamen Binnenmarkts. Die nationalen Steuersysteme der Mitgliedstaaten haben dagegen natürlich nur Zugriff auf die jeweiligen Steuerpflichtigen des eigenen Landes. Sie können zur Erhaltung ihrer Funktionsfähigkeit auf die Unterscheidung zwischen Inland und Ausland nicht verzichten. Der EuGH allerdings akzeptiert bei einem festgestellten Eingriff in die Grundfreiheiten praktisch keinen der von den Mitgliedstaaten vorgetragenen Rechtfertigungsgründe. Deswegen sind die nationalen Steuergesetzgeber in einem kaum aufzulösenden Dilemma: Die europäische Rechtsprechung zwingt sie zu einer Gleichbehandlung, ohne dass die nationalen Fisken gleichen Zugriff auf das dann im EU-Ausland entstehende Steueraufkommen hätten oder in absehbarer Zeit (Einstimmigkeitsprinzip!) haben könnten.

Der Steuergesetzgeber mag die Herausforderungen verwünschen, sich in die Zeiten von geschlossenen Volkswirtschaften zurücksehnen oder sich in Ignoranz flüchten – dem gewaltigen Handlungsdruck kann er nicht entfliehen, wenn Deutschland im internationalen Wettbewerb bestehen will.

II. Die Steuerpolitik der Zukunft – wachstumsorientiert und effizient

An Reformkonzepten besteht kein Mangel. Mit der Umsetzung der Petersberger Beschlüsse hätte Deutschland bereits

im Jahr 1997 einen großen Schritt hin zu einem effizienten und niedrig belastenden Steuersystem gemacht. Das hat die damalige Mehrheit im Bundesrat verhindert. Wir haben in der Steuerpolitik damit acht wichtige Jahre verloren. Andere Länder haben diese Zeit für erfolgreiche Reformen genutzt und sich einen Wettbewerbsvorteil gegenüber Deutschland erarbeitet. Die skandinavischen Länder oder in jüngster Zeit Österreich sind dafür das beste Beispiel. Zwar sind die Steuertarife gesenkt worden. Der Zustand des Steuerrechts aber hat sich gleichzeitig durch eine weitere Überfrachtung mit systemfremden, unverständlichen und leistungsfeindlichen Regelungen deutlich verschlechtert. Die Entlastungswirkung ist durch Steuererhöhungen an anderer Stelle, beispielsweise durch die Einführung der Ökosteuer und die Erhöhung vieler Verbrauchsteuern verloren gegangen.

Der Rahmen für ein neues Steuerrecht ist vorgegeben:

Erstens: Das Steuerrecht muss wirtschaftliche Dynamik, Leistung und Investitionsbereitschaft fördern. Nur so werden Wachstum und mehr Beschäftigung erreicht. Alle steuerlichen Regelungen müssen sich an dieser Prämisse messen lassen.

Zweitens: Das Steuerrecht muss Neutralität gewährleisten: Im Hinblick auf Rechtsform, Finanzierung, Investitions- und Umwandlungsentscheidungen.

Drittens: Das Steuerrecht wird grundlegend vereinfacht, damit verständlich und verlässlich. Einfachheit hat Vorrang vor Einzelfallgerechtigkeit in jedem Detail. Das vermeidet wirtschaftlich unsinnige Gestaltungen.

Viertens: Die Steuerbelastung sinkt, so dass weit verbreitete Anstrengungen zur Steuervermeidung wie Schwarzarbeit, Kapitalflucht, Investitionsverlagerung und übermäßige Steuergestaltung zurückgedrängt werden.

Fünftens: Eine moderne und wachstumsorientierte Steuerpolitik ist zwingend mit einer soliden und nachhaltig auf Stabilität ausgerichteten Haushaltspolitik zu verbinden. Dabei muss gelten: Die Ausgaben richten sich nach den Einnahmen – nicht umgekehrt.

Dieser politisch definierte Anforderungskatalog wird unter Beachtung der grundgesetzlichen Vorgaben und deren Interpretation durch das Bundesverfassungsgericht sowie des Europarechts ausgefüllt: Rechtsstaatsgebot und Demokratieprinzip gebieten, dass Tatbestand und Rechtsfolge verständlich und nachvollziehbar aus dem Steuergesetz ableitbar sein müssen. Dem Vertrauen der Steuerbürger in die Beständigkeit der Steuergesetzgebung kommt ein hoher Schutz zu. Der Gleichheitsgrundsatz verlangt, auch bei der Besteuerung Gleiches gleich und Ungleiches gleich ungleich zu behandeln. Er zwingt dazu, Steuergesetze so auszugestalten, dass auch in der Praxis ein gleichmäßiger Vollzug gewährleistet ist. Der grundgesetzliche Schutz der Ehe erfordert die Anerkennung der Ehe als Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft auch im Steuerrecht durch das Ehegattensplitting. Das Grundrecht zum Schutz der Familie fordert eine realitätsgerechte Berücksichtigung der besonderen finanziellen Belastungen bei der Erziehung von Kindern – ob nun in Ehen, nichtehelichen Lebensgemeinschaften, eingetragenen Partnerschaften oder bei Alleinerziehenden. Die Eigentumsgarantie schützt davor, dass ein und dasselbe Einkommen doppelt besteuert wird und beschränkt die Intensität des steuerlichen Zugriffs auf das Einkommen.

III. Rechtsformneutralität als entscheidendes Kriterium

Eine der am schwierigsten zu bewältigenden Herausforderungen ist die Schaffung einer rechtsformneutralen Unternehmensbesteuerung. Eine Absenkung der Belastung für Kapitalgesellschaften reicht deshalb nicht aus. Einzelunternehmer und Personengesellschaften, in Deutschland mehr als 80 Prozent der Unternehmen, stehen auf denselben Märkten wie Kapitalgesellschaften im nationalen wie im internationalen Wettbewerb. Deshalb müssen sie derselben Steuerbelastung unterworfen werden. Nur so werden Wettbewerbsverzerrungen durch das Steuerrecht vermieden.

Rechtsformneutralität hat aber noch eine andere Dimension: Jeder, der unternehmerisch tätig werden will, soll die betriebswirtschaftlich sinnvollste Gesellschaftsform wählen. Er muss abwägen, welche Haftungsrisiken er bereit ist zu tragen, welche Organisationsform der Zusammensetzung und den Interessen der Gesellschafter am besten entspricht oder welche formellen Ansprüche an die Organisation seines Unternehmens er willens ist zu erfüllen. Heute bringt das Steuerrecht einen Unternehmer dazu, eine GmbH & Co. KG zu gründen, wo er doch eigentlich eine GmbH meint. Die mangelnde Rechtsformneutralität führt zu unsinnigen Komplizierungen, zu vielfältigen Steuergestaltungsmöglichkeiten und damit aber auch zu einer immerwährenden Unsicherheit bei den einzelnen Unternehmern dahin gehend, ob sie die richtige Organisationsform gewählt haben.

In idealer Weise würde die Einführung einer Ein-Stufen-Steuer, der „flat tax", das Problem lösen. Ein einheitlicher Steuersatz, möglicherweise kombiniert mit einer abgestuften Eingangszone, würde eine Vielzahl der heute bestehenden Probleme beim Nebeneinander von direkt progressiver Einkommensteuer und proportionaler Körperschaftsteuer lösen, aber auch den Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit gewährleisten. Eine vollständige Erfassung des wirtschaftlichen Einkommens würde es erlauben, den Steuertarif relativ niedrig anzusetzen und gleichzeitig für mehr Gerechtigkeit bei der Besteuerung sorgen. Die im heutigen Steuersystem enthaltenen Anreize zur Einkommensverlagerung aus Steuerersparnisgründen könnten entfallen. Steuerliche Erleichterungen für Geringverdiener und Familien ließen sich zielgenauer und damit wirkungsvoller einsetzen. Allerdings ist die flat tax in Deutschland kurzfristig politisch nicht durchsetzbar, weil eine progressive Gestaltung des Steuertarifs in den Augen der meisten Deutschen heute noch zur Verwirklichung des Leistungsfähigkeitsprinzips dazugehört. Die kurzfristige Einführung eines einheitlichen Steuertarifs auf niedrigem Niveau ist aber auch aus haushaltspolitischen Gründen wegen der enormen Steuerausfälle gegenwärtig nicht zu verantworten.

Daher gilt für die Unternehmen Folgendes:

Alle unternehmerischen Einkünfte unterliegen rechtsformunabhängig einem einheitlichen Zwei-Stufen-Tarif von 15 Prozent und 25 Prozent. Unternehmerische Einkünfte sind solche aus einer selbständigen und nachhaltigen Tätigkeit mit der Absicht zur Erzielung von Gewinnen. Diese Definition ist nicht neu, sondern bereits aus der Umsatzsteuer bekannt. Die Spitzenbelastung beträgt damit für alle unternehmerischen Einkünfte rechtsformunabhängig 25 Prozent. Hinzu kommt der kommunale Zuschlag (als eine der beiden

Säulen der Ersatzfinanzierung für den Wegfall der Gewerbesteuer), so dass eine Endbelastung je nach gemeindlichem Hebesatz von etwa 28 Prozent erreicht wird. Damit wäre Deutschland im internationalen Vergleich gut aufgestellt.

Die Begrenzung des Steuersatzes für unternehmerische Einkünfte in der Einkommensteuer ist einfach und daher allen anderen diskutierten Unternehmenssteuerreformmodellen deutlich überlegen. Für einen Übergangszeitraum bis zur Einführung einer flat tax ist die sich ergebende Steuersatzspreizung hinzunehmen und verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist der Gesetzgeber nicht gehindert, nach Einkunftsarten zu unterscheiden und in der Besteuerung zu differenzieren. Ein sachlicher Grund für eine Differenzierung ist die Einschätzung des Gesetzgebers, dass bestimmte Einkunftsarten weniger „belastbar“ sind, also trotz gleicher Höhe nicht zu gleicher steuerlicher Leistungsfähigkeit führen. Der Unternehmerlohn als Bestandteil der Unternehmenseinkünfte ist nicht mit den Einkünften aus einem Arbeitsverhältnis vergleichbar. Er kann – mitunter sehr kurzfristig – vollständig ausfallen, ohne dass Ansprüche auf Sozialleistungen erworben wurden. Der selbständige Unternehmer muss die Absicherung von Lebensrisiken wie Alter, Gesundheit, Unfall, Pflege oder Berufsunfähigkeit allein aus seinen unternehmerischen Einkünften leisten. Auf den solidarischen Schutz gesetzlicher Vorsorgeeinrichtungen verzichtet er. Er übernimmt Eigenverantwortung. Unternehmereinkünfte enthalten eine Risikoprämie für den Einsatz häufig auch nichtunternehmerischen Vermögens als Sicherheit für Kredite, persönliche Haftungen u. Ä. sowie eine Verzinsung des eingesetzten Kapitals.

Auch der besondere Wettbewerbsdruck auf unternehmerische Einkünfte rechtfertigt die Steuersatzspreizung. Das Bundesverfassungsgericht hat wirtschaftspolitische Zwecke als Gründe für eine unterschiedliche Besteuerung als „verfassungsrechtlich salviert“ angesehen, wenn die steuerliche Maßnahme geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen. Die rechtsformneutrale Absenkung der Steuerbelastung für unternehmerische Einkünfte verbessert die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland erheblich. Mit einer Endbelastung von 28 Prozent erreicht Deutschland das positive Mittelfeld bei der Steuerbelastung in der Europäischen Union. Im Zusammenspiel mit den hervorragenden Standortqualitäten, die Deutschland noch immer bietet – seien es Unternehmen, die in verschiedenen Segmenten Weltmarktführer sind, hoch qualifizierte und engagierte Arbeitnehmer oder Unternehmerpersönlichkeiten, die ihre gesellschaftliche Verantwortung ernst nehmen –, besteht kein Zweifel an verstärkten Investitionen und damit der Schaffung von Arbeitsplätzen in Deutschland. Die niedrigere Steuerbelastung für unternehmerische Einkünfte im Verhältnis zu nichtunternehmerischen bietet darüber hinaus einen gewollten Anreiz, als Selbständiger auch Verantwortung für andere zu übernehmen. Die vorübergehend geringere Absenkung für nichtunternehmerische Einkünfte ist auch deshalb vertretbar, weil nur sehr leistungsfähige Bürger mit einem Einkommen von mehr als 110 000 Euro bei Alleinstehenden und 220 000 Euro bei Verheirateten im Durchschnitt mit mehr als 28 Prozent belastet werden. Aber auch diese werden gegenüber dem geltenden Recht spürbar entlastet. Für den Unternehmer, der Einkommen in dieser Höhe erreicht, wird im Regelfall die Einstellung weiterer Mitarbeiter von Nöten sein. Damit schafft der Unternehmer nicht nur Arbeitsplätze, sondern übernimmt seinerseits auch die finanzielle Verantwortung für seine Beschäftigten und trägt über seine Arbeitgeberbeiträge zum Funktionieren der solidarischen sozialen Sicherungssysteme bei.

Die Gewerbesteuer wird abgeschafft. Für die Kommunen gibt es als Ersatz ein Zwei-Säulen-Modell: Zum einen wird der Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer von 2,2 Prozent auf ca. 12 Prozent erhöht. Die Umsatzsteuer ist für die Gemeinden eine deutlich verlässlichere Einnahmequelle als die Gewerbesteuer. Verteilungsschlüssel ist die Anzahl der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse. Zum anderen erhalten die Gemeinden einen Zuschlag auf die zuvor abgesenkte Einkommen- und Körperschaftsteuer, verbunden mit einem eigenen Hebesatzrecht. Dies entspricht, je nach Hebesatz, einer zusätzlichen Belastung bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer von 2 bis 4 Prozentpunkten (Einzelheiten siehe Artikel 4).

IV. Die neue Einkommensteuer

1. Steuervereinfachung

Statt sieben verschiedenen Einkunftsarten gibt es zukünftig nur noch zwei – nichtunternehmerische und unternehmerische Einkünfte. Damit fallen viele Abgrenzungsschwierigkeiten weg, die heute die Finanzgerichte beschäftigen. Steuerbefreiungen, steuerliche Ausnahmen und Lenkungsvorschriften werden konsequent abgeschafft. Sozialstaatlich begründete Transferleistungen sind außerhalb des Steuerrechts zu gewähren. Im freiheitlichen Staat haben Steuern einen hoheitlichen Zwangscharakter: Der staatliche Steueranspruch beschränkt sich auf angemessene Teilhabe. Es ist nicht Aufgabe des Steuerrechts, erst Einkommen übermäßig „wegzusteuern“ und dann den nach Abzug der Verwaltungskosten verbleibenden Betrag wieder an die Gruppen zu verteilen, die häufig über einen besonderen Einfluss auf die jeweils regierenden Parteien verfügen. Der Staat hat den Bürgern soviel vom Einkommen zu belassen, dass diese auch tatsächlich die Möglichkeit haben, eigenverantwortlich zu entscheiden, wofür und wie sie ihr Einkommen einsetzen.

Das Steuerrecht wird umfassend vereinfacht. Um gleichwohl die individuellen Gegebenheiten des Einzelnen zu berücksichtigen, wird verstärkt auf typisierende und pauschalierende Regelungen gesetzt. Grund und Höhe der Belastung werden damit für den einzelnen Steuerpflichtigen wieder transparent und nachvollziehbar. So verstanden bedeutet Gerechtigkeit im Steuerrecht, dass sich kein Steuerbürger, auch nicht der mit einem hohen Einkommen, durch geschickte Gestaltung gegenüber dem Finanzamt arm rechnen kann. Die vorgesehenen niedrigen Steuersätze sind auch tatsächlich zu zahlen.

2. Steuerbelastung und Stufentarif

Wesentlicher Bestandteil des neuen Einkommensteuergesetzes ist die Einführung eines niedrigen Stufentarifs. In den meisten Industriestaaten gilt ein Stufentarif. Auch in Deutschland wurde der Formeltarif erst im Jahre 1955 eingeführt. Der geltende direkt-progressive Tarif enthält lediglich

mathematische Formeln, aber keine nachvollziehbare Aussage für den Steuerbürger. Ein Stufentarif dagegen ist transparent und führt nicht zu Sprüngen in der Belastung, weil jeweils nur der die Einkommensgrenze übersteigende Teil höher besteuert wird. Jeder Steuerbürger kann ohne Steuertabellen seine Steuerbelastung errechnen oder leicht feststellen, wie viel ihm beispielsweise von einer Gehaltserhöhung bleibt.

Für nichtunternehmerische Einkünfte gilt ein niedriger Drei-Stufen-Tarif von 15 Prozent, 25 Prozent und 35 Prozent. Jedem Steuerbürger, seinem Ehegatten und seinen Kindern steht jeweils ein steuerfreier Grundfreibetrag von 7 700 Euro zu. Für Jahreseinkommensteile von 7 701 Euro bis 15 000 Euro sind 15 Prozent Steuern zu zahlen, für Jahreseinkommensteile zwischen 15 000 Euro und 40 000 Euro sind es 25 Prozent, für Jahreseinkommensteile über 40 000 Euro 35 Prozent. Unternehmerische Einkünfte in der Einkommensteuer unterliegen nur der 15-Prozent- und der 25-Prozent-Stufe. Die Einkommensgrenzen bleiben: Es gilt ein Grundfreibetrag von 7 700 Euro, für Jahreseinkommensteile von 7 701 Euro bis 15 000 Euro gilt die 15-Prozent-Stufe, für Jahreseinkommensteile ab 15 001 Euro die 25-Prozent-Stufe.

Die Tarifabsenkung führt zu einer deutlichen Entlastung, die elementarer und unverzichtbarer Bestandteil dieses Steuerkonzepts ist. So wird nicht nur eine Mehrbelastung der Steuerbürger vermieden, die bisher die zahlreichen Ausnahmevorschriften nutzen konnten. Die darüber hinausgehende Netto-Entlastung schafft den dringend notwendigen finanziellen Freiraum für Bürger und Unternehmen, der als Impuls für mehr Wachstum und Investitionen, steigenden Konsum, Verbrauch und private Vorsorge zur Absicherung von Lebensrisiken wie Alter, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit dringend erforderlich ist.

3. Umfang der Besteuerung

Der Einkommensteuer unterliegen alle Einkünfte aus wirtschaftlicher Betätigung. Mit dieser Definition werden alle bisherigen Einkunftsarten, also auch die Arbeitnehmereinkünfte, erfasst. Kennzeichen einer wirtschaftlichen Betätigung ist Gewinnerzielungsabsicht, so dass Liebhaberei weiterhin steuerlich irrelevant bleibt. Zu den Einkünften gehören aus systematischen Gründen die von den Arbeitgebern gezahlten Sozialversicherungsbeiträge als Bestandteil der Bruttoeinkünfte. Sie werden grundsätzlich steuerpflichtig, sind aber im Rahmen des neu gestalteten Sonderaufwendungsabzugs abziehbar.

Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern sind ebenfalls Einkünfte aus wirtschaftlicher Betätigung, soweit die Wirtschaftsgüter einer solchen Betätigung gedient haben. Aus Vereinfachungsgründen und zur Wahrung des Grundsatzes der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entfallen die bisherigen Sonderregelungen für private Veräußerungsgeschäfte. Alle Wirtschaftsgüter werden gleich behandelt.

Verluste aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern mindern die Einkünfte. Veräußerungsgewinne können unmittelbar oder im Wege einer Rücklage auf andere Wirtschaftsgüter übertragen werden, die der wirtschaftlichen Betätigung dienen. Der Gewinn aus der Veräußerung eines Mietshauses oder aus Aktienverkäufen ist steuerfrei, wenn er beispielsweise für den Kauf eines anderen Mietshauses, die Anschaffung neuer Unternehmensbeteiligungen oder sonst im investiven Bereich eingesetzt wird. Besteuert wird erst dann, wenn Gewinne in die private, nicht wirtschaftliche Sphäre gelangen. Zur Ermittlung eines eventuellen Gewinns wird als Stichtag der Tag des Inkrafttretens des neuen Einkommensteuergesetzes eingeführt. Der Wert an diesem Stichtag ist entscheidend: Nur wenn der Verkaufspreis oberhalb dieses Wertes liegt, geht das Finanzamt überhaupt von einem Gewinn aus. Wer den Gewinn wieder investiert, muss nichts versteuern. Buchgewinne, die bis zum Stichtag angefallen sind, sind nicht zu versteuern.

4. Werbungskosten und Sonderausgaben

Als Werbungskosten abziehbar sind die Kosten, die mit den Einkünften aus wirtschaftlicher Betätigung im Zusammenhang stehen. Kosten im Zusammenhang mit der privaten Lebensführung sind grundsätzlich nicht abziehbar. Ausnahmen sind im Gesetz ausdrücklich geregelt. Der Zusammenhang zwischen erwerbsbedingten Ausgaben und Kosten der privaten Lebensführung wird allerdings neu definiert, um Kosten, die auf privaten Entscheidungen beruhen, künftig vom Abzug auszuschließen. Das gilt insbesondere für die doppelte Haushaltsführung und die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: Die Wahl des Wohnsitzes oder die Entscheidung für Erst- und Zweitwohnsitz sind grundsätzlich der privaten Lebensführung zuzurechnen. Kosten, die in diesem Zusammenhang entstehen, dürfen das Steueraufkommen nicht mindern und sind daher nicht abziehbar. Für Arbeitnehmer werden berufsbedingte Kosten ohne Nachweis durch eine Abgeltungspauschale von 2 Prozent der steuerpflichtigen Bruttoeinkünfte pro Jahr steuerlich berücksichtigt.

Der Sonderausgabenabzug wird neu strukturiert. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum subjektiven oder privaten Nettoprinzip darf das für den notwendigen Lebensbedarf aufgewendete und damit für die Steuerzahlung nicht zur Verfügung stehende Einkommen nicht besteuert werden. Solche existenzsichernde Ausgaben bleiben weiterhin grundsätzlich abziehbar. Das gilt uneingeschränkt für Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung. Deren Höchstbeträge sind die Grenze, bis zu der auch Selbständige Altersvorsorgebeiträge geltend machen können. Die heute notwendigen komplizierten Berechnungen der Abzugsmöglichkeiten für Vorsorgeaufwendungen bei Selbständigen entfallen.

5. Steuerliches Existenzminimum und Familienbesteuerung

Das Existenzminimum für den Steuerbürger, seinen Ehegatten und seine Kinder ist von der Besteuerung freizustellen. Die Grundfreibeträge für Erwachsene und Kinder sind gleich hoch und betragen 7 700 Euro. Ehegatten erreichen die jeweils nächste Tarifstufe erst bei doppeltem Einkommen. So werden die finanziellen Belastungen von Familien adäquat berücksichtigt. Ein Ehepaar mit zwei Kindern zahlt erst ab einem Jahreseinkommen von 30 800 Euro Steuern, unter Ausnutzung der Abzugsmöglichkeiten für Vorsorgeaufwendungen und der Einbeziehung der 2-prozentigen Abgeltungspauschale sogar erst ab 38 600 Euro. Das Kindergeld wird auf 200 Euro pro Kind und Monat angepasst. Die Steuerklasse V, die sich auf die Aufnahme einer Er-

werbstätigkeit häufig negativ auswirkt, wird abgeschafft. Die Kosten für die Beschäftigung von steuer- und sozialversicherungspflichtigen Personen oder geringfügig Beschäftigten für die Pflege von Angehörigen oder die Betreuung von Kindern im privaten Haushalt können bis zum Höchstbetrag von 12 000 Euro abgesetzt werden.

6. Besteuerung von Kapitaleinkünften

Die Besteuerung der Kapitalerträge wird völlig neu geregelt. Nach dem geltenden Recht werden Zinsen und Dividenden in Deutschland mit bis zu 53 Prozent deutlich höher als in anderen europäischen Ländern besteuert. Die Überbesteuerung hat eine immense Kapitalflucht ausgelöst. Im ersten Quartal des Jahres 2005 haben sich beispielsweise die deutschen Netto-Kapitalexporte im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres auf 112 Mrd. Euro verdreifacht. Die bestehenden Kontrollmöglichkeiten wie Kontenabfragen und Kontrollmitteilungen schaffen nicht nur den gläsernen Steuerbürger, der es sich ohne jeden Verdacht einer Straftat gefallen lassen muss, dass eine beliebige Behörde in seine Konten schaut. Sie haben nicht zu einem Rückgang der Kapitalflucht geführt, verursachen aber eine immense Bürokratie und erhebliche Mehrkosten bei den Kreditinstituten.

Aus Vereinfachungsgründen und um weitere Kapitalflucht zu verhindern, werden Zinsen und Dividenden mit einer Abgeltungssteuer von 25 Prozent besteuert. Bei Zinsen behält die auszahlende Bank die Steuer ein und führt sie an das Finanzamt ab. Der Sparer erhält seine Zinsen also „netto“. Der Sparerfreibetrag kann wegen des niedrigen Steuertarifs entfallen. Das heutige Besteuerungsverfahren mit der evtl. notwendigen Aufteilung des Sparerfreibetrags und der Kontrolle dieser Aufteilung durch das Bundesamt für Finanzen sowie der Erstellung der auch für Fachleute nicht verständlichen Steuererklärung wird grundlegend vereinfacht. Die Geltendmachung des Grundfreibetrags und der Kinderfreibeträge wird gewährleistet.

Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften sind beim Anteilseigner nicht steuerpflichtig. Die Kapitalgesellschaft gewährleistet, dass der ausgeschüttete Gewinn mit ihrem höchsten Steuersatz von 25 Prozent zuzüglich Kommunalzuschlag vorbelastet ist, und führt die entsprechende Steuer an das Finanzamt ab. Die Besteuerung ist damit auf der Ebene der Kapitalgesellschaft endgültig. Das komplizierte Halbeinkünfteverfahren entfällt; auch das ist ein Beitrag zur Steuervereinfachung.

Die Quellenbesteuerung bei Kapitalerträgen führt zu mehr Steuergerechtigkeit, weil sämtliche im Inland angefallenen Zinsen und Dividenden ausnahmslos erfasst werden. Der wettbewerbsfähige Steuersatz und das einfache Besteuerungsverfahren stärken den Finanzplatz Deutschland und machen ihn für nationale wie internationale Anleger wieder attraktiv. Der Fiskus profitiert dreifach: Erstens sorgt ein attraktiver und wettbewerbsfähiger Finanzplatz für Kapitalzuflüsse und damit im Ergebnis für sicherere Steuereinnahmen trotz niedrigeren Steuersatzes. Zweitens: Steuerhinterziehung bei Kapitalerträgen ist in Deutschland dann nicht mehr möglich. Österreich hat es uns vorgemacht: Nach der Einführung der Abgeltungssteuer sind die Steuereinnahmen trotz eines niedrigeren Steuersatzes gestiegen. Und drittens sind die auch aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten völlig überzogenen Kontrollmöglichkeiten wie automatisierte Kontenabfragen und europaweite Kontrollmitteilungen überflüssig. Die Regelungen werden zurückgenommen. Das Bankgeheimnis erhält seinen bedeutenden Stellenwert im liberalen Rechtsstaat zurück. Auch innerhalb der Europäischen Union wäre die Einführung von nationalen Abgeltungssteuern weit besser als die jetzt vereinbarten EU-weiten Kontrollmitteilungsverfahren.

7. Altersvorsorge

Die Besteuerung der Alterseinkünfte wird neu strukturiert: Die nachgelagerte Besteuerung gilt zumindest für die Altersgrundvorsorge. Nachgelagerte Besteuerung bedeutet, dass die Beiträge zur Altersvorsorge in der Ansparphase aus unversteuertem Einkommen geleistet werden können. Soweit die Beiträge als Zwangsbeiträge wie beispielsweise in der gesetzlichen Rentenversicherung erhoben werden, verwirklicht die nachgelagerte Besteuerung nur das Leistungsfähigkeitsprinzip: Während der Einzahlungsphase steht dem Steuerbürger und Beitragszahler sein Einkommen in Höhe der Pflichtbeiträge nicht zur Verfügung und mindert deshalb seine Leistungsfähigkeit zur Steuerzahlung. Bei Rentenauszahlung im Alter erhöht sich seine Leistungsfähigkeit entsprechend. Die Rente ist voll zu versteuern, soweit sie aus steuerfreien Beiträgen aufgebaut wurde. Um eine Gleichbehandlung der Beiträge zur Altersvorsorge von Arbeitnehmern und Selbständigen zu erreichen, können Selbständige ihre Beiträge zur Altersvorsorge bis zum Höchstbetrag bei der gesetzlichen Rentenversicherung ebenfalls abziehen.

Arbeitnehmer, deren Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung liegt, können neben ihren Pflichtbeiträgen weiteres Einkommen bis zum Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung in private kapitalgedeckte Altervorsorge investieren.

Diese einheitliche Abzugsmöglichkeit für alle vereinfacht die Besteuerung der Alterseinkünfte erheblich und wird die Akzeptanz zusätzlicher privater Altersvorsorge in weiten Teilen der Bevölkerung steigern. Die Regelung hilft besonders den Steuerbürgern, für die auf Grund der Höhe ihres Einkommens eine private Vorsorge unerlässlich, deren finanzieller Spielraum aber gleichzeitig besonders begrenzt ist. Für diese freiwilligen Beiträge stellt die nachgelagerte Besteuerung insofern eine steuerliche Begünstigung dar, als Einkommen aus den Erwerbsjahren mit in der Regel höheren Steuersätzen in die Ruhestandsphase mit niedrigerem Einkommen und niedrigerem Steuersatz verlagert wird.

Welche Altersvorsorgeprodukte in diese Art der steuerlichen Förderung einbezogen werden sollen, ist im Gesetzgebungsverfahren zu klären. Dabei sollten Eigenverantwortlichkeit und Wahlfreiheit bei der Auswahl der Sparformen und den Auszahlungsmodalitäten im Vordergrund stehen. Der mündige Bürger ist durchaus in der Lage, aus unterschiedlichen Anlageformen die für seine individuelle Situation passende herauszusuchen. Ihm obliegt die Entscheidung, ob er eine lebenslange Rente bevorzugt oder einen Teil seiner Altersvorsorge ausgezahlt haben möchte, um sich zum Beispiel in ein altersgerechtes Wohnprojekt einzukaufen. Nicht verzichtbares Kriterium ist die Vererbbarkeit. Es dürfte keinem Bürger klarzumachen sein, dass er auf der einen Seite einen größeren Teil seines privaten Einkommens für das Alter sparen soll, auf der anderen Seite aber nicht für die Altersvor-

sorge verwendetes bzw. benötigtes Kapital nicht vererben darf. Eigentum und Erbrecht müssen gewährleistet sein, schließlich geht es ja um kapitalgedeckte Vorsorge.

8. Verlässlichkeit

Steuerbürger, steuerberatende Berufe und Finanzverwaltung sind auf ein verlässliches Steuerrecht angewiesen. Rechtsänderungen sind so rechtzeitig zu verabschieden, dass sich die Betroffenen darauf einstellen können. Um Kontinuität und Rechtssicherheit zu schaffen, sind Rechtsänderungen nur noch zu Beginn eines Kalenderjahres in Kraft zu setzen. Die Anwendung von Urteilen des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesfinanzhofes darf nicht verzögert werden. Die Entscheidungen sind ab dem Beginn des Jahres nach ihrer Verkündung anzuwenden, wenn das entscheidende Gericht die grundsätzliche Bedeutung des Urteils festgelegt hat und nicht einen späteren Jahresbeginn der allgemeinen Anwendbarkeit bestimmt. Die Steuerbürger haben einen gesetzlich verbrieften Anspruch darauf, von ihrem Finanzamt eine verbindliche Auskunft über die steuerliche Behandlung eines bestimmten Sachverhalts zu bekommen. Die Frist für die Erteilung dieser Auskunft wird in einer Rechtsverordnung geregelt.

V. Abgabenordnung

In § 30a der Abgabenordnung erkennt der deutsche Gesetzgeber das Bankgeheimnis ausdrücklich an. Aus gutem Grund: Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung schützt die engere Lebenssphäre der Bürger auch und gerade gegenüber dem Fiskus. Das besondere Vertrauensverhältnis zwischen Kunde und Bank soll vor übermäßiger staatlicher Ausforschung geschützt werden. Sonst ist die Freiheit gefährdet, dass die Bürger ihre besonders sensiblen finanziellen Angelegenheiten den Finanzinstituten ohne den Vorbehalt einer grundlosen und unbemerkten Offenbarung gegenüber dem Staat anvertrauen können. Auch die Attraktivität des Kapitalmarkts und ein erfolgreicher Bankensektor sind von einem sorgsamen staatlichen Umgang mit privaten Konteninformationen abhängig.

In der vergangenen Legislaturperiode wurde das Bankgeheimnis weitgehend ausgehöhlt. Wurde die Schaffung der Kontenevidenzzentrale ursprünglich noch als Maßnahme zur Terrorbekämpfung ausgegeben, verfügt der Staat inzwischen über beispiellose Nachforschungsmöglichkeiten im Hinblick auf die finanziellen Angelegenheiten seiner Bürger. Er stellt sie unter den Generalverdacht der Steuerhinterziehung, wenn er sämtlichen Behörden erlaubt, ohne jeden strafrechtlichen Anfangsverdacht, ja ohne jeden Verdacht überhaupt Kontenschnüffelei zu betreiben. Dieser Zustand muss beendet werden, indem das Bankgeheimnis seinen Stellenwert zurück erhält.

Andererseits muss der Staat in Zeiten des international vernetzten Terrorismus und der organisierten Kriminalität funktionierende Kontroll- und Zugriffsmöglichkeiten auf deren finanzielle Verflechtungen haben. Diese müssen sich allerdings auf Fälle eines begründeten Verdachts beschränken.

Auch die Bürger, die Ansprüche an den Sozialstaat stellen, müssen sich in einem genau festgelegten Rahmen Nachforschungen gefallen lassen. Soweit Abfragen und Auskünfte bei Kreditinstituten für die Durchführung von Leistungsgesetzen zwingend erforderlich sind, sind die dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen in den Spezialgesetzen zu schaffen. Jegliche automatisierte Daten- und Kontenabfrage schließen wir aus.

VI. Die neue Körperschaftsteuer

1. Steuerbelastung und Rechtsformneutralität

Mit einem Körperschaftsteuersatz von 25 Prozent liegt Deutschland im europäischen Mittelfeld. Es ist einzig und allein die Zusatzbelastung aus der Gewerbesteuer, die zur übermäßigen Belastung von Kapitalgesellschaften in Deutschland führt. Deshalb wird die Gewerbesteuer abgeschafft.

Um Rechtsformneutralität zu unternehmerischen Einkünften in der Einkommensteuer herzustellen, gilt auch für Körperschaften zukünftig ein Stufentarif von 15 Prozent und 25 Prozent. Für alle Kapitalgesellschaften gilt aus Vereinfachungsgründen ein Freibetrag von 4 000 Euro. Für Jahresgewinnanteile von 4 001 Euro bis 15 000 Euro sind 15 Prozent Steuer zu zahlen, für Jahresgewinnanteile über 15 001 Euro 25 Prozent. Dazu kommt der kommunale Zuschlag, der entsprechend der heute unterschiedlichen Gewerbesteuerhebesätze in den einzelnen Gemeinden zwischen 2 Prozent und 4 Prozent beträgt. Mit der dann erreichten durchschnittlichen Steuerbelastung von 28 Prozent ordnet sich Deutschland im europäischen Mittelfeld ein.

2. Gruppenbesteuerung

Unternehmen sind nur erfolgreich, wenn sie ihre Produkte den technischen Entwicklungen und den geänderten Wünschen der Kunden schnell anpassen. Für umfangreiche und teure Projekte müssen zunehmend auch mittelständische Unternehmen international optimale Strukturen aufbauen. Das deutsche Unternehmenssteuerrecht behindert durch komplizierte Regelungen zur Organschaft solche sinnvollen Gestaltungen. Als Standort für Holdings ist Deutschland deshalb heute uninteressant geworden.

Die komplizierten Organschaftsregelungen werden durch eine moderne Gruppenbesteuerung ersetzt. Auf die Voraussetzung eines Gewinnabführungsvertrags wird verzichtet. Bei einer Mindestbeteiligungsquote von 50 Prozent können sich die beteiligten Unternehmen für die gemeinsame Besteuerung der Gruppe entscheiden. Die Einzelergebnisse der Unternehmen – seien es Gewinne oder Verluste – bilden ein Gesamtergebnis, das der Besteuerung unterliegt. Die Gruppenzugehörigkeit ist unabhängig von der Rechtsform und steht damit sowohl Kapital- als auch Personenunternehmen offen. Voraussetzung ist, dass entstandene Verluste mit Eigenkapital ausgeglichen werden. Diese Art der Gruppenbesteuerung ist europatauglich, da auch Auslandsgesellschaften innerhalb der Europäischen Union in die Gruppenbesteuerung einbezogen werden.

3. Umwandlungssteuerrecht

Das komplizierte Umwandlungssteuerrecht erschwert wirtschaftlich notwendige Umstrukturierungen. Das Umwandlungssteuergesetz wird abgeschafft. Die noch notwendigen Regelungen werden ins Einkommen- und Körperschaft-

steuerrecht integriert. Kern der Regelungen ist ein „allgemeiner Entstrickungsgrundsatz“. Alle Umwandlungsvorgänge können zu Buchwerten, d. h. ohne Aufdeckung stiller Reserven, vorgenommen werden, es sei denn, es liegt eine Entnahme zum privaten Verbrauch vor. Dasselbe gilt für den Wechsel der Rechtsform. Für Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen gelten die gleichen Grundsätze und damit Rechtsformneutralität.

4. Finanzierungsneutralität

Die heute in dem berüchtigten § 8a des Körperschaftsteuergesetzes festgeschriebenen komplizierten steuerlichen Regelungen zur Finanzierung einer Gesellschaft durch ihre Gesellschafter werden beseitigt. Da die Spitzenbelastung bei Einkommen- und Körperschaftsteuer angeglichen ist, entfallen Anreize zu missbräuchlichen Gestaltungen. Die neue Regelung überlässt daher dem Unternehmer die Entscheidung über die Art der Finanzierung. Um Missbräuche auszuschließen, unterliegen Zinsen im betrieblichen Bereich nicht der Abgeltungssteuer, sondern sind vom Empfänger als normale Einnahme zu versteuern. An Empfänger in anderen EU-Ländern gezahlte Vergütungen für Fremdkapital sind abziehbar. Eine Missbrauch verhindernde Regelung ist nur noch für Nicht-EU-Länder vorgesehen.

5. Mindestbesteuerung

Die Steuerpolitik der vergangenen Legislaturperioden hat zu einer immer stärkeren Einschränkung der Verlustverrechnung geführt. Das ist nicht nur verfassungsrechtlich bedenklich und steuersystematisch falsch, sondern belastet die Unternehmen gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten. Die Mindestbesteuerung führt zu einer Substanzbesteuerung, wodurch die sowieso schon knappe Eigenkapitalausstattung der Unternehmen weiter geschmälert wird. Im Ergebnis werden immer mehr Firmen in die Insolvenz getrieben.

Die Mindestbesteuerung wird abgeschafft. Verluste können in Zukunft der Höhe nach unbegrenzt verrechnet und für ein Jahr zurück – und zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden. Nur so ist sichergestellt, dass sich die Steuerbelastung der Unternehmen nach ihrer Leistungsfähigkeit bemisst. Ein weiteres Investitionshindernis wird beseitigt.

6. Verdeckte Gewinnausschüttung

Die Regelungen zur verdeckten Gewinnausschüttung werden weitgehend überflüssig. Gleiche Steuersätze bei Einkommen- und Körperschaftsteuer für unternehmerische Einkünfte ermöglichen es, einen Hauptstreitpunkt zwischen Finanzamt und mittelständischen Kapitalgesellschaften in den meisten Fällen auszuräumen: Die für die Unternehmen häufig nicht nachvollziehbare Überprüfung der Angemessenheit von Gehältern, Pachten und anderen Vergütungen oder von Entnahmen von Betriebsvermögen ist nicht mehr notwendig. Das Steuerrecht wird so weiter vereinfacht.

VII. Abschaffung der Gewerbesteuer und Konzept für solide Kommunalfinanzen

Seit einem halben Jahrhundert steht die Gewerbesteuer in der Kritik. Die Kommunen beklagen sich, weil das stark konjunkturabhängige Aufkommen der Gewerbesteuer – Schwankungen von bis zu 30 Prozent sind keine Seltenheit – die Kommunalhaushalte instabil werden lässt. Eine verlässliche Finanzplanung ist bei zahlreichen Kommunen kaum mehr möglich.

Für die Unternehmen führt die Gewerbesteuer zu Wettbewerbsverzerrungen, weil Exporte belastet, Importe aber nicht belastet werden. Längst ist die Gewerbesteuer zu einer Sondersteuer für größere Kapitalgesellschaften geworden, weil allein Personenunternehmen die Möglichkeit der Verrechnung mit der Einkommensteuer haben. Gerade diese Verrechnungsmöglichkeit zeigt aber auch, wie absurd es ist, Unternehmen erst eine gesonderte Gewerbesteuererklärung erstellen zu lassen, um die Steuer dann im ausdrücklich gewünschten Regelfall doch nicht zu erheben. Für viele Personenunternehmen stellt die Gewerbesteuer im Übrigen eine echte Belastung dar, weil die volle Verrechnung neuerdings nur bis zu einem Hebesatz von 342 Prozent möglich ist. Besonders fatal ist es, wenn in einer Verlustperiode durch die Hinzurechnung der Hälfte der Dauerschuldzinsen eine Gewerbesteuerschuld entsteht, die aus dem Eigenkapital zu zahlen ist. Der bürokratische Aufwand für Städte, Gemeinden und Unternehmen, den die Gewerbesteuer verursacht, ist immens. Dazu kommen noch die Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen den Einkunftsarten, mit denen sich letztlich die Finanzgerichte auseinander setzen müssen.

Die Gewerbesteuer verhindert eine durchgreifende Steuervereinfachung, weil gewerbliche Einkünfte von anderen Einkünften unterschieden werden müssen. Die Schaffung einer rechtsformneutralen Unternehmensbesteuerung ist eine Illusion, solange es die Gewerbesteuer gibt. Probleme wie beispielsweise die verdeckte Gewinnausschüttung, heute einer der Hauptstreitpunkte zwischen Finanzverwaltung und mittelständischen Unternehmen, würden bei einer Abschaffung weitgehend entschärft.

Deshalb muss die Gewerbesteuer abgeschafft werden. Natürlich brauchen die Städte und Gemeinden andere Finanzierungsquellen, um die bisherigen Einnahmen aus der Gewerbesteuer zu ersetzen. Um den Gemeinden sichere und planbare Einnahmen zu geben und gleichzeitig die kommunale Finanzautonomie zu erhalten, soll es ein Zwei-Säulen-Modell geben:

Erste Säule: Der gemeindliche Anteil an der Umsatzsteuer wird von heute 2,2 Prozent auf rund 12 Prozent erhöht. Damit erhalten die Gemeinden eine ergiebige und weitgehend konjunkturunabhängige Einnahmequelle. Die Verteilung der Umsatzsteuer auf die Gemeinden richtet sich nach der Zahl der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse in der privaten Wirtschaft. Dieser Schlüssel belohnt nicht nur die Schaffung von Arbeitsplätzen. Er gewährleistet, dass auch die Gemeinden, in denen die Betriebe und damit die Arbeitsplätze konzentriert sind, über ausreichende Einnahmen verfügen. Damit kann die so genannte Stadt-Umland-Problematik gelöst werden, die sonst zu einer Bevorteilung von Umlandgemeinden mit einer hohen Zahl gut verdienender Bewohner geführt hätte.

Zweite Säule: Die Gemeinden erheben einen kommunalen Zuschlag auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer in gleicher Höhe, denn nur so kann eine gleichmäßige Inanspruchnahme von Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften erreicht werden. Den Hebesatz des Zuschlags legen die Gemeinden selbst fest. Alle Bürger und Unternehmen

werden entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit an der Finanzierung ihrer Gemeinde beteiligt. Der Zuschlag wird auf der Lohnsteuerkarte gesondert ausgewiesen und ist damit transparent. Bürger und Unternehmen können die gemeindliche Haushalts- und Finanzpolitik – offensiv oder auch kritisch – begleiten. Das Band zwischen Bürgern und Unternehmen auf der einen und der kommunalen Selbstverwaltung auf der anderen Seite wird wieder enger geknüpft. Ausgehend von den bisherigen Gewerbesteuerhebesätzen wird der kommunale Zuschlag zwischen 2 Prozent und 4 Prozent betragen.

VIII. Umwandlungssteuerrecht einschließlich der Grunderwerbsteuer bei verbundenen Unternehmen

Das komplizierte Umwandlungssteuerrecht erschwert wirtschaftlich notwendige Umstrukturierungen. Das Umwandlungssteuergesetz wird abgeschafft. Die noch notwendigen Regelungen werden ins Einkommen- und Körperschaftsteuerrecht integriert. Kern der Regelungen ist ein „allgemeiner Entstrickungsgrundsatz“. Alle Umwandlungsvorgänge können zu Buchwerten, d. h. ohne Aufdeckung stiller Reserven, vorgenommen werden, es sei denn, es liegt eine Entnahme zum privaten Verbrauch vor. Dasselbe gilt für den Wechsel der Rechtsform. Für Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen gelten die gleichen Grundsätze und damit Rechtsformneutralität.

Ein Sonderproblem bei Umstrukturierung innerhalb von Konzernen ist die Grunderwerbsteuer. Wegen des zunehmenden Wettbewerbsdrucks sind die Unternehmen immer öfter zur Restrukturierung ihrer Organisation gezwungen. Häufig ist eine Zusammenfassung der Grundstücke oder der Grundstücksverwaltungsgesellschaften in Grundstücksholdinggesellschaften sinnvoll, um so die Verwaltung zu vereinfachen und Synergieeffekte des mit der Grundstücksverwaltung beschäftigten Personals zu erzielen.

Solche Übertragungsvorgänge sind wegen der Rechtsträgerbezogenheit der Grunderwerbsteuer heute steuerpflichtig. Angesichts des von 2 Prozent auf 3,5 Prozent angehobenen Steuersatzes und einer massiven Erhöhung der Bemessungsgrundlage vom früheren Einheitswert (140 Prozent) auf den sog. Bedarfswert steigt die Kostenbelastung der Unternehmen und stellt zunehmend ein ernst zu nehmendes Hindernis für umstrukturierungswillige Konzerne dar. Mit komplizierten Konstrukten wird versucht, Übertragungen doch noch grunderwerbsteuerneutral zu gestalten.

Für mehr Flexibilität und eine Entlastung der Unternehmen im Umstrukturierungsfall wird bei Grundstücksübertragungen innerhalb der Gruppe auf die Erhebung von Grunderwerbsteuer verzichtet.

IX. Abschaffung des Vermögensteuergesetzes

Die Erhebung der Vermögensteuer ist in den alten Bundesländern ab dem Jahr 1997 ausgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht hatte im Sommer 1995 entschieden, dass der Staat mit der Besteuerung nicht in den Vermögensbestand eingreifen darf. Das Lebensführungsvermögen, sich exemplarisch verkörpernd im durchschnittlichen Einfamilienhaus, darf nicht mit Vermögensteuer belastet werden. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass die Gesamtbelastung der Einkommen „die Nähe einer hälftigen Teilung zwischen privater und öffentlicher Hand nicht übersteigt“. Dem Einzelnen muss also nach der Besteuerung etwa die Hälfte seiner Einnahmen verbleiben. Beim damaligen Spitzensteuersatz von 53 Prozent zuzüglich des Solidaritätszuschlags wurde diese Grenze bei weitem überschritten. In den neuen Bundesländern wurde die Vermögensteuer nach der Wiedervereinigung wegen fehlender Einheitswerte nie eingeführt.

Das Bundesverfassungsgericht hatte seinerzeit darauf verzichtet, das Vermögensteuergesetz für nichtig zu erklären. Es hat dem Gesetzgeber eine Frist gesetzt, die Vermögensteuer verfassungskonform zu regeln. Diese Frist war am 31. Dezember 1996 abgelaufen. Bis heute allerdings wurde das Vermögensteuergesetz nicht formell aufgehoben. Nach der in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Absenkung der Steuerbelastung würde die Erhebung der Vermögensteuer für einen eng begrenzten Personenkreis am Halbteilungsgrundsatz jedenfalls nicht scheitern. Ob sich die sonstigen verfassungsrechtlichen Vollzugsdefizite im Hinblick auf die Bewertung gesetzgeberisch bewerkstelligen ließen, sei dahingestellt:

Die Wiedereinführung der Vermögensteuer würde die steuerliche Attraktivität des Standorts Deutschland verschlechtern. Die Vermögensteuer nach deutschem Zuschnitt stellt eine Ausnahme im internationalen Vergleich dar. Soweit in den wichtigen Industrieländern überhaupt eine Vermögensteuer erhoben wird, ist die Belastung wegen sehr hoher Freibeträge, niedriger Sätze oder der Befreiung bestimmter Vermögensarten, insbesondere von Betriebsvermögen, deutlich niedriger. Eine Wiedereinführung ist nichts anderes als eine Steuererhöhung. Das Steuerrecht würde weiter verkompliziert. Die Vermögensteuer ist eine Strafsteuer, da sie auf schon einmal versteuertes Einkommen erhoben wird. Sie erschwert die private Ersparnisbildung und damit auch die private Altersvorsorge erheblich. Die Kapitalmärkte würden verunsichert; die Kapitalflucht würde zunehmen. Im Übrigen ist daran zu erinnern, dass das Steueraufkommen aus der Vermögensteuer auf Privatvermögen im Jahr vor der Aussetzung der Erhebung nur ein Drittel des Gesamtertrags ausmachte, das zudem noch vom Erhebungsaufwand aufgezehrt wurde.

Für die Unternehmen würde die Refinanzierung ihrer betrieblichen Investitionen erschwert, insbesondere mittelständische Betriebe und junge Unternehmen würden erheblich geschwächt. Die Vermögensteuer als Substanzsteuer belastet die Eigenkapitalbasis der Unternehmen gerade in Verlustperioden. Eine Vermögensteuer auf Betriebsvermögen ist nicht sachgerecht, da die steuerliche Leistungsfähigkeit eines Unternehmens sich nur am Gewinn oder IST-Ertrag messen lässt und nicht am Betriebsvermögen. Als SOLL-Ertragsteuer verfehlt die Vermögensteuer die wirkliche Leistungsfähigkeit umso mehr, je mehr der SOLL-Ertrag vom IST-Ertrag abweicht. Eine SOLL-Ertragsteuer mag zur Planwirtschaft passen, zur Marktwirtschaft passt sie nicht. Die Wiedereinführung der Vermögensteuer würde die Wettbewerbsposition deutscher Unternehmen zusätzlich belasten.

Das Vermögensteuergesetz wird daher aufgehoben. Um die Wiedereinführung der Vermögensteuer auf Bundes- und Länderebene ein für allemal auszuschließen, sollte sie auch aus der Verteilvorschrift in Artikel 106 Abs. 2 Nr. 1 des Grundgesetzes (GG) gestrichen werden.

X. Außensteuerrecht

Die Grundsätze der Kapitalverkehrsfreiheit, der Niederlassungsfreiheit und der Freizügigkeit machen das geltende Außensteuergesetz innerhalb der Europäischen Union obsolet. Der deutsche Steuergesetzgeber hat darauf bislang nicht ausreichend reagiert. Zahlreiche schon ergangene und noch zu erwartende Urteile des Europäischen Gerichtshofes gefährden so das Steueraufkommen in Deutschland.

Ins Einkommen- bzw. Körperschaftsteuergesetz bereits integriert ist die Wegzugsbesteuerung innerhalb der Europäischen Union. In einem gemeinsamen europäischen Binnenmarkt darf der Umzug in ein anderes Land der Europäischen Union keine negativen Steuerfolgen nach sich ziehen. Stille Reserven sind deshalb erst zu versteuern, wenn sie realisiert werden – dann aber in dem Land, in dem sie entstanden sind. Was bleibt, ist Regelungsbedarf für Länder außerhalb der Europäischen Union. Beispielsweise sind Missbrauchsregeln erforderlich für vereinbarte Bedingungen mit nahe stehenden Personen und Firmen, die einem Drittvergleich nicht standhalten, oder für die Sicherung der Steuern auf das in Deutschland Erwirtschaftete im Falle des Wegzugs oder der Sitzverlegung.

XI. Änderungen bei Erbschaft- und Schenkungsteuer

Das Rückgrat der deutschen Wirtschaft sind die Familienunternehmen. Sie stellen die meisten Arbeits- und Ausbildungsplätze. Sie haben die stärkste Bindung an ihren Standort und ihre Beschäftigten. Sie verlagern ihre Betriebstätten nur dann ins Ausland, wenn die Rahmenbedingungen sie dazu zwingen. Ihre Eigenkapitalausstattung ist häufig unzureichend. Ihre Möglichkeiten zur Beschaffung von Fremdkapital sind ebenfalls begrenzt und werden durch Basel II noch zusätzlich erschwert.

In familienorientierten Unternehmen ist der Nachfolgefall an sich schon eine Herausforderung. Durch die Besteuerung im Erbschaft- oder Schenkungsfall kommen auf diese Unternehmen nochmals Belastungen hinzu, die oftmals existenzbedrohend sind. Das ist angesichts der hohen Arbeitslosigkeit und dringend notwendiger Investitionen zur Schaffung weiterer Arbeitsplätze nicht mehr vertretbar. Der Staat muss die Rahmenbedingungen für die betroffenen Familienunternehmen so gestalten, dass diese ihre gesamtgesellschaftliche Funktion als Investor, Arbeitgeber und Ausbilder ohne unangemessene steuerliche Belastungen ausführen können.

Es ist daher nicht nur erforderlich, die ertragsteuerliche Belastung der Personenunternehmen auf ein angemessenes Maß zurückzuführen. Darüber hinaus ist von der Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer abzusehen, wenn ein Betrieb durch den Tod des bisherigen Inhabers oder auch zu seinen Lebzeiten auf einen oder mehrere Nachfolger übergeht. Voraussetzung ist allerdings, dass der oder die Nachfolger diesen Betrieb für einen Zeitraum von zehn Jahren weiterführen. So wird verhindert, dass der Generationenwechsel in mittelständischen Unternehmen finanziell belastet und damit erschwert wird. Es darf nicht vorkommen, dass Unternehmen zur Begleichung der Erbschaft- oder Schenkungsteuerschuld ganz oder teilweise veräußert werden müssen. Die Unternehmen erhalten Planungssicherheit, indem der Fiskus auf einen Mittelentzug durch die Besteuerung verzichtet.

Wichtig ist, dass diese Erleichterung für alle Unternehmen gilt. Es ist nicht einzusehen, Personenunternehmen ab einer bestimmten Größenordnung von der Steuerbefreiung auszunehmen. Gerade große und besonders erfolgreiche Unternehmen schaffen Arbeitsplätze und investieren. Eine Unterscheidung bei den Unternehmen nach Größenklassen ist verfassungsrechtlich äußerst bedenklich.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Die neue Einkommensteuer)

Zu Abschnitt I (Grundsätze der Besteuerung)

Der Regelung der Einzelheiten des Besteuerungsverfahrens der Einkommen- und Lohnsteuer werden steuerartspezifische Grundsätze vorangestellt. Sie ergänzen die in den §§ 85 ff. der Abgabenordnung enthaltenen allgemeinen Besteuerungsgrundsätze.

Zu § 1 (Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit)

Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ist einer der wesentlichen Grundsätze der Einkommen- und Lohnsteuer, der jedoch bisher im Einkommensteuergesetz nicht enthalten ist. Die Aufnahme dieses Grundsatzes in das Gesetz bedeutet nicht nur, dass jeder Bürger nach seiner individuellen Leistungsfähigkeit zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben beizutragen hat. Der Grundsatz gibt auch der Steuerverwaltung eine Richtschnur für die Auslegung der Bestimmungen dieses Gesetzes und für Billigkeitsmaßnahmen (§§ 163, 227 der Abgabenordnung).

Zu § 2 (Jahresbesteuerung)

Die Regelung entspricht § 2 Abs. 7 Satz 1 und 2 des bisherigen EStG 2003.

Zu § 3 (Rechtsänderungen)

Für Steuerbürger, steuerberatende Berufe und Finanzverwaltung sind Steuerrechtsänderungen im Laufe eines Jahres mit erheblichen Belastungen verbunden. Der Grundsatz, Rechtsänderungen stets nur zu Beginn eines Kalenderjahres und damit zu Beginn eines Veranlagungszeitraums wirksam werden zu lassen, trägt erheblich zur Verwaltungsvereinfachung bei. Der in Absatz 1 ausgesprochene Grundsatz enthält eine Selbstbindung des Gesetzgebers, zugleich aber auch eine die Verwaltung bindende Regelung für den Erlass und die Änderung von Rechtsverordnungen, Allgemeinen Verwaltungsvorschriften und sonstigen Verwaltungsregelungen.

Der unbefriedigende Zustand, dass wesentliche Urteile des Bundesfinanzhofes von der Finanzverwaltung in manchen Fällen erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung, in anderen Fällen gar nicht angewendet werden, kann nur durch positive Regelung geändert werden. Die in Absatz 2 getroffene Regelung enthält neben der Regelung der grundsätzlichen Anwendung der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Besteuerungsverfahren auch die Anknüpfung an den in Absatz 1 geregelten Grundsatz der Jährlichkeit. Sofern höchstrichterliche Urteile nicht allgemein angewendet werden sollen, be-

darf es in jedem Fall einer Wertentscheidung des Gesetzgebers.

Die Rückwirkung neuer Entscheidungen – über den entschiedenen Fall hinaus – ist dabei grundsätzlich ausgeschlossen, sofern nicht das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung ausdrücklich die Rückwirkung anordnet (§ 95 in Verbindung mit §§ 31 und 79 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes).

Zu § 4 (Anrufungsauskunft)

Unverständliches Recht ist kein Recht. Das bisherige Einkommensteuergesetz enthielt eine Reihe von Vorschriften, deren Bedeutung sich auch dem Rechtskundigen nur schwer oder gar nicht erschloss. Jedem Steuerbürger soll daher die Möglichkeit eröffnet werden, bei seinem Finanzamt Auskunft darüber zu erhalten, wie in seinem Steuerfall die Vorschriften des neuen Einkommensteuergesetzes anzuwenden sind. Eine entsprechende Möglichkeit war bisher nur im Lohnsteuerverfahren (§ 42e EStG 2003) und im Anschluss an Außenprüfungen gegeben (§§ 204 ff. AO). Um widerstreitende Auslegungen mehrerer zuständiger Finanzämter möglichst zu vermeiden, sind die beteiligten Finanzämter in der Anfrage anzugeben. Es bleibt der Verwaltung überlassen, das Verfahren der Auskunftserteilung im Einzelnen zu regeln.

Zu Abschnitt II (Grundlagen der Besteuerung)

Statt der heute sieben Einkunftsarten gibt es zukünftig nur noch zwei. Diese Reduzierung führt zu erheblichen Vereinfachungen. Die frühere kasuistische Unterscheidung der einzelnen Einkunftsquellen hat nicht nur zu zahllosen Rechtsstreitigkeiten geführt, sondern in vielen Fällen auch den Wettbewerb gestört.

Zukünftig ist jede wirtschaftliche Betätigung in gleicher Weise steuerbar, weil ihr Ertrag die Leistungsfähigkeit erhöht. Zu den unterschiedlichen Tarifen siehe §§ 30 ff.

Für jede wirtschaftliche Tätigkeit sind für die Besteuerung die steuerbaren Einnahmen (§ 7) zu ermitteln, von denen die abziehbaren Aufwendungen (§ 10) unter Berücksichtigung von Abschreibungen (§ 11) abzuziehen sind.

Zu § 5 (Unbeschränkte Steuerpflicht)

Die deutsche Steuerpflicht, die an die persönliche Leistungsfähigkeit anknüpft (§ 1), bezieht grundsätzlich auch die im Ausland erzielten Einkünfte ein. Bestehende Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bleiben unberührt.

Die Vorschrift entspricht § 1 des EStG 2003. Auf die Übernahme der darin enthaltenen Sonderregelungen und Wahlrechte sowie die Fiktion gemäß § 1a EStG 2003 wird im Interesse der Vereinfachung verzichtet. Soweit die internationale Verflechtung und bestehende Abkommen Sonderregelungen zwingend erfordern, sollten sie angesichts des abgrenzbaren Anwendungsbereichs in besondere Rechtsvorschriften aufgenommen werden.

Zu § 6 (Beschränkte Steuerpflicht)

Die beschränkte Steuerpflicht berücksichtigt in erster Linie den Steuergegenstand und nicht den Steuerbürger. Dies führt im Ergebnis dazu, dass einige begünstigende Steuervorschriften, deren Berechtigung sich aus der Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit ergibt, nicht anzuwenden sind (Grundfreibetrag – § 27; Steuertarif – § 32). Nach der Rechtsprechung des EuGH hat eine natürliche Person, die in einem EU-Staat ansässig und steuerpflichtig ist, Anspruch darauf, dass ihr Grundbedarf steuerfrei bleibt. Sind die Einkünfte in diesem Wohnsitzstaat so gering, dass dies nicht gewährleistet ist, so ist es eine europarechtlich unzulässige Diskriminierung, wenn und soweit die in einem anderen Staat erzielten Einkünfte höher besteuert werden als bei dessen Inländern. Die vorgesehene Billigkeitsregelung ermöglicht eine angemessene Behandlung des jeweiligen Einzelfalls.

Die Vorschrift entspricht den in § 1 Abs. 3 und 4 des EStG 2003 enthaltenen Grundsätzen.

Soweit im Rahmen der beschränkten Steuerpflicht unter Berücksichtigung internationaler Abkommen vom allgemeinen Einkommensteuerrecht abweichende Regelungen erforderlich sind, sollen sie wegen des begrenzten Anwendungsbereichs in besondere Rechtsvorschriften aufgenommen werden.

Zu § 7 (Umfang der Besteuerung)

Quelle der Einkommensteuer ist die wirtschaftliche Betätigung des Steuerbürgers, aus der sich seine steuerliche Leistungsfähigkeit ergibt. Diese beruht in vielen Fällen auch auf der Erzielung von Einnahmen aus der Nutzung von Vermögen, insbesondere von Grundstücken und von Anteilen an Kapitalgesellschaften. Zur Nutzung von Anteilen an Kapitalgesellschaften zählen nicht Dividendenbezüge. Diese bleiben beim Anteilseigner steuerfrei, weil die Besteuerung auf der Ebene der Kapitalgesellschaft abschließend erfolgt. Die Steuergerechtigkeit erfordert außerdem die Berücksichtigung von Renten und Unterhaltszahlungen, die ebenfalls die persönliche Leistungsfähigkeit erhöhen.

Bei Unterhaltszahlungen, auf die kein rechtlicher Anspruch besteht, handelt es sich steuerlich um Schenkungen, die von der Besteuerung als Einkommen ausgenommen sind (siehe auch § 9 Abs. 1 Buchstabe b). Besteht ein rechtlicher Anspruch, so handelt es sich meist um Zahlungen des finanziell besser gestellten Versorgers an bedürftige Familienangehörige. Eine doppelte Steuerbelastung soll vermieden werden. Die Steuerpflicht des Empfängers ist deshalb von der Abziehbarkeit der Zahlungen beim Versorger abhängig (Absatz 4).

Wirtschaftliche Betätigung, die ständig zu Verlusten führt, stärkt die Leistungsfähigkeit nicht. Aus diesem Grunde und zur Vermeidung von Missbräuchen bleibt sie deshalb steuerlich unberücksichtigt (Absatz 2).

Zur Vermeidung von Umgehungen sind auch Zahlungen, die von Dritten im Hinblick auf die wirtschaftliche Betätigung geleistet werden, steuerpflichtig (Absatz 3).

Zu § 8 (Einnahmen)

Die Veräußerung, Entnahme oder private Nutzung von Wirtschaftsgütern, die der wirtschaftlichen Betätigung gedient haben, sind grundsätzlich steuerpflichtig. Dies gilt dem Grunde nach sowohl für die Veräußerung, Entnahme oder private Nutzung beweglicher Wirtschaftsgüter (z. B. Maschinen, Kraftwagen, sonstiges Inventar) als auch für Immobilien.

Es kommt dabei nicht darauf an, ob es sich um „Betriebsvermögen“ im engeren Sinne handelt oder um „Privatvermögen“ (z. B. vermietete Grundstücke oder Gebäude).

Der Besteuerung der erzielten Gewinne entspricht systematisch die uneingeschränkte Abziehbarkeit eingetretener Verluste (Absatz 2).

Zu einer endgültigen Besteuerung etwaiger Gewinne führt vor allem die Überführung von Wirtschaftsgütern ins Privatvermögen, gleich, ob während oder nach der wirtschaftlichen Betätigung. Wird der erzielte Gewinn allerdings wiederum im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung verwendet, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Übertragung der „stillen Reserven“ auf andere Wirtschaftsgüter möglich (Absatz 3; siehe im Einzelnen § 17).

Zu § 9 (Steuerfreie Einnahmen)

Aus unterschiedlichen Gründen sind eine Reihe von Vermögenszuflüssen von der Besteuerung ausgenommen, obwohl sie die Leistungsfähigkeit erhöhen.

Steuerfrei sind gemäß Absatz 1 Buchstabe a in erster Linie Sozialleistungen des Staates und der Kommunen (z. B. Sozialhilfe, Wohngeld, Arbeitslosenhilfe, Eingliederungshilfe für Behinderte), weil im Allgemeinen Bedürftigkeit und damit Steuerfreiheit vorausgesetzt werden kann. Solche steuerfreien Leistungen sind allerdings auf den Grundfreibetrag anzurechnen (§ 27 Abs. 2). Soweit Geldleistungen dem Grunde nach Lohnersatzleistungen sind (z. B. Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld), werden sie wie Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung behandelt. Freiwillig gezahlte Trinkgelder sind Schenkungen und unterliegen nicht der Einkommensteuer.

Erbschaften und Schenkungen sind gemäß Absatz 1 Buchstabe b steuerfrei, weil die Besteuerung solcher Vermögenszuflüsse im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz abschließend geregelt ist. Die Steuerfreiheit hängt nicht davon ab, ob tatsächlich Erbschaft- oder Schenkungsteuer entrichtet worden ist, oder ob die Zuwendung wegen der Freibeträge steuerfrei geblieben ist. Vergleichbare steuersystematische Erwägungen sind der Grund für die Steuerfreiheit von Spielgewinnen (Absatz 1 Buchstabe c).

Durch Absatz 1 Buchstabe d werden diejenigen Vermögenszuflüsse ausdrücklich freigestellt, für die ein Dritter auf Grund besonderer Rechtsvorschrift bereits Steuern im wirtschaftlichen Interesse des Steuerbürgers entrichtet hat. Hauptsächliche Anwendungsfälle sind Pauschalierungen durch den Arbeitgeber (§ 9 Abs. 3 Buchstabe d, § 45 Abs. 5) und Abgeltungssteuern bei Zinserträgen (§ 21).

Demselben Grundgedanken entspricht die grundsätzliche Steuerfreiheit der Ausschüttungen von Körperschaften (Absatz 2). Zugleich mit Einführung des Stufentarifs im Einkommensteuergesetz (§ 30) und der Abschaffung der Gewerbesteuer wird auch für Körperschaften ein Stufentarif eingeführt. Körperschaften haben danach ihre Gewinne höchstens mit 25 vom Hundert zu versteuern. Um eine Doppelbelastung zu vermeiden, ist es systemgerecht, wenn diese so belasteten Erträge von einer nochmaligen Besteuerung freigestellt werden. Dies führt gegenüber dem früheren Halbeinkünfteverfahren zu einer beträchtlichen Vereinfachung.

Ausschüttungen (Dividenden) und sonstige Kapitalerträge aus inländischen Quellen fließen einem unbeschränkt steuerpflichtigen Steuerbürger in der Regel steuerfrei zu, weil sie vom Zahlungsschuldner bereits versteuert worden sind. Bei Zuflüssen aus ausländischen Quellen ist die steuerliche Vorbelastung – zum Beispiel durch Quellensteuern – sehr unterschiedlich. Um eine europarechtlich einwandfreie, aber auch fiskalisch vertretbare Anrechnung der ausländischen Steuerbelastung oder die völlige Freistellung zu erreichen, soll die Bundesregierung den Umfang der Anrechnung oder Steuerbefreiung durch Rechtsverordnung näher bestimmen. Dabei soll grundsätzlich der Grundsatz gegenseitiger Gleichbehandlung beachtet werden. Die Ermächtigung gilt zunächst nur für den Bereich der Europäischen Union; die Ausdehnung auf andere Staaten bedarf einer weiteren Entscheidung des Gesetzgebers. Kapitalerträge aus anderen Ländern sind demzufolge dem allgemeinen Einkommen zuzurechnen, sofern nicht Sonderregelungen – zum Beispiel in Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung – anzuwenden sind.

Die bisher in § 3 des EStG 2003 enthaltenen Befreiungen betreffen vielfach nur wenige Steuerbürger oder spezifische Fallgestaltungen. Sie werden deshalb nicht im Einzelnen in das Gesetz aufgenommen, sondern dem Verordnungsgeber zur Regelung zugewiesen. Es handelt sich im Einzelnen um den Ersatz von Aufwendungen eines Arbeitnehmers (bisher § 3 Nr. 13, 16, 30, 31, 34 und 50 EStG 2003); Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln wegen Bedürftigkeit des Empfängers (bisher § 3 Nr. 6, 11, 20, 43 EStG 2003); Zuwendungen aus öffentlichen Kassen auf Grund eines Gesetzes (bisher § 3 Nr. 5, 7, 8, 19, 22, 23, 25, 29, 42, 44, 69 EStG 2003).

Steuerfrei bleiben Einnahmen aus so genannten geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, für die der Arbeitgeber eine Pauschalsteuer von 15 Prozent entrichtet. Voraussetzung ist, dass der Arbeitslohn insgesamt 630 Euro monatlich nicht übersteigt. Diese Arbeitsverhältnisse können zusätzlich zu steuerpflichtigen Beschäftigungsverhältnissen ausgeübt werden. Für die Definition des geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses ist Übereinstimmung mit den sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zweckmäßig.

Die Steuerbefreiungen gemäß § 3 Nr. 1 Buchstabe a, 2 Buchstabe a, 4, 24, 49, 51 und 58 des EStG 2003 sind an anderen Stellen geregelt.

Das vorrangige steuerpolitische Ziel einer durchgreifenden Tarifsenkung und konsequenten Vereinfachung ist nur zu erreichen, wenn steuerliche Subventionen und bereichsspezifische Vergünstigungen weit gehend wegfallen. Die Steuerbefreiungen gemäß § 3 Nr. 1 Buchstabe b, 1 Buchstabe c, 1 Buchstabe d, 2, 9, 10, 12, 14, 15, 17, 18, 21, 26, 27, 28, 32, 33, 35, 36, 37, 38, 39, 46, 47, 48, 54, 59, 60, 61, 62, 64, 65, 67, 68, 69 und § 3a EStG 2003 werden deshalb nicht fortgeführt. Es handelt sich durchweg um Vermögenszuflüsse, die die Leistungsfähigkeit des Empfängers erhöhen. Der Wegfall der bisherigen Steuerbefreiung ist im Hinblick auf die künftigen hohen Freibeträge und die niedrige Tarifbelastung sozial vertretbar. Soweit gleichwohl für eine Übergangszeit nach kritischer Überprüfung noch Subventionen erforderlich sind, müssen sie aus Mitteln des Haushalts der jeweiligen Fachbereiche gezahlt werden.

Zu § 10 (Aufwendungen)

Gemäß Absatz 1 sind die mit der Erzielung von steuerpflichtigen Einnahmen im Zusammenhang stehenden Aufwendungen grundsätzlich abziehbar. Einschränkungen des Abzugs sind ausdrücklich geregelt. Andererseits sind Aufwendungen, die mit steuerfreien Einnahmen im Zusammenhang stehen (z. B. Spieleinsätze), grundsätzlich nicht abziehbar (Absatz 2).

Ein grundsätzliches Abzugsverbot besteht auch für Aufwendungen, die der Lebenshaltung des Steuerbürgers dienen (Absatz 3). Da in diesem Bereich Beurteilungsunterschiede bestehen, werden einige typische Lebenssachverhalte ausdrücklich erwähnt: Aufwendungen für den Unterhalt und die Lebensführung (bisher § 12 Nr. 1 EStG 2003) mindern zwar die Leistungsfähigkeit, sind aber durch den Grundfreibetrag und den Kinderfreibetrag bzw. das Kindergeld ausreichend berücksichtigt.

Aufwendungen für das „häusliche Arbeitszimmer“, bisher meist in Höhe eines nach Wohnfläche bemessenen Teils der Gebäude- oder Mietkosten, sind nicht abziehbar. Es zählt zu den allgemeinen Aufwendungen für die Lebensführung des einzelnen Steuerbürgers, wenn er Teile seiner Wohnung für berufliche Zwecke mitbenutzt. Eine genaue Abgrenzung ist überdies kaum möglich. Die auf Einzelfälle beschränkte Kontrolle durch die Finanzverwaltung hat nicht selten zu missbräuchlicher Ausnutzung des vermeintlichen Steuervorteils verleitet. Der Wegfall der Abziehbarkeit trägt in erheblichem Maße zur Vereinfachung bei.

Die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zählen nicht mehr zu den abziehbaren Aufwendungen. Es ist eine Entscheidung im Rahmen der Lebensführung des Steuerbürgers, wie er seine Berufstätigkeit organisiert. Pendler, die einen weiten Weg zur Arbeit auf sich nehmen, haben im Allgemeinen einen Vorteil durch niedrigere Miet- oder Grundstückskosten. Die vielfältigen Möglichkeiten, den Arbeitsplatz zu erreichen, haben in der Vergangenheit zur Einführung einer „Pendlerpauschale“ geführt, mit deren Einführung auch nichtsteuerliche Lenkungszwecke verfolgt worden sind; sie hat teilweise erhebliche Subventionswirkung. Der Wegfall der Abziehbarkeit auch bei anderen Steuerbürgern als Arbeitnehmern entspricht der Steuergerechtigkeit.

Freiwillige Zuwendungen an andere Personen mindern zwar faktisch die Leistungsfähigkeit. Das Steuerrecht kann dies aber nicht berücksichtigen, weil es sich um typische Entscheidungen im Rahmen der Lebensführung handelt (bisher § 12 Nr. 2 EStG 2003). Die Möglichkeit, bestimmte Arten von Aufwendungen als Sonderaufwendungen geltend zu machen (§§ 22 ff.), bleibt unberührt.

Persönliche Steuern sind aus systematischen Gründen nicht abziehbar (bisher § 12 Nr. 3 EStG 2003); sie sind Kosten der Lebensführung.

Geldstrafen und Bußgelder zählen in besonders ausgeprägter Weise zu den – vermeidbaren – Kosten der privaten Lebensführung und sind deshalb nicht abziehbar. Es wäre mit dem Grundsatz der Steuergerechtigkeit nicht zu vereinbaren, wenn solche Aufwendungen indirekt der Allgemeinheit angelastet würden. Dies gilt auch dann, wenn die Strafen oder Bußgelder mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen (vergleichbar mit § 12 Nr. 4 EStG 2003).

Das von der Rechtsprechung entwickelte – bisher allerdings schon teilweise gelockerte – Aufteilungsverbot wird aufgegeben. Es hatte zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten Anlass gegeben und führte in Einzelfällen zu unbilligen Härten für den Steuerbürger. Die Möglichkeit zur Aufteilung von Aufwendungen, die einerseits abziehbare Aufwendungen darstellen, andererseits aber auch die private Lebensführung betreffen (Absatz 5), entspricht der Steuergerechtigkeit.

Zu § 11 (Abschreibungen)

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Wirtschaftsgüter, die der wirtschaftlichen Betätigung dienen, sind gleichmäßig auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen (Absatz 1).

Abweichend hiervon ist gemäß Absatz 2 auch die degressive Abschreibung zulässig.

Bei geringwertigen beweglichen Wirtschaftsgütern besteht anstelle der auf mehrere Jahre verteilten Abschreibung auch die Möglichkeit, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Jahr der Beschaffung zu berücksichtigen, wenn die Kosten nicht mehr als 1 000 Euro betragen. Die gegenüber dem bisherigen EStG 2003 stark angehobene Grenze der Sofortabschreibung stärkt die Liquidität und hat durch die Investitionsanreize positive gesamtwirtschaftliche Auswirkungen.

Für Gebäude aller Art wird die steuerlich zulässige Abschreibung auf drei vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten festgesetzt (Absatz 4). Es handelt sich dabei um einen Mischwert. In Einzelfällen sind zwar sehr viel längere betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern möglich, aber für die meisten betrieblich genutzten Gebäude ist der Abschreibungssatz angemessen, wenn nicht sogar zu niedrig.

Gemäß Absatz 5 ist für alle Wirtschaftsgüter die Teilwertabschreibung zulässig. Um Missbräuchen vorzubeugen, ist für den Fall nachfolgender Wertsteigerung die Werterhöhung bis auf den sich aus normaler oder degressiver Abschreibung ergebenden Wert vorgesehen.

Die Werterhöhung gilt als fiktive Einnahme auch in den Fällen, in denen der Überschuss nicht durch Bestandsvergleich ermittelt wird.

Zu Abschnitt III (Besonderheiten der Besteuerung von Arbeitnehmern)

Für die Besteuerung von Arbeitnehmern wird das bewährte Verfahren der vorläufigen Steuererhebung durch eine vom Arbeitgeber zu erhebende Lohnsteuer mit anschließender möglicher Überleitung in ein Veranlagungsverfahren beibehalten. Die Abwälzung eines Teils der Besteuerungsarbeiten auf den Arbeitgeber ist angesichts seines Haftungsrisikos indessen nur vertretbar, wenn durch eindeutige Bestimmung der steuerbaren Einnahmen des Arbeitgebers und weitgehende Vereinfachung des Verfahrens (siehe Abschnitt XI – Lohnsteuerverfahren) die Besteuerungsgrundlagen eindeutig bestimmt werden (§§ 12 bis 14).

Der weit gehende Verzicht auf Steuerbefreiungen und subventionsähnliche Tatbestände ermöglicht hohe Freibeträge und eine radikale allgemeine Tarifsenkung (§ 30). Vor diesem Hintergrund ist es vertretbar, den so genannten Werbungskostenabzug zu pauschalieren (§ 15) und auch den so genannten Veranlagungsfreibetrag (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 EStG

2003) nicht mehr fortzuführen. Angesichts der Tatsache, dass fast alle Arbeitnehmer letztlich zur Einkommensteuer veranlagt werden, wäre die Vereinfachungswirkung nur noch gering. Andererseits besteht ein steuerpolitisches Interesse daran, allen Steuerbürgern bewusst zu machen, dass grundsätzlich auch „Nebeneinnahmen“ steuerpflichtig sein können.

Zu § 12 (Arbeitnehmer)

Zu den steuerpflichtigen Einnahmen eines Arbeitnehmers zählen nicht nur ausgezahlte Löhne und Gehälter, sondern auch sonstige geldwerte Vorteile (Absatz 1 Nr. 1). Steuerpflichtig sind auch Einnahmen aus einem früheren Dienstverhältnis; dies gilt selbst dann, wenn der Steuerbürger selbst gar nicht Arbeitnehmer war (z. B. bei Witwen und Waisen).

Der steuerliche Begriff des Arbeitnehmers bezieht sich nicht nur auf gewerbliche Arbeitnehmer, sondern auch auf vergleichbare Dienstverhältnisse im privaten oder öffentlich-rechtlichen Bereich (Absatz 2).

Zu § 13 (Arbeitgeberbeiträge)

Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung zählen zu den steuerpflichtigen Einnahmen des Arbeitnehmers und unterliegen deshalb zunächst auch dem Lohnsteuerabzug. Dies dient der Transparenz und fördert damit das Kostenbewusstsein. Im Regelfall können die gesamten Aufwendungen als Sonderaufwendungen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden (§ 23 Nr. 1).

Zu § 14 (Wert der Sachbezüge)

Auch Sachbezüge und ähnliche Vorteile zählen zu den steuerpflichtigen Einnahmen. Für die Bewertung gelten die bisherigen Maßstäbe (§ 8 Abs. 2 Satz 1 EStG 2003).

Einkaufsvorteile sind dem Grunde nach ebenfalls als lohnsteuerpflichtige Einnahmen anzusehen. Sie bleiben indessen aus Vereinfachungsgründen steuerfrei, wenn sie insgesamt einen jährlichen Betrag von 1 200 Euro nicht übersteigen (Absatz 2).

Zu § 15 (Aufwendungspauschale)

Die genaue Ermittlung der Werbungskosten von Arbeitnehmern war in der Vergangenheit wegen des Massenverfahrens nur in Ausnahmefällen möglich. Die Praxis hatte sich mit unterschiedlichen Pauschalierungen geholfen, für die es jedoch keine einwandfreie Rechtsgrundlage gab. Streitigkeiten über Abziehbarkeit und Höhe von Werbungskosten haben Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Finanzverwaltung und Finanzgerichte über Gebühr belastet, zumal sich in vielen Fällen nur geringe steuerliche Auswirkungen ergeben haben.

Der einnahmeabhängige Pauschalbetrag von zwei vom Hundert der Einnahmen – einschließlich der Arbeitgeberbeiträge (§ 13) – führt im Ergebnis zu einer spürbaren Tarifsenkung für Arbeitnehmer und kann zur Vereinfachung in die Lohnsteuertabellen (§ 34 Abs. 4) eingearbeitet werden. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Betriebsausgaben von Unternehmern in vollem Umfang abziehbar sind, können höhere Aufwendungen ebenfalls abgezogen werden, allerdings nur dann, wenn alle Aufwendungen einzeln nachgewiesen werden.

Zu Abschnitt IV (Einzelfragen der Einkunftsermittlung)

Die Ermittlung des Überschusses (§ 16) oder Verlustes ist zunächst für jede wirtschaftliche Betätigung gesondert vorzunehmen (Einkunft). Verluste und Überschüsse aus mehrfacher wirtschaftlicher Betätigung sind auszugleichen (§ 16 Abs. 2). Die Zusammenfassung aller „Einkünfte“ führt zum „Gesamtbetrag der Einkünfte“. Dieser Betrag, vermindert um die Sonderaufwendungen, ist das „zu versteuernde Einkommen“.

Zu § 16 (Ermittlung der Einkünfte)

Alle Einkünfte sind grundsätzlich durch Überschussrechnung zu ermitteln, soweit nicht der Gewinn nach Handelsrecht ermittelt wird (§ 18). Verluste aus wirtschaftlicher Betätigung können uneingeschränkt mit Überschüssen aus einer anderen wirtschaftlichen Tätigkeit ausgeglichen werden (Absatz 2).

Die Möglichkeit der Verlustverrechnung besteht nicht nur im Kalenderjahr selbst. Sofern sich bei Berechnung des Gesamtbetrags der Einkünfte ein Verlust ergibt, kann dieser wahlweise auf das Vorjahr übertragen oder uneingeschränkt auf spätere Kalenderjahre vorgetragen werden (Absatz 3). Die Übertragung von „Teilverlusten“ aus einer wirtschaftlichen Betätigung, der jedoch Überschüsse aus anderen Einkünften gegenüberstehen, ist nicht vorgesehen; die Verrechnung im laufenden Kalenderjahr hat Vorrang.

Zu § 17 (Veräußerung, Übertragung und Entnahme von Wirtschaftsgütern und Betrieben)

Alle Veräußerungen und Entnahmen von Wirtschaftsgütern, die einer wirtschaftlichen Betätigung gedient haben, sind grundsätzlich steuerpflichtig (Absatz 1). Dies gilt nicht nur für „Betriebsvermögen“ im Sinne des früheren Einkommensteuerrechts, sondern auch für sonstige bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter, die „privat“ genutzt werden, aber der Erzielung von Einnahmen dienen (z. B. Mietwohngrundstücke). Bei Veräußerungen ist der Gewinn als Unterschiedsbetrag zwischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Veräußerungserlös steuerpflichtige Einnahme. Der Wert einer Entnahme ergibt sich aus dem Unterschied zwischen Verkehrswert und einem Buchwert, der fiktiv zu errechnen ist, wenn keine Bücher geführt werden (Absatz 2).

In allen Veräußerungs- und Entnahmefällen ist die Übertragung des steuerpflichtigen Betrags auf ein anderes anzuschaffendes oder herzustellendes Wirtschaftsgut oder auch die Bildung einer gewinnmindernden Rücklage zulässig (Absatz 3). Damit kann im privaten wie im unternehmerischen Bereich die Belastungswirkung hinausgeschoben werden. Wird die Rücklage nicht bestimmungsgemäß verwendet, ist sie nach Ablauf von vier Jahren gewinnerhöhend aufzulösen. Der durch den Steueraufschub entstandene Zinsvorteil erhöht für jedes volle Wirtschaftsjahr seiner Nutzung die steuerpflichtigen Einnahmen um sechs vom Hundert des Rücklagenbetrags.

Beispiel: Wird eine am 1. Oktober 2006 gebildete Rücklage nicht spätestens zum 30. September 2010 auf ein begünstigtes Wirtschaftsgut übertragen, ist sie am 1. Oktober 2010 aufzulösen. Die Einkünfte des Jahres 2010 sind in diesem Fall für die Wirtschaftsjahre 2007 bis 2009 um 3×6 vom Hundert des aufgelösten Rücklagenbetrags zu erhöhen.

§ 17 integriert die nach der Abschaffung des Umwandlungssteuergesetzes notwendigen Regelungen ins Einkommen- und – über die Verweisung des § 1 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) – ins Körperschaftsteuerrecht. Kern der Regelungen ist ein „Allgemeiner Entstrickungsgrundsatz". Ziel der Regelung ist es, sinnvolle Umwandlungsvorgänge wie Vermögensübertragungen, Verschmelzungen, Auf- und Abspaltungen und Rechtsformwechsel so lange zu Buchwerten erfolgen zu lassen, wie keine Entnahme zum privaten Verbrauch erfolgt. Umwandlungsvorgänge ziehen also keine Aufdeckung stiller Reserven mehr nach sich – solange die Umstrukturierungen im betrieblichen Bereich ablaufen. Das gibt den Unternehmen mehr Flexibilität, betriebswirtschaftlich gebotene Änderungen in der Organisationsstruktur auch tatsächlich durchzuführen. Für Kapitalgesellschaften und Personenunternehmen gelten die gleichen Grundsätze und damit Rechtsformneutralität auch bei Umwandlung.

Zu § 18 (Gewinnermittlung nach Handelsrecht)

Die Gewinnermittlung auf der Grundlage des Handelsrechts ist grundsätzlich auch für die Besteuerung maßgeblich (Absatz 1). Dies gilt grundsätzlich sowohl für die Gewinnermittlung nach deutschen handelsrechtlichen Vorschriften als auch für eine zulässige Ermittlung des Gewinns nach Internationalen Accounting Standards.

Abweichend gilt für die steuerliche Anerkennung von Rückstellungen gemäß Absatz 2 ein strenger Maßstab. Rechnungsabgrenzungen sind nur unter Bezug auf Einnahmen oder Aufwendungen im Folgejahr zulässig (Absatz 3).

Immaterielle Wirtschaftsgüter können aktiviert werden, wenn sie selbst erzeugt worden sind. Bei entgeltlicher Anschaffung sind die Kosten zu aktivieren und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (§ 11) abzuschreiben (Absatz 4).

Zu Abschnitt V (Besonderheiten der Besteuerung von Alterseinkünften)

Alterseinkünfte wurden bisher unterschiedlich besteuert. Wegen der Belastungsunterschiede zwischen den nur mit einem niedrigen Ertragsanteil besteuerten Renten einerseits und den nach Abzug eines Versorgungsfreibetrags voll besteuerten Werks- und Beamtenpensionen hat das Bundesverfassungsgericht die Regelungen des EStG für verfassungswidrig erklärt. Das Gericht hat für eine Neuregelung vorgegeben, dass die Besteuerung von Renten nicht zu einer doppelten Belastung führen darf. Andererseits hat der Gesetzgeber einen gewissen Spielraum für Vereinfachungsregelungen.

Zu § 19 (Nachgelagerte Besteuerung)

Grundsätzlich sollen Aufwendungen zur Altersvorsorge von einer Steuerbelastung freigestellt werden. Die im Alter zurückfließenden Einnahmen, die sich im Regelfall aus den eigenen Beiträgen und Beiträgen des Arbeitgebers, aus Zinserträgen und aus staatlichen Zuschüssen zusammensetzen, werden dann im Zeitpunkt des Zuflusses in voller Höhe besteuert. Mit dieser Regelung werden Alterseinkünfte aus der Sozialversicherung grundsätzlich den Pensionen, aber auch anderen Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung gleichgestellt. In Anbetracht der niedrigen Tarifsätze des Stufentarifs werden die bisherigen Steuerbegünstigungen für Alterseinkünfte (§ 19 Abs. 2 und § 24a EStG 2003) nicht mehr fortgeführt.

Zu § 20 (Besteuerung von Renten)

Die bisherigen Höchstbeträge für den Abzug von Vorsorgeaufwendungen reichten vielfach nur zu einer teilweisen Steuerentlastung aus, so dass der überschießende Betrag aus versteuertem Einkommen stammte. Insoweit ist eine nochmalige Besteuerung nicht zulässig. Da in der gesetzlichen Rentenversicherung aber regelmäßig der Arbeitgeberanteil steuerfrei zugeflossen ist, stammen mindestens 50 vom Hundert der späteren Einnahmen nicht aus eigenen Beiträgen des Rentners. Mit der Besteuerung eines Anteils von nur 50 vom Hundert der Einnahmen wird also eine Doppelbesteuerung mit Sicherheit vermieden. Es muss im Interesse einer einfachen, aber zugleich verfassungsgemäßen Regelung in Kauf genommen werden, dass teilweise auch solche Einnahmen steuerfrei bleiben, die nicht aus eigenen Einzahlungen des Rentners stammen.

Im Unterschied zur gesetzlichen Sozialversicherung der Arbeitnehmer gibt es auch berufsspezifische Versorgungswerke, bei denen die Alterseinkünfte ausschließlich auf eigenen Beiträgen und deren Verzinsung beruhen. Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, beträgt die Bemessungsgrundlage nur 30 vom Hundert der Einnahmen.

Zu Abschnitt VI (Besonderheiten der Besteuerung von Kapitaleinkünften)

Für Zinserträge wird eine pauschale Abgeltungssteuer in Höhe von 25 vom Hundert der Bruttoerträge eingeführt. Diese Ausnahme von der grundsätzlichen Gleichbehandlung aller Einkünfte ist deswegen geboten, weil die Erfahrungen der Vergangenheit gezeigt haben, dass eine zu hohe Besteuerung zur Steuerflucht führt. Mit einem Steuersatz von 25 vom Hundert werden die Anreize, Kapital ins Ausland zu verlagern, erheblich verringert.

Zu § 21 (Kapitalertragsteuer)

Von der Pauschalbesteuerung werden die Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften ausgenommen. Sofern die ausschüttende Körperschaft die Versteuerung nicht vornimmt (z. B. bei verdeckten Gewinnausschüttungen) oder der Nachweis aus anderen Gründen nicht vorgelegt werden kann, sind die Einnahmen als gewöhnliche Einnahmen aus wirtschaftlicher Betätigung zu behandeln (§ 7 Abs. 1).

Die Kapitalertragsteuer wird wirtschaftlich vom Steuerbürger getragen. Aus verfassungsrechtlichen Gründen ist es geboten, eine Möglichkeit zu eröffnen, den – gegebenenfalls um Sozialleistungen geminderten – Grundfreibetrag und etwaige Kinderfreibeträge auf die zu versteuernden Kapitaleinkünfte anzurechnen. Dies kann durch ein Freistellungsverfahren erreicht werden. Die Einzelheiten des Verfahrens sind von der Bundesregierung in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

Zu Abschnitt VII (Sonderaufwendungen)

Die bisherige Unterscheidung zwischen Sonderausgaben und steuerlich als „Außergewöhnliche Belastung" abzieh-

baren Aufwendungen wird aufgegeben. Es handelt sich in beiden Fällen um Kosten der privaten Lebensführung. Ihre Abziehbarkeit beruht auf der Anerkennung besonderer Umstände, die die Leistungsfähigkeit mindern, oder aber auf der Wertentscheidung des Gesetzgebers, dass eigene Aufwendungen des Steuerbürgers für seine Zukunftssicherung spätere Notlagen mindern und der öffentlichen Hand zu gegebener Zeit Aufwendungen für Sozialleistungen ersparen (§ 23).

Manche der als Sonderaufwendungen zu berücksichtigenden Aufwendungen entstehen bei einer großen Zahl von Steuerbürgern und sind in begrenztem Rahmen übliche Kosten der Lebensführung. Dabei handelt es sich zum Teil um die bisher in den §§ 33, 33a und 33b EStG 2003 geregelten Tatbestände. Der Begünstigungsumfang wird gegenüber früher zum Teil reduziert, zum Teil erweitert (z. B. bei Pflegekosten, § 26). Die allgemeine Anerkennung „außergewöhnlicher Belastungen“, die zu einer unübersichtlichen Kasuistik in Rechtsprechung und Verwaltungsvorschriften geführt hat, wird aufgegeben.

Zu den Sonderaufwendungen zählen auch die Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien (§ 23 Nr. 8).

Zu § 22 (Begriff der Sonderaufwendungen)

Die in Absatz 1 enthaltene Begriffsbestimmung steht im Zusammenhang mit § 10 Abs. 3 und führt für die nur auf Grund besonderer Rechtsvorschrift abziehbaren privaten Aufwendungen die gebräuchliche Bezeichnung „Sonderaufwendungen“ fort.

Zu § 23 (Unbeschränkte Abziehbarkeit)

Die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung sind in vollem Umfang abziehbar (Ziffer 1). Die bisherige Betragsbegrenzung wird aufgegeben. Da die Arbeitgeberbeiträge zu den steuerpflichtigen Einnahmen zählen (§ 13), sind auch sie voll abziehbar.

Steuerbürger, die nicht Arbeitnehmer sind (z. B. Unternehmer, Freiberufler, Hausfrauen) und selbst vorsorgen, erhalten den Steuervorteil für Altersvorsorgeaufwendungen in derselben Höhe wie Arbeitnehmer (Ziffer 2). Die Abziehbarkeit ist auf diejenigen Beträge beschränkt, die sich im jeweiligen Kalenderjahr bei der gesetzlichen Rentenversicherung aus der Berücksichtigung der Beitragsbemessungsgrenze ergeben. Soweit diese Grenze noch regional unterschiedlich ist, wirkt sich dies gleichermaßen auf Arbeitnehmer und andere Steuerbürger aus. Auch Arbeitnehmer mit einem Einkommen unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze können neben ihren Pflichtbeiträgen weiteres Einkommen bis zu diesem Höchstbeitrag in private kapitalgedeckte Altersvorsorge investieren.

Über die Höchstgrenzen der gesetzlichen Rentenversicherung hinaus können alle Steuerbürger Altersvorsorgebeträge bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 2 500 Euro als Sonderaufwendungen abziehen (Ziffer 3). Diese Möglichkeit begünstigt in begrenztem Umfang eine Zusatzversorgung auch in den Fällen, in denen die Altersvorsorge nicht im Rahmen der Sozialversicherung oder eines vergleichbaren Versorgungswerks notwendig oder möglich ist (z. B. bei Abgeordneten, Beamten, Richtern, Soldaten).

Die Abziehbarkeit der Beiträge zu Versicherungen i. S. v. § 23 Nr. 4 ist der Höhe nach von der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung abhängig. Diese Beschränkung ist gerechtfertigt, weil bei der bestehenden Vielfalt an derartigen Versicherungen mit sehr unterschiedlichem Leistungs- und Tarifangebot besonders hohe Beiträge steuerlich nicht subventioniert werden sollen.

Für Unterhaltszahlungen auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung (Unterhaltspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch oder auf Grund eines Urteils) besteht für die Abziehbarkeit eine jährliche Höchstgrenze von 12 000 Euro (Ziffer 5). Die Beschränkung auf unbeschränkt steuerpflichtige Empfänger ist notwendig, um die mit der Abzugsmöglichkeit korrespondierende Besteuerung zu sichern. Über den Höchstbetrag hinausgehende Beträge wirken sich beim Steuerbürger steuerlich nicht aus, sind aber beim Empfänger auch nicht steuerpflichtig (§ 7 Abs. 4).

Die Abziehbarkeit von Kirchensteuern entspricht deutscher Tradition zur Förderung der sozialen Arbeit der Kirchen (bisher § 10 Nr. 4 EStG 2003), die auf die Weimarer Verfassung zurückgeht. Die Abziehbarkeit wurde wegen Artikel 3 Abs. 3 GG auf vergleichbare Beiträge an inländische Religionsgemeinschaften ausgedehnt. Die genaue Abgrenzung ist durch Verwaltungsregelung zu treffen.

Für Spenden und Zuwendungen zugunsten gemeinnütziger Zwecke oder Stiftungen im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung wird ein Höchstbetrag von zehn vom Hundert des Gesamtbetrags der Einkünfte eingeführt. Um auf jeden Fall einen Anreiz für Spenden und Stiftungen zu geben, können solche Aufwendungen auch in den folgenden zehn Jahren steuerlich als Sonderaufwendungen geltend gemacht werden, sofern sie sich im Jahr der Zahlung nicht auswirken konnten.

Für Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien gilt eine Sonderregel (Ziffer 8), die im Grundsatz aus dem bisherigen Recht übernommen wurde (§ 34 i. V. m. § 10b Abs. 2 EStG 2003). Bei diesen Aufwendungen ist zunächst der Grundbetrag mit 50 vom Hundert auf die festzusetzende Einkommensteuer anzurechnen (§ 30 Abs. 5). Ein überschießender Betrag ist in begrenztem Umfang als Sonderausgabe abziehbar. Die Berechnung wird bei der Veranlagung von Amts wegen vorgenommen.

Zinsen auf Steuern (§§ 233 ff. der Abgabenordnung) sind abziehbar, sofern sie nicht bereits bei den Erwerbseinkünften zu berücksichtigen sind. Der teilweise Ausschluss der Abziehbarkeit von Zinsen auf Einkommen- und Umsatzsteuer (§ 12 Nr. 3 EStG 2003) wird aufgegeben.

Zu § 24 (Beschränkte Abziehbarkeit)

Die nach Absatz 1 zu berechnende zumutbare Eigenbelastung berücksichtigt die höhere Leistungsfähigkeit von Steuerbürgern, die keine Kinder zu unterhalten haben, mit einem erheblich höheren Satz. Gegenüber der früheren Regelung (§ 33 Abs. 3 EStG 2003) wird auf eine zusätzliche Unterscheidung nach Einkommensklassen verzichtet.

Krankheitskosten – nach Abzug von Beihilfen und Erstattungen – können nur unter Berücksichtigung der zumutbaren Eigenbelastung steuermindernd berücksichtigt werden. Das gilt auch für Katastrophenschäden.

In Absatz 2 ist eine Verordnungsermächtigung enthalten, durch die eine steuerliche Entlastung in Katastrophenfällen

bewirkt werden kann. Umfang und Ausmaß der steuerlichen Entlastung sind nicht vorgegeben. Das Verfahren zum Nachweis der Abziehbarkeit der Aufwendungen ist nach den Bedürfnissen der Praxis zu entwickeln. Durch die Beteiligung des Bundesrates ist sichergestellt, dass die steuerliche Entlastung auf ein finanziell vertretbares Maß begrenzt wird.

Zu § 25 (Pauschbeträge für besondere Aufwendungen)

Behinderte können anstelle des Einzelnachweises von Krankheitskosten (§ 24 Buchstabe d) Pauschbeträge als Sonderaufwendungen geltend machen. Die Pauschbeträge sind nach dem Grad der Behinderung gestaffelt; Voraussetzung ist ein festgestellter Grad der Behinderung von mindestens 50. Liegen die Voraussetzungen für die Pauschbeträge nicht für das ganze Jahr vor, ist eine monatsweise Aufteilung vorzunehmen (Absatz 3).

Ein Pauschbetrag, der einem Kind des Steuerbürgers zusteht, kann auf ihn übertragen werden, wenn das Kind den Pauschbetrag selbst nicht in Anspruch nimmt (Absatz 2). Der Pauschbetrag steht nur einmal zu (§ 31 Abs. 2) und ist bei getrennter Veranlagung aufzuteilen, wenn die Eltern nichts anderes beantragen.

Dem Verordnungsgeber wird die Regelung des Nachweises der Voraussetzungen für die Pauschbeträge übertragen (Absatz 4).

Zu § 26 (Hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis, Pflege- und Betreuungskosten)

Pflege- und Betreuungskosten belasten die Leistungsfähigkeit stets in besonderem Maße. Sie können deshalb in bestimmten Fällen auch ohne Abzug einer zumutbaren Eigenbelastung bis zu 12 000 Euro jährlich als Sonderaufwendungen abgezogen werden. Das gilt auch für die Aufwendungen für ein hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis. Treffen die Voraussetzungen bei zusammen veranlagten Eheleuten auf beide Personen zu, so steht der Höchstbetrag jedem von beiden zu (§ 35 Abs. 2). Der Abzugsbetrag kann auf verschiedene in § 26 genannte Zwecke verteilt werden.

Nummer 1 umfasst Aufwendungen zur Pflege einer im Sinne von § 14 Abs. 1 SGB XI pflegebedürftigen Person; es kommt dabei nicht darauf an, ob es sich um den Steuerbürger selbst, ein Familienmitglied oder eine andere Person handelt.

Nummer 2 umfasst Aufwendungen für ein hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis, zur Pflege des Steuerbürgers und seiner Angehörigen oder zur Betreuung seiner Kinder, wenn die Dienstleistung durch eine Person erbracht wird, zu der ein steuer- und sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis besteht. Es kann sich dabei um eine Vollzeit- oder eine Teilzeitbeschäftigung handeln. Nummer 2 umfasst ebenfalls geringfügige Beschäftigungsverhältnisse im Sinne von § 9 Abs. 3 Buchstabe d. Die Hilflosigkeit oder Behinderung der gepflegten Person ist nicht Voraussetzung.

Nummer 3 begünstigt Aufwendungen, die nicht unter die Nummer 2 fallen. Es handelt sich also im Wesentlichen um Kosten für die Betreuung von Kindern außer Haus, z. B. für Kindertagesstätten, Kindergärten und Tagesmütter. Erfasst werden ausschließlich Aufwendungen für die Betreuung im eigentlichen Sinn. Kosten für andere Zwecke, wie Bildungsmaßnahmen oder Freizeitaktivitäten, werden durch den Grundfreibetrag von 7 700 Euro pro Kind bzw. das Kindergeld abgedeckt.

Nummer 4 betrifft Aufwendungen wegen der Unterbringung des Steuerbürgers oder eines Angehörigen in einem Heim zur dauernden Pflege, wobei Pflegebedürftigkeit im Sinne von § 14 Abs. 1 SGB XI gegeben sein muss.

Zu Abschnitt VIII (Freibeträge)

Zu § 27 (Grundfreibetrag)

Jedem unbeschränkt steuerpflichtigen Steuerbürger steht gemäß Absatz 1 ein jährlicher Grundfreibetrag von 7 700 Euro zu. Da es sich um eine Steuerbegünstigung handelt, deren steuerpolitische Begründung sich aus der Berücksichtigung des notwendigen Existenzminimums ergibt, steht der Freibetrag beschränkt steuerpflichtigen Personen nicht zu. Für diese Personen müssen aus sozialen Gründen notwendige Hilfen in ihren Heimatländern gewährt werden.

Da der Grundfreibetrag vor allem die Funktion hat, das Existenzminimum steuerfrei zu stellen, mindert sich gemäß Absatz 2 der Grundfreibetrag, wenn und soweit das Existenzminimum auf andere Weise gesichert wird. Die steuerfreien Sozialleistungen (§ 9 Abs. 1) werden damit nicht steuerpflichtig. Zusätzliche Einnahmen unterliegen aber ganz oder teilweise der Besteuerung, weil die Leistungsfähigkeit des Steuerbürgers bereits durch die steuerfreien Sozialleistungen eine Grundlage erhalten hat.

Zu § 28 (Kinderfreibetrag)

Die Kosten der Vorsorge für Kinder sowie für ihre Erziehung, Betreuung und Ausbildung werden durch das Kindergeld berücksichtigt, das in einem besonderen Gesetz zu regeln ist. Statt des Kindergeldes wird alternativ ein Kinderfreibetrag gewährt, der vom Finanzamt im Rahmen einer Steuerveranlagung von Amts wegen zu berücksichtigen ist, wenn seine Entlastungswirkung höher ist. Bei einer tariflichen Steuerbelastung von 35 vom Hundert entspricht ein Freibetrag von 7 700 Euro einer Nettoentlastung von 2 695 Euro jährlich oder 224,58 Euro monatlich, so dass in diesem Tarifbereich der Ansatz des Kinderfreibetrags im Rahmen der Veranlagung günstiger ist, wenn das neu zu regelnde Kindergeld den genannten Monatsbetrag unterschreitet.

Eine besondere Definition, welche Kinder berücksichtigt werden und wem die Freibeträge zustehen, wird nicht in dieses Gesetz aufgenommen. Gemäß Absatz 2 sind zur Abgrenzung die besonderen Bestimmungen des Gesetzes über das Kindergeld entsprechend anzuwenden.

Zu Abschnitt IX (Steuerfestsetzung)

Zu § 29 (Veranlagungsverfahren)

An dem Prinzip, die Einkommensteuer jeweils für ein Jahr zu veranlagen, wird festgehalten (Absatz 1). Zur Berechnung des Einkommens sind zunächst die einzelnen positiven und negativen Einkünfte zusammenzufassen und Korrekturen durch Verlustvorträge und Verlustrückträge zu berücksichtigen. Der sich daraus ergebende „Gesamtbetrag der Einkünfte“ ist um die Sonderaufwendungen (§§ 22 bis 26) zu mindern. Das so errechnete Einkommen ist die Grundlage der Besteuerung. Vermindert um den Grundfreibetrag und

um Kinderfreibeträge ist es das „zu versteuernde Einkommen“.

Für Steuererklärungen sind wie bisher amtliche Muster vorgesehen (Absatz 2). Zur Vereinfachung sollen Arbeitnehmer zukünftig als Steuererklärung lediglich die Lohnsteuerkarte mit der Lohnbescheinigung des Arbeitgebers einreichen, verbunden mit einer einfachen Erklärung über das Vorhandensein zusätzlicher Einkünfte und der Sonderaufwendungen. Die Finanzverwaltung ist überdies verpflichtet, die Abgabe von Steuererklärungen mittels elektronischer Medien zu fördern und dafür die notwendigen technischen Voraussetzungen zu schaffen (Absatz 3).

Bei Eheleuten gilt künftig die Zusammenveranlagung als der Normalfall, der keines besonderen Antrags bedarf (Absatz 4). Die Eheleute werden steuerlich als Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft behandelt, so dass die Einkünfte ihnen auch gemeinschaftlich zugerechnet werden und in einer gemeinsamen Einkommensteuererklärung anzugeben sind.

Verglichen mit dem früheren „Splittingvorteil“ auf Grund der im Einkommensteuertarif enthaltenen Progression kann die Zusammenveranlagung im Stufentarif (§ 30) zu begrenzten Vorteilen führen (siehe Beispielsrechnung bei § 31).

Jeder der Ehegatten hat die Möglichkeit, durch einfache Erklärung, die keiner Begründung bedarf, eine getrennte Veranlagung zu erwirken (Absatz 4). Abgesehen vom Fall des ehelichen Zerwürfnisses kann dies im Vollstreckungsfall von Interesse sein. Die Aufteilung gemeinsam erzielter Einkünfte ist nur zulässig, wenn sie sich eindeutig aus vorher getroffenen schriftlichen Vereinbarungen ergibt.

Zu Abschnitt X (Steuertarif)

Zu § 30 (Allgemeiner Tarif)

Da ein Grundfreibetrag von 7 700 Euro steuerfrei bleibt, beginnt erst oberhalb dieser Grenze das zu versteuernde Einkommen. Von den ersten 15 000 Euro werden also nur 7 300 Euro mit 15 vom Hundert besteuert (Absatz 1). Hieraus ergibt sich an der oberen Grenze der Stufe eine Steuerbelastung von 1 095 Euro.

Zu versteuerndes Einkommen in der zweiten Stufe zwischen 15 000 Euro und 40 000 Euro (Absatz 2) unterliegt einer zusätzlichen Steuerbelastung von 25 vom Hundert des über 15 000 Euro hinausgehenden Betrags. Hieraus ergibt sich an der oberen Grenze der Stufe eine gesamte Steuerbelastung von 7 345 Euro (1 095 Euro + 25 vom Hundert von 25 000 Euro).

Die darüber hinausgehenden Beträge sind mit 35 vom Hundert zu versteuern (Absatz 3). Dieser Steuersatz gilt auch für das zu versteuernde Einkommen beschränkt steuerpflichtiger Mitbürger (Absatz 4).

Zur Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer sind die in Absatz 5 genannten Korrekturbeträge abzuziehen oder hinzuzurechnen.

Zu § 31 (Tarif für unternehmerische Einkünfte)

Zur Förderung der Investitionstätigkeit und zur Stärkung des Standortes Deutschland im internationalen Wettbewerb wird für Körperschaften die Steuerbelastung auf 25 Prozent des zu versteuernden Einkommens zuzüglich eines Gemeindezuschlags begrenzt (vgl. § 22 KStG – neu). Der Grundsatz der Rechtsformneutralität des Steuerrechts gebietet es, für Unternehmen, deren Erträge der Einkommensteuer unterliegen, dieselben Steuersätze vorzusehen. Dabei wird dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit durch Grundfreibetrag (§ 27) und Kinderfreibeträge (§ 28) Rechnung getragen.

Für unternehmerische Einkünfte entfällt die dritte Tarifstufe. Diese Einkünfte werden in der ersten Tarifstufe mit 15 Prozent besteuert, in der zweiten Tarifstufe mit 25 Prozent zuzüglich eines Gemeindezuschlags (§ 37). Dies bedeutet, dass von dem zu versteuernden Einkommen zunächst der Grundfreibetrag von 7 700 Euro abgezogen wird – bei zusammen veranlagten Eheleuten in Höhe von 15 400 Euro (vgl. § 35) – und etwaige Kinderfreibeträge. Von dem überschießenden Betrag werden 7 300 Euro – bei zusammen veranlagten Eheleuten 14 600 Euro – mit 15 Prozent versteuert, der darüber hinausgehende Betrag mit 25 Prozent zuzüglich des Gemeindezuschlags.

Nach Absatz 2 sind unternehmerische Einkünfte solche, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit selbständig und nachhaltig mit Gewinnerzielungsabsicht erzielt werden. Die Abgrenzung ist nicht deckungsgleich mit dem Begriff der wirtschaftlichen Betätigung (§ 7). Wird die wirtschaftliche Tätigkeit nicht selbstständig ausgeübt – wie z. B. von Arbeitnehmern (§ 12) – oder nicht nachhaltig – wie z. B. bei nur gelegentlicher Tätigkeit – oder nicht mit Gewinnerzielungsabsicht – wie bei der sog. Liebhaberei (§ 7 Abs. 2) – unterliegt das Einkommen dem allgemeinen Stufentarif (§ 30).

Zu den unternehmerischen Einkünften zählen vor allem die Einkünfte aus Gewerbe, aus Land- und Forstwirtschaft, aus selbstständiger Tätigkeit und aus Vermietung oder Verpachtung. Bei der Nutzung von Vermögen sowie bei der Nutzung von Anteilen an Kapitalgesellschaften (vgl. § 7 Abs. 1) ist im Einzelfall zu untersuchen, ob es sich lediglich um Vermögensverwaltung handelt oder ob eine unternehmerische Tätigkeit vorliegt. Dabei können neben der Erfüllung von Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten die Grundsätze des Umsatzsteuerrechts als Abgrenzungsmaßstab herangezogen werden.

Sind in dem zu versteuernden Einkommen gemischte Einkünfte enthalten, so sind die jeweiligen Einkünfte getrennt zu ermitteln (Absatz 3). Freibeträge und Tarifstufen sind aufzuteilen. Die Freibeträge können also nicht nach Wahl des Steuerbürgers auf die unternehmerischen oder sonstigen Einkünfte aufgeteilt werden.

Beispiel: Zu versteuerndes Einkommen 100 000 Euro, davon 60 000 Euro aus unternehmerischer Tätigkeit. Aufzuteilender Freibetrag bei Zusammenveranlagung 15 400 Euro (= 2 × 7 700).

Die Tarifstufe 15 Prozent gilt bei Zusammenveranlagung für zu versteuerndes Einkommen bis 14 600 Euro (= 2 × 7 300). Die Tarifstufe 25 Prozent reicht bei Zusammenveranlagung bis 80 000 Euro (= 2 × 40 000).

Aufteilung des Freibetrags und der Tarifstufen gemäß § 31 Abs. 3 im Verhältnis der Einkünfte zueinander, also 60 zu 100 = 3 zu 5.

Auf die unternehmerischen Einkünfte entfällt demnach ein Freibetrag von 9 240 Euro (= 3/5 von 15 400). Die erste

Tarifstufe (15 Prozent) für unternehmerische Einkünfte endet bei 8 760 Euro (= 3/5 von 14 600 Euro). Die obere Grenze der zweiten Tarifstufe ist nur für die sonstigen Einkünfte von Bedeutung; sie entfällt für unternehmerische Einkünfte. Für die sonstigen Einkünfte liegt die Tarifgrenze bei 32 000 Euro (= 2/5 von 80 000).

Von den Einkünften aus unternehmerischer Tätigkeit in einer Gesamthöhe von 60 000 Euro sind also 9 240 Euro steuerfrei. Von dem Restbetrag von 50 760 Euro werden 8 760 Euro mit 15 Prozent Einkommensteuer besteuert, der überschießende Betrag von 42 000 Euro mit 25 Prozent.

Von dem sonstigen zu versteuernden Einkommen von 40 000 Euro sind der Rest des Freibetrags in Höhe von 6 160 Euro steuerfrei (15 400 minus 9 240). Von dem Restbetrag von 33 840 Euro werden 5 840 Euro mit 15 Prozent besteuert (14 600 minus 8 760). Von dem überschießenden Betrag in Höhe von 28 000 Euro ist der noch auf die zweite Tarifstufe entfallende Betrag von 26 160 Euro (32 000 minus 5 840) mit 25 Prozent zu besteuern, der restliche Betrag von 1 840 Euro mit 35 Prozent.

Zu § 32 (Tarif bei beschränkter Steuerpflicht)

Bei beschränkter Steuerpflicht ist nicht der Stufentarif anzuwenden, sondern ein einheitlicher Steuersatz von 35 vom Hundert. Sowohl die niedrigen Tarifstufen von 15 Prozent und 25 Prozent als auch die Grund- und Kinderfreibeträge werden grundsätzlich nur bei unbeschränkter Steuerpflicht gewährt, weil sie in besonderer Weise die Leistungsfähigkeit des Steuerbürgers berücksichtigen. Im Regelfall ist davon auszugehen, dass in dem Land, in dem der Steuerbürger unbeschränkt steuerpflichtig ist, die geminderte persönliche Leistungsfähigkeit in ausreichendem Maße berücksichtigt worden ist.

Europarechtlich muss aber ein steuerfreies Existenzminimum gewährleistet sein. Wenn die nicht der deutschen Steuerpflicht unterliegenden Einkünfte weniger als 7 700 Euro betragen, gelten auf Antrag die Regeln über die unbeschränkte Steuerpflicht (vgl. § 6). Diese Sonderregelung ist nicht auf Bürger eines Staates der Europäischen Union beschränkt.

Allgemein wird für Steuerbürger eines Landes der Europäischen Union auch bei beschränkter Steuerpflicht der Grundfreibetrag gewährt, wenn ihm in seinem Staat, in dem er unbeschränkt steuerpflichtig ist, eine dem Grundfreibetrag entsprechende Vergünstigung nicht gewährt wird oder wegen zu niedrigen Einkommens nur teilweise in Anspruch genommen werden kann (vgl. § 27 Abs. 3).

Zu § 33 (Tarifliche Einkommensteuer)

Zur Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer sind die genannten Korrekturbeträge abzuziehen oder hinzuzurechnen.

Zu § 34 (Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 34c EStG 2003 und regelt die Anrechnung eigener ausländischer Steuern zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei einer Kollision der Steuertatbestände.

Zu § 35 (Zusammenveranlagung)

Bei Zusammenveranlagung verdoppeln sich die persönlichen Freibeträge und die dem Stufentarif zugrunde liegenden Beträge und Betragsgrenzen. Dies kann bei Zusammenveranlagung im Verhältnis zur getrennten Veranlagung durch die mögliche Übertragung des Tarifvorteils für niedrige Einkommen zu Steuerersparnissen führen.

Beispiel: Ein Ehemann hat ein Einkommen von 100 000 Euro, seine Ehefrau hat ein zu versteuerndes Einkommen von 10 000 Euro.

Seine Einkommensteuer beträgt bei getrennter Veranlagung – unter Berücksichtigung des Grundfreibetrags von 7 700 Euro – gemäß § 30 Abs. 3 – 28 345 Euro (7 345 Euro für die ersten 40 000 Euro zu versteuernden Einkommens + 35 vom Hundert von 60 000 Euro). Die Einkommensteuer seiner Ehefrau beträgt bei getrennter Veranlagung unter Berücksichtigung ihres Grundfreibetrags von 7 700 Euro – 345 Euro (15 vom Hundert von 2 300 Euro).

Bei Zusammenveranlagung ergibt sich ein Einkommen von 110 000 Euro. Die Einkommensteuer der Eheleute beträgt – unter Berücksichtigung des doppelten Grundfreibetrags von insgesamt 15 400 Euro und unter Berücksichtigung der verdoppelten Tarifstufen gemäß § 35 – 25 190 Euro (14 690 Euro für die ersten 80 000 Euro zu versteuernden Einkommens + 35 vom Hundert von 30 000 Euro).

Die Ausnutzung der Tarifbegünstigung der ersten Tarifstufen beträgt im Beispielsfall 3 155 Euro.

Bei Zusammenveranlagung erhöhen sich nicht alle Freibeträge. Jedem Ehegatten stehen die Pauschalbeträge für Behinderung nur persönlich zu; im Falle getrennter Veranlagung ist eine Übertragung nicht möglich. Der Kinderfreibetrag und der Pauschalbetrag für behinderte Kinder werden nur einmal gewährt (Absatz 2).

Zu § 36 (Vorauszahlungen)

Die Vorschriften über Vorauszahlungen entsprechen inhaltlich § 37 EStG 2003. Die gezahlten Vorauszahlungen sind jeweils auf die Steuerschuld des Jahres anzurechnen, für das sie entrichtet worden sind.

An dem Grundsatz, dass das Finanzamt Vorauszahlungen anpassen kann, wird festgehalten (Absatz 3). Die nachträgliche Anpassung ist nicht mehr vorgesehen.

Zu Abschnitt XI (Gemeindesteuer)

Zu § 37 (Gemeindeanteil)

Ein wesentliches Element der neuen Einkommensteuer ist die Einführung des Hebesatzrechts für die Gemeinden nach Abschaffung der Gewerbesteuer. Verfahrenstechnisch wird dies dadurch ermöglicht, dass die tarifliche Einkommensteuer auf der Ebene des Finanzamts aufgespalten wird in einen 15-Prozent-Anteil, der dem Grunde nach der Gemeinde zusteht, und einen 85-Prozent-Anteil, der Land und Bund zusteht. Die Gemeinde wird von den Veranlagungsarbeiten entlastet, die sämtlich dem Finanzamt übertragen werden.

Die Gemeinden müssen ihr Recht auf einen besonderen Hebesatz durch die rechtzeitige Festsetzung und Bekanntgabe eines Hebesatzes sichern (Absatz 1).

Das Finanzamt setzt im Einkommensteuerbescheid neben dem 85-Prozent-Anteil von Land und Bund einen 15-Prozent-Anteil als Messbetrag zugunsten der Gemeinde des Steuerbürgers fest (Absatz 2). Auch wenn es sich dabei rechnerisch um einen „Steuerbetrag“ handelt, ist dies steuerrechtlich lediglich eine Bemessungsgrundlage. Zur Ermittlung der Gemeindeeinkommensteuer wird auf diesen Messbetrag vom Finanzamt der Hebesatz der Gemeinde angewendet und die ihr zustehende Steuer festgesetzt. Die Gemeinde selbst ist an dem Verfahren nicht unmittelbar beteiligt.

Beispiel: Ein Steuerbürger hat ein zu versteuerndes Einkommen von 40 000 Euro. Seine Gemeinde hat einen Hebesatz von 110 Prozent festgesetzt.

Die tarifliche Einkommensteuer beträgt 8 500 Euro. Das Finanzamt setzt hiervon einen Anteil von 85 Prozent = 7 225 Euro als Einkommensteuer für Land und Bund fest. Der Restbetrag in Höhe von 15 Prozent = 1 275 Euro ist der Messbetrag. Durch Anwendung des Hebesatzes von 110 Prozent ergibt sich eine Gemeindeeinkommensteuer von 1 402,25 Euro, die vom Finanzamt im zusammengefassten Einkommensteuerbescheid festgesetzt, beim Steuerbürger erhoben und vom Finanzamt an die Gemeinde überwiesen wird.

Um das Problem ungleichmäßiger Steuerverteilung zwischen Betriebsgemeinden und Wohnsitzgemeinden zu entschärfen, wird der auf betriebliche Einkünfte entfallende Messbetrag nach Maßgabe des Absatzes 4 aufgeteilt. Das Verfahren ist nicht neu, es entspricht der Aufteilung der abgeschafften Gewerbesteuer bei Vorhandensein mehrerer Betriebstätten. Für das dabei anzuwendende Verfahren gelten die vorhandenen Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzung von Steuermessbeträgen, ihre Zerlegung und Zuteilung (Absatz 5).

Zu § 38 (Hebesatzverfahren bei unternehmerischen Einkünften)

Das Finanzamt hat neben der Einkommensteuer, die aus nicht unternehmerischen Einkünften herrührt (§ 37), auch die auf unternehmerische Einkünfte entfallende Einkommensteuer der Gemeinde festzustellen. Als Grundlage hierfür wird die auf unternehmerische Einkünfte entfallende Einkommensteuer in voller Höhe als Messbetrag festgesetzt. Dieses von der Regelung in § 37 abweichende Verfahren ist verfahrenstechnisch geboten, weil der Messbetrag gegebenenfalls aufgeteilt werden muss (vgl. Absatz 3 und 4) und entspricht inhaltlich der für Körperschaften geltenden Regelung, wonach sich die tarifliche Steuer um den Gemeindeanteil erhöht.

Die Höhe der Einkommensteuer der Gemeinde auf unternehmerische Einkünfte ergibt sich aus der Multiplikation dieses Messbetrags mit dem von der Gemeinde beschlossenen Hebesatz. Hat die Gemeinde keinen Hebesatz beschlossen oder nicht rechtzeitig veröffentlicht (vgl. § 37 Abs. 1), gilt kraft Gesetzes ein Hebesatz von 12 vom Hundert des Messbetrags (= tarifliche Einkommensteuer).

Beispiel: Tarifliche Einkommensteuer auf unternehmerische Einkünfte 10 000 Euro; Hebesatz 12 vom Hundert.

Die gemeindliche Einkommensteuer auf unternehmerische Einkünfte beträgt 1 200 Euro (= 12 Prozent von 10 000 Euro). Die gesamte auf unternehmerische Einkünfte entfallende Einkommensteuer beträgt 11 200 Euro (= 10 000 Euro für Land und Bund + 1 200 Euro für die Gemeinde).

Die Einkommensteuer der Gemeinde wird durch Steuerbescheid festgesetzt (Absatz 2). Dieser Steuerbescheid kann mit der Festsetzung des Messbetrags und der allgemeinen Einkommensteuerfestsetzung verbunden werden; es handelt sich rechtlich aber um selbständige Steuerbescheide.

Die gemeindliche Einkommensteuer auf unternehmerische Einkünfte soll einerseits die bei Wegfall der Gewerbesteuer entstehenden Finanzierungslücken teilweise ausgleichen, aber auch ein Äquivalent für die durch unternehmerische Tätigkeit entstehenden Lasten des Gemeinwesens darstellen. Es ist deshalb sachgerecht, bei Betriebstätten in unterschiedlichen Gemeinden die zusätzliche Einkommensteuer aufzuteilen (Absatz 3). Dies geschieht in der Weise, dass der Messbetrag nach dem Verhältnis der positiven Einkünfte der Betriebstätte in den einzelnen Gemeinden zum Gesamtbetrag der Einkünfte aufgeteilt wird. Diese Aufteilung setzt die getrennte Ermittlung der Betriebsergebnisse voraus.

Haben einzelne Betriebstätten ein negatives Ergebnis so bleibt dies bei der Vergleichsrechnung unberücksichtigt.

Eine Aufteilung entfällt aus Vereinfachungsgründen bei Einkünften von weniger als 50 000 Euro.

Das Aufteilungsverfahren ist entsprechend anzuwenden, wenn sich die Einkünfte aus mehreren Unternehmen des Steuerbürgers oder seiner Ehefrau ergeben (Absatz 4). Sind in den Einkünften aus unternehmerischer Tätigkeit Beträge auf Grund einer gesonderten Feststellung der Einkünfte von Gesellschaften enthalten (OHG, KG, Erbengemeinschaft usw.), werden diese Einkunftsteile wie ein anteiliges Betriebs- oder Betriebstättenergebnis behandelt. Die Höhe der den beteiligten Gemeinden zufließenden Einkommensteuer hängt dabei von ihrem örtlichen Hebesatz ab. Das Betriebsfinanzamt hat die entsprechenden Hebesätze in die gesonderte Feststellung nachrichtlich aufzunehmen. Das Finanzamt des Wohnsitzes hat auf dieser Grundlage die jeweiligen Steuern zu berechnen, festzusetzen, zu erheben und an die beteiligten Gemeinden abzuführen.

Zu § 39 (Verfahren)

Zur Vereinfachung des Verfahrens wird der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer vom Finanzamt verwaltet. Die Gemeinden werden damit in erheblichem Maße von der Verwaltungsarbeit entlastet, die mit der früheren Gewerbesteuer verbunden war. Das Finanzamt ist neben der Berechnung und Festsetzung der Steuer insbesondere zuständig für die Erhebung, für Vollstreckungsmaßnahmen und etwaige Rechtsbehelfe. Die Mitwirkung der Gemeinde beschränkt sich auf die Festlegung des Hebesatzes und auf diejenigen Fälle, in denen die einer Gemeinde zustehende Einkommensteuer für mehr als ein Jahr gestundet oder erlassen werden soll (Absatz 1).

Gemäß Absatz 2 sind auf die den Gemeinden zustehende Einkommensteuer auch Vorauszahlungen zu leisten (§ 36). Auch insoweit besteht die Zuständigkeit des Finanzamts für das gesamte Steuerverfahren.

Zu Abschnitt XII (Lohnsteuerverfahren)

Das Verfahren, die Einkommensteuer bei Arbeitnehmern durch Abzug von dem ausgezahlten Lohn zeitnah als „Lohn-

steuer“ zu erheben, wird grundsätzlich beibehalten (§ 40). Neu sind nur Regelungen über die Erhebung der Lohnsteuer im Hebesatzverfahren (§ 37).

Die Regelungen im Gesetz werden allerdings auf die wesentlichen Vorschriften beschränkt. Dies sind zum einen die Handlungsanweisungen für die mit der Ausstellung von Lohnsteuerkarten beauftragten Gemeindebehörden (§§ 35, 36), zum anderen die Bestimmungen, aus denen sich unmittelbar Rechte und Pflichten für die mit der Erhebung der Lohnsteuer belasteten Arbeitgeber ergeben.

Die notwendigen verfahrenstechnischen Vorschriften des Lohnsteuerabzugs werden dem Verordnungsgeber zur Regelung zugewiesen (§ 39). Ihm obliegt auch die Festlegung der Lohnsteuertabellen, bei deren Aufstellung der pauschale Werbungskostenabzug für Arbeitnehmer (§ 15) zu berücksichtigen ist.

Zu § 40 (Erhebung der Lohnsteuer)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 38 Abs. 1 und 2 EStG 2003.

Zu § 41 (Lohnsteuerklassen)

Die Vorschrift entspricht § 38b EStG 2003. Es besteht indessen ein wesentlicher Unterschied darin, dass die Zahl der Lohnsteuerklassen eingeschränkt wird. Die Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen erfolgt im Veranlagungsverfahren, weil die laufende Entlastung durch das Kindergeld bewirkt wird. Sofern das Gesetz über das Kindergeld die Auszahlung des Kindergeldes durch den Arbeitgeber vorsieht, können die Lohnsteuerklassen I bis III um eine Kindergeldkomponente erweitert werden.

Die Steuerklasse I ist für alle Steuerbürger vorgesehen, die Arbeitslohn beziehen, unabhängig davon, ob sie ledig oder verheiratet sind. In die Lohnsteuertabelle wird der Grundfreibetrag von 7 700 Euro eingearbeitet. Persönliche Freibeträge (z. B. wegen Behinderung) können steuermindernd in die jeweiligen Lohnsteuerkarten eingetragen werden.

Die Steuerklasse II ist für Steuerbürger vorgesehen, die zusammen veranlagt werden, bei denen aber nur der Inhaber der Lohnsteuerkarte Arbeitslohn bezieht. In die Lohnsteuertabelle wird der doppelte Grundfreibetrag von 15 000 Euro eingearbeitet.

Die Steuerklasse III ist für Steuerbürger vorgesehen, die mehrere Arbeitsverhältnisse haben und neben einer Steuerkarte nach Klasse I oder II weitere Lohnsteuerkarten benötigen. In der Lohnsteuertabelle wird kein Grundfreibetrag berücksichtigt. Um Missbräuche zu verhindern und spätere Steuernachforderungen möglichst zu vermeiden, gilt in der Steuerklasse III ein Steuersatz von 35 vom Hundert der Einnahmen. Überzahlte Lohnsteuern werden im Veranlagungsverfahren erstattet.

Die frühere Steuerklasse V für einen weniger verdienenden Ehepartner wird aufgegeben, da im Stufentarif die Milderung der bisherigen Steuerprogression durch Berücksichtigung aller Freibeträge allein bei dem Hauptverdiener mit Steuerklasse III (alt) an Bedeutung verloren hat. Die scheinbare Benachteiligung der mitarbeitenden Ehefrau durch die mit hohem vorläufigen Steuerabzug verbundene frühere Steuerklasse V wird künftig vermieden.

Zu § 42 (Lohnsteuerkarten)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 38d EStG 2003. Die von der Gemeinde vorzunehmenden Eintragungen sind ergänzt um die Berücksichtigung des Hebesatzes (§ 37 Abs. 1).

Zu § 43 (Lohnsteuer im Hebesatzverfahren)

Die Vorschrift stellt sicher, dass der Arbeitgeber beim Lohnsteuerabzug die unterschiedlichen Hebesätze der Gemeinden berücksichtigen kann. Da die Lohnabrechnung in den meisten Fällen von Steuerberatern oder Serviceunternehmen mit EDV-Unterstützung vorgenommen wird, sind die mit dem Hebesatzverfahren verbundenen zusätzlichen Arbeiten ohne großen personellen Mehraufwand zu erledigen und deswegen letztlich zumutbar.

Für jede Gemeinde ist gemäß Absatz 1 ein besonderes Steuerkonto zu führen. Welcher Hebesatz jeweils maßgeblich ist, ergibt sich aus der Lohnsteuerkarte (§ 42 Abs. 3 Nr. 3).

Der Lohnsteueranteil der Gemeinde ist gemäß Absatz 2 zu berechnen und zusammen mit der dem Land und dem Bund zustehenden Lohnsteuer einzubehalten und an das Betriebsfinanzamt abzuführen. Es ist Sache des Betriebsfinanzamts, die gemäß Absatz 4 erstatteten Meldungen der einzelnen Arbeitgeber zusammenzuführen und den steuerberechtigten Gemeinden die Summe der auf sie entfallenden Steueranteile zu überweisen.

Soweit Arbeitgeber pauschale Lohnsteuer zu entrichten haben (§ 9 Abs. 3 Buchstabe b und § 45 Abs. 5) entfällt die gesonderte Berechnung eines Gemeindeanteils. Pauschalierte Lohnsteuer, die keinem Arbeitnehmer persönlich zugerechnet werden kann, steht in voller Höhe Land und Bund zu (Absatz 3).

Zu § 44 (Haftung des Arbeitgebers)

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen Inhalt § 42d EStG 2003.

Zu § 45 (Verordnungsermächtigung für das Lohnsteuerverfahren)

Die Konkretisierung der für den Lohnsteuerabzug maßgeblichen technischen Vorschriften wird dem Verordnungsgeber zugewiesen. Es handelt sich hierbei um eine Materie, bei der die Verwaltung in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Wirtschaftsverbänden und den Organisationen der steuerberatenden Berufe praxisgerechte Lösungen erarbeiten muss. Ein Bedarf für wertende Entscheidungen des Gesetzgebers besteht nicht.

In die Verordnungsermächtigung (Ziffer 5) aufgenommen ist auch die Möglichkeit zur Pauschalierung der Lohnsteuer, wenn der Arbeitgeber in einer größeren Anzahl von Fällen sonstige Bezüge gewährt oder wenn er nach einer Außenprüfung zur Vereinfachung die von seinen Arbeitnehmern geschuldete Steuer übernimmt. Beide Regelungen dienen in so hohem Maße der Vereinfachung, dass auf die genaue Steuererhebung auf der Grundlage der sonst notwendigen Zurechnung der Lohnsteuer bei jedem einzelnen Arbeitnehmer verzichtet werden kann. Im Fall der nachträglichen Außenprüfung ist die Geltendmachung von Nachforderungen bei den einzelnen Arbeitnehmern regelmäßig sehr aufwändig.

Zu Abschnitt XIII (Prüfungsrechte)

Zu § 46 (Prüfung bei Beteiligten)

Den Finanzbehörden wird die Möglichkeit eröffnet, die Grundlagen der Anrechnung oder Vergütung von Steuern auch bei Personen oder Unternehmen zu prüfen, die nicht der allgemeinen Außenprüfung unterliegen. Deren Bestimmungen sind jedoch entsprechend anzuwenden. Die Vorschrift entspricht inhaltlich § 50b EStG 2003.

Zu § 47 (Lohnsteueraußenprüfung)

Dem Betriebsfinanzamt des Arbeitgebers obliegt die Prüfung, ob die Vorschriften über Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer eingehalten worden sind. Zur Auskunft sind dabei auch die beteiligten Arbeitnehmer verpflichtet. Die Vorschriften entsprechen inhaltlich § 42f EStG 2003.

Zu Abschnitt XIV (Zuschlagsteuern)

Zuschlagsteuern zur Einkommensteuer (zurzeit insbesondere Kirchensteuern und Solidaritätszuschlag) werden wie bisher (§ 51a EStG 2003) zur Vereinfachung des Verfahrens zusammen mit der Einkommensteuer festgesetzt und erhoben.

Zu § 48 (Festsetzung und Erhebung)

Gemäß den Absätzen 1 und 3 gelten für die Zuschlagsteuern, soweit in den sie betreffenden Sondergesetzen nicht Abweichendes geregelt ist, die Vorschriften über die Einkommensteuer. Bemessungsgrundlage ist jeweils die volle tarifliche Einkommensteuer (§ 30); dies schließt den als Messbetrag festgesetzten Einkommensteueranteil der Gemeinden mit ein. Die Zuschlagsteuern werden allerdings von der möglichen Veränderung dieses Steueranteils durch Anwendung eines Hebesatzes ausgenommen (Absatz 2).

Zu § 49 (Abgeltung)

Soweit Einnahmen nicht steuerbar oder auf Grund besonderer Rechtsvorschrift steuerfrei sind (§ 9) oder soweit die Einkommensteuer durch Steuerabzug abgegolten ist (§ 21), werden Zuschlagsteuern nicht erhoben. Sofern allerdings ein Steuerbürger auf die Abgeltungswirkung verzichtet und die Einbeziehung der entsprechenden Einnahmen in die Veranlagung beantragt, werden auch die darauf entfallenden Zuschlagsteuern festgesetzt und erhoben.

Zu Artikel 2 (Änderung der Abgabenordnung)

Die gestrichenen Vorschriften betreffen den Datenabruf bei Kreditinstituten durch Finanzbehörden (§ 93b AO) und den automatisierten Abruf von Kontoinformationen (§ 93b).

Mit der Einführung einer Abgeltungssteuer für Dividenden und sonstige Kapitalerträge durch die Neufassung des Einkommensteuergesetzes (§ 9 Abs. 2, § 21) ist der fiskalische Grund für eine weit reichende Kontenabfrage entfallen. Für die Bekämpfung der Steuerkriminalität reichen die im steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren nach wie vor bestehenden Auskunfts- und Abfragemöglichkeiten aus.

Die bisher mögliche weitgehende Ausforschung der Verhältnisse eines Steuerbürgers in einem Verwaltungsverfahren ohne vorherige Anhörung („gläserner Steuerzahler“) und damit ohne ausreichenden Rechtsschutz ist verfassungsrechtlich bedenklich (Artikel 19 Abs. 4 GG).

Soweit Abfragen und Auskünfte bei Kreditinstituten für die Durchführung von Leistungsgesetzen zwingend erforderlich sind, sind die dafür erforderlichen Rechtsgrundlagen in den Spezialgesetzen zu schaffen.

Zu Artikel 3 (Die neue Körperschaftsteuer)

Zu Abschnitt I (Grundsätze der Besteuerung)

Zu § 1 (Einkommensteuer der Körperschaften)

Die Regelung definiert die Körperschaftsteuer als Ertragsteuer. Die Verweisung auf das Einkommensteuergesetz vermeidet doppelte Regelungen.

Zu § 2 (Jahresbesteuerung)

Die Vorschrift definiert den Besteuerungszeitraum. Zur abweichenden Regelung bei Liquidation vgl. § 12.

Zu § 3 (Rechtsänderungen)

Für Steuerbürger, steuerberatende Berufe und Finanzverwaltungen sind Steuerrechtsänderungen im Laufe eines Jahres mit erheblichen Belastungen verbunden. Der Grundsatz, Rechtsänderungen stets nur zu Beginn eines Kalenderjahres und damit zu Beginn eines Veranlagungszeitraums wirksam werden zu lassen, trägt erheblich zur Verwaltungsvereinfachung bei. Der in Absatz 1 ausgesprochene Grundsatz enthält eine Selbstbindung des Gesetzgebers, zugleich aber auch eine die Verwaltung bindende Regelung für den Erlass und die Änderung von Rechtsverordnungen, Allgemeinen Verwaltungsvorschriften und sonstigen Verwaltungsregelungen.

Der unbefriedigende Zustand, dass wesentliche Urteile des Bundesfinanzhofes von der Finanzverwaltung in manchen Fällen erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung, in anderen Fällen gar nicht angewendet werden, kann nur durch positive Regelung geändert werden. Die in Absatz 2 getroffene Regelung enthält neben der Regelung der grundsätzlichen Anwendung der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Besteuerungsverfahren auch die Anknüpfung an den in Absatz 1 geregelten Grundsatz der Jährlichkeit. Sofern höchstrichterliche Urteile nicht allgemein angewendet werden sollen, bedarf es in jedem Fall einer Wertentscheidung des Gesetzgebers.

Die Rückwirkung neuer Entscheidungen – über den entschiedenen Fall hinaus – ist dabei grundsätzlich ausgeschlossen, sofern nicht das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung ausdrücklich die Rückwirkung anordnet (§ 95 in Verbindung mit §§ 31 und 79 Abs. 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes).

Zu § 4 (Anrufungsauskunft)

Unverständliches Recht ist kein Recht. Die bisher geltenden Gesetze zur Einkommen- und Körperschaftsteuer (EStG 2002 und KStG 2002) enthielten Vorschriften, deren Bedeutung sich auch dem Rechtskundigen nur schwer oder gar nicht erschloss. Jedem Steuerbürger soll daher die Möglichkeit eröffnet werden, bei seinem Finanzamt Auskunft darüber zu erhalten, wie in seinem Steuerfall die Vorschriften des

neuen Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden sind. Eine entsprechende Möglichkeit war bisher nur im Lohnsteuerverfahren (§ 42e EStG 2002) und im Anschluss an Außenprüfungen gegeben (§§ 204 ff. AO). Um widerstreitende Auslegungen mehrerer zuständiger Finanzämter möglichst zu vermeiden, sind die beteiligten Finanzämter in der Anfrage anzugeben. Es bleibt der Verwaltung überlassen, das Verfahren der Auskunftserteilung im Einzelnen zu regeln.

Zu Abschnitt II (Grundlagen der Besteuerung)

Zu § 5 (Unbeschränkte Steuerpflicht)

Die Vorschrift listet die einzelnen Steuerpflichtigen auf und umschreibt den Umfang der Körperschaftsteuerpflicht. Sie entspricht § 1 des KStG 2002.

Zu § 6 (Beschränkte Steuerpflicht)

Die beschränkte Steuerpflicht bezieht sich vorrangig auf den Steuergegenstand. Die Vorschrift entspricht § 2 des KStG 2002.

Zu § 7 (Steuerpflicht in besonderen Fällen)

Vereine und Zweckvermögen sind nicht rechtsfähig, wenn sie nicht ins Vereinsregister eingetragen wurden bzw. wenn ihnen keine Rechtsfähigkeit verliehen worden ist. Sie sind körperschaftsteuerpflichtig, wenn ihr Einkommen nicht unmittelbar bei einem anderen Steuerpflichtigen zu versteuern ist.

Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften u. Ä. Realgemeinden, die zu den in § 5 bezeichneten Steuerpflichtigen gehören, sind ebenfalls mit einem Gewerbebetrieb steuerpflichtig. Mangels praktischer Bedeutung ist es nicht mehr notwendig, diese Steuerpflicht ausdrücklich im Gesetzestext zu erwähnen.

Die Vorschrift entspricht § 3 KStG 2002.

Zu § 8 (Betriebe gewerblicher Art)

Die öffentliche Hand ist weit gehend von der Steuer befreit. Der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität verlangt aber, dass die öffentliche Hand dann besteuert wird, wenn sie sich wie private Unternehmen wirtschaftlich betätigt. § 8 definiert den Betrieb gewerblicher Art.

Zu § 9 (Besteuerungsgrundlagen, Einkommensermittlung)

Absatz 1 enthält die Generalverweisung auf das Einkommensteuergesetz (EStG), das in den §§ 7 und 16 ff. Einzelheiten der Ermittlung der Einkünfte regelt. Festgeschrieben ist in § 18 EStG der Maßgeblichkeitsgrundsatz; die Handelsbilanz gilt grundsätzlich auch für die steuerliche Gewinnermittlung. Einzelheiten zu Abschreibungen sind in § 11 EStG geregelt. Der einjährige Verlustrücktrag ist in § 16 Abs. 3 EStG festgehalten, ebenso der unbeschränkte Verlustvortrag.

Wie im geltenden Recht sind Spenden gewinnmindernd bzw. erhöhen einen vortragsfähigen Verlust. Das beruht darauf, dass es im Körperschaftsteuerrecht keine Sonderausgaben gibt. Weiterhin abziehbar sind Zinsen auf Steuern. Gewinnanteile und Geschäftsführervergütungen für persönlich haftende Gesellschafter einer KG auf Aktien sind Einkünfte der Gesellschafter und von diesen zu versteuern, daher bei der KGaA abziehbar.

Zu § 10 (Finanzierung durch Anteilseigner)

Die Vorschrift berücksichtigt einerseits die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, nach der bei der Finanzierung durch Anteilseigner EU-Ausländer nicht gegenüber deutschen Anteilseignern benachteiligt werden dürfen. Andererseits verhindert sie, dass ausländische Investoren außerhalb der Europäischen Union durch grenzüberschreitende unangemessene Fremdfinanzierung eine angemessene Besteuerung in Deutschland vermeiden.

In Absatz 1 wird die uneingeschränkte Abziehbarkeit von angemessenen Vergütungen für Fremdkapital wie Zinsen, Lizenzzahlungen und Mieten an die Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht im Inland oder an die Ansässigkeit des Empfängers in einem EU-Land geknüpft. Auf Grund bestehender Verpflichtungen werden auch die EFTA-Länder in diese Regelung einbezogen. Da die Steuersätze für unternehmerische Einkünfte im Inland bei der Einkommen- und der Körperschaftsteuer weit gehend gleich sind, wird Steuergestaltungen durch Gesellschafterfremdfinanzierung der Boden entzogen. Auch gegenüber anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besteht kein so großes Tarifgefälle, dass größere Gefahren für das deutsche Steueraufkommen bestehen. Es genügt hier mit dem Gebot angemessener Vergütungen das allgemeine Verfahrensrecht der Abgabenordnung, um Missbrauch verhindern zu können.

Absatz 2 beschränkt die Abziehbarkeit der Finanzierung durch Anteilseigner für alle nicht unter Absatz 1 fallenden Steuerpflichtigen in einem Umfang, der wirtschaftlich sinnvolle Finanzierungen durch Fremdkapital nicht behindert.

Absatz 4 nimmt Vergütungen für die Finanzierung durch Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute gemäß § 1 Abs. 1b des Kreditwesengesetzes (KWG) von den Einschränkungen der Abziehbarkeit aus, weil diese Unternehmen nach den Vorschriften des KWG ausreichend Mindesteigenmittel vorhalten müssen.

Zu § 11 (Nicht abziehbare Aufwendungen)

Betriebsfremde Aufwendungen, die nicht unmittelbar durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sind, sind nicht abziehbar. Dazu gehören die in Nummer 1 genannten Aufwendungen, die durch Stiftungsgeschäft, Satzung oder sonstige Verfassung vorgeschrieben sind. Es handelt sich insoweit nicht um Betriebsausgaben, sondern um Einkommensverwendungen. Auch die von einer Körperschaft zu zahlende Körperschaftsteuer mindert den Gewinn und damit die Bemessungsgrundlage für diese Steuer nicht. Entsprechend der Regelung im Einkommensteuergesetz sind auch Zahlungen mit Strafcharakter nicht abziehbar.

Zu § 12 (Auflösung und Abwicklung – Liquidation)

§ 12 regelt die steuerlichen Folgen einer Liquidation. Gewinnermittlungszeitraum ist bei Liquidation nicht das Kalenderjahr oder das abweichende Wirtschaftsjahr, sondern der Liquidationszeitraum, der drei Jahre nicht übersteigen soll. Der Vergleich von Abwicklungs-Anfangsvermögen und Abwicklungs-Endvermögen führt zur Ermittlung des Totalgewinns der Gesellschaft. Es sollen sämtliche bisher nicht

versteuerten stillen Reserven und zusätzlich der während der Liquidation noch erzielte laufende Gewinn erfasst werden. Die Körperschaftsteuer wird nicht wie sonst als Jahressteuer, sondern für den gesamten Liquidationszeitraum festgesetzt.

Zu Abschnitt III (Gruppenbesteuerung)

Zu § 13 (Einkommenskonsolidierung – Gruppenbesteuerung)

Die Regelungen zur Organschaft im KStG 2002 verstoßen gegen das Europäische Gemeinschaftsrecht, weil der Gewinn- und Verlustausgleich zwischen Mutter- und Tochtergesellschaften nur innerhalb Deutschlands, nicht aber grenzüberschreitend für zulässig gehalten wird. Mit den Vorschriften zur Gruppenbesteuerung werden dieser Mangel beseitigt und ein modernes Besteuerungsrecht für verbundene Unternehmen geschaffen.

Die Vorschriften des § 13 Abs. 1 bis 3 orientieren sich am System der Gruppenbesteuerung, das Österreich mit seiner Steuerreform 2005 eingeführt hat. Unternehmen können im Inland als Gruppenträger europarechtskonform ein konsolidiertes Einkommen versteuern, das Gewinne oder Verluste anderer Unternehmen (Gruppengesellschaften) im Inland [oder einem Mitgliedsland der Europäischen Union enthält], an denen der Gruppenträger mit mindestens 50 vom Hundert beteiligt ist.

Die Gruppengesellschaften werden durch die steuerrechtlichen Regelungen zur Gruppenbesteuerung nicht verpflichtet, ihre Gewinne an den Gruppenträger abzuführen. Der Gruppenträger ist andererseits nicht verpflichtet, Verluste von Gruppengesellschaften auszugleichen. Verluste müssen jedoch zur Vermeidung von Steuergestaltungen durch Buchverluste mit Eigenkapital ausgeglichen werden, um in die Gruppenbesteuerung einbezogen werden zu dürfen.

Gruppenträger können neben Kapitalgesellschaften auch Personenunternehmen (Einzelunternehmer) oder Personengesellschaften sein. Gruppengesellschaften können auch Personengesellschaften sein, an denen der Gruppenträger mindestens 50 vom Hundert beteiligt ist.

Gruppengesellschaften können auch Kapitalgesellschaften sein, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig sind, wenn der Gruppenträger an ihnen zu mindestens 50 vom Hundert beteiligt und im Inland beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtig ist.

Zu § 14 (Verluste ausländischer Gruppenträger)

Die Höhe der im Ausland entstandenen Verluste ist nach deutschem Handels- und Steuerrecht zu ermitteln, um ungerechtfertigte Steuervorteile zu Lasten des inländischen Körperschaftsteueraufkommens, wie z. B. durch ausländische Regelungen für erhöhte Abschreibungen oder Rückstellungen, zu vermeiden (Absatz 1). Demselben Ziel dient die Regelung, dass Verluste nur in den Fällen berücksichtigt werden können, in denen eine Verrechnung mit ausländischen Gewinnen nicht erfolgt ist und auch nicht erfolgen könnte.

Absatz 2 schreibt vor, dass Verluste ausländischer Gruppengesellschaften in der Gruppenbesteuerung das Einkommen nur solange mindern können, wie die ausländische Gruppengesellschaft Mitglied in der Gruppenbesteuerung ist. Diesem Zweck dient die Hinzurechnung der berücksichtigten Verluste im Zeitpunkt des Ausscheidens als Gewinn. Die Korrektur muss allerdings im Falle der Liquidation der ausländischen Gruppengesellschaft entfallen, da die Verluste sonst weder im Inland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem die Gruppengesellschaft ihren Sitz hat, berücksichtigt werden könnten.

Zu § 15 (Steuerabzug bei dem Gruppenträger)

Die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 regeln die Übertragung derjenigen Tarifvorschriften dieses Gesetzes und des Einkommensteuergesetzes auf den Gruppenträger, die für Gruppengesellschaften anzuwenden wären, wenn sie ihr Einkommen selbst versteuern würden. Die Vorschrift verhindert Nachteile bei einer Gruppenbesteuerung gegenüber einer Einzelbesteuerung der Gruppenmitglieder.

Zu Abschnitt IV (Sondervorschriften über Rücklagen und Rückstellungen)

Die §§ 16 bis 19 enthalten Sondervorschriften für Versicherungsunternehmen und Bausparkassen. Sie ergänzen die allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften und entsprechen den §§ 20 bis 21b des KStG 2002.

Zu Abschnitt V (Sondervorschriften bei Auslandsbeziehungen)

Zu § 20 (Verlegung der Geschäftsleitung ins Ausland)

Absatz 1 stellt den Eintritt der beschränkten Steuerpflicht nach § 6 bei Verlegung der Geschäftsleitung und/oder des Sitzes eines Unternehmens ins Ausland fest. Es sind sämtliche stille Reserven zu versteuern, wenn die Geschäftsleitung und/oder der Sitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union oder des EWR verlegt werden. Einzelheiten regelt § 12 dieses Gesetzes. Bei Verlagerung des Sitzes und/oder der Geschäftsleitung in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des EWR tritt die Besteuerung nicht ein. Damit wird der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zur Wegzugsbesteuerung und der Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens durch die Europäische Kommission gegen Deutschland wegen § 6 des Außensteuergesetzes Rechnung getragen. Der EuGH hatte festgestellt, dass die Wegzugsbesteuerung bei Verlagerung eines Unternehmens in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gegen die Grundfreiheiten des EG-Vertrags verstößt.

Die Rechtsfolgen der Verlegung der Geschäftsleitung oder des Sitzes einer Körperschaft in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des EWR regelt § 17 Abs. 4 EStG. Die Wirtschaftsgüter sind mit dem Buchwert fortzuführen, eine Versteuerung der stillen Reserven wird durch die Verlegung nicht ausgelöst. Die stillen Reserven sind erst dann zu versteuern, wenn einzelne Wirtschaftsgüter, Betriebsteile oder der Betrieb veräußert bzw. entnommen werden.

Da – anders als nach bisher geltendem Recht – die Steuer bei Verlegung der Geschäftsleitung oder des Sitzes einer Körperschaft ins EU- bzw. EWR-Ausland nicht entsteht, fehlt die Grundlage für eine Steuerstundung. Die stillen Reserven werden daher in einem Feststellungsbescheid erfasst und können so bei einer Veräußerung besteuert werden. Soweit die stillen Reserven im Inland entstanden sind, soll auch das Besteuerungsrecht im Falle einer Veräußerung oder einer

Entnahme im Inland bleiben. Näheres zum Verfahren wird im Verwaltungsweg geregelt.

Gleiches gilt im umgekehrten Fall einer Verlegung von Sitz oder Geschäftsleitung aus dem EU-Ausland ins Inland. Bei einer Veräußerung sind nur diejenigen stillen Reserven im Inland zu versteuern, die nach der Verlegung von Sitz oder Geschäftsleitung entstanden sind. Das Besteuerungsrecht für die stillen Reserven, die vor der Verlegung von Sitz oder Geschäftsleitung entstanden sind, bleibt bei dem Herkunftsstaat.

Zu § 21 (Ausländische Gruppenträger)

Die Vorschrift verhindert, dass bei einer Gewinnabführung einer Gruppengesellschaft im Sinne des § 13 an ein ausländisches Unternehmen mit einer Zweigniederlassung im Inland deren Einkommen der ausländischen Gesellschaft und nicht der inländischen Zweigniederlassung zugerechnet wird, obwohl die Beteiligung an der Gruppengesellschaft zum Betriebsvermögen der inländischen Zweigniederlassung gehört.

Zu Abschnitt VI (Steuerbefreiungen)

Zu § 22 (Steuerbefreite Körperschaften)

Im Rahmen der grundlegenden Reform des Ertragsteuerrechts sind alle Steuervergünstigungen zu überprüfen. Es ist jedoch gerechtfertigt, aus dem umfangreichen Katalog des § 5 des KStG 2002 eine Reihe von Befreiungstatbeständen zu übernehmen. Dies gilt außer für die Bundesbank insbesondere für staatliche Kreditinstitute mit dem Aufgabenbereich Investitionsförderung. Ebenfalls befreit sind gemäß Absatz 1 diejenigen Körperschaften, die im weiteren Sinne der Allgemeinheit dienen (insbesondere gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Körperschaften, Berufsverbände, politische Parteien usw.).

Andererseits sind Befreiungen nicht mehr zwingend erforderlich, soweit sich Körperschaften mit besonderer Aufgabenstellung am allgemeinen Wirtschaftsleben beteiligen. Hierunter fallen vor allem Genossenschaften und Siedlungsunternehmen. Körperschaften dieser Art erfüllen zwar auch Aufgaben im gesamtwirtschaftlichen Interesse, dienen aber in erster Linie ihren Mitgliedern. Sofern diese Unternehmen keine oder nur geringe Erträge erzielen, sind sie vom Wegfall der Steuerbefreiung kaum betroffen. Sofern im Einzelfall jedoch Gewinne erzielt werden, können die Körperschaften diese Gewinne reinvestieren oder ausschütten. Im Falle der Ausschüttung wird die Körperschaft gemäß den §§ 31, 32 steuerpflichtig, während der Zufluss bei den Mitgliedern gemäß § 21 EStG steuerfrei bleibt.

Sofern steuerbefreite Körperschaften einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten, ist die Steuerbefreiung ausgeschlossen (Absatz 2).

Zu § 23 (Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen)

Die bisher in § 5 Abs. 1 Nr. 3 des KStG 2002 und anderen Vorschriften enthaltenen Sonderbestimmungen über die Befreiung von Pensions-, Sterbe-, Kranken- und Unterstützungskassen sind aus Vereinfachungsgründen zusammengefasst worden. Voraussetzung ist nach Absatz 2, dass die Kassen nach Geschäftsplan und Art der Leistungen eine soziale Einrichtung darstellen und dass die Verwendung der Einkünfte und des Vermögens für Zwecke der Kasse auf Dauer gesichert ist. Die bisher bestehenden Einschränkungen der Steuerbefreiung wurden im Wesentlichen beibehalten.

Zu § 24 (Beginn und Ende einer Steuerbefreiung)

Die Vorschrift entspricht inhaltlich in wesentlichen Teilen den in § 13 KStG 2002 enthaltenen Regelungen. Sie ist jedoch wesentlich kürzer gefasst; auch insoweit dient der Wegfall der Steuerbefreiung für Wohnungsunternehmen der Vereinfachung.

Bei Beginn und Ende einer Steuerbefreiung sind jeweils Anfangs- oder Endbilanzen aufzustellen. Nach Absatz 3 sind die einzelnen Wirtschaftsgüter dabei mit den Teilwerten anzusetzen. Hierdurch wird bewirkt, dass bei Beginn einer Steuerbefreiung etwaige stille Reserven vorab gewinnerhöhend aufgelöst werden. Andererseits bleiben die während einer Steuerbefreiung angesammelten stillen Reserven dem Grunde nach steuerfrei. Für Wirtschaftsgüter, die der Förderung steuerbegünstigter Zwecke gedient haben, ist eine fiktive Wertfortschreibung vorzunehmen (Absatz 4).

Die Regelungen gelten im Grundsatz auch bei Wegfall der Steuerbefreiung durch das neue Körperschaftsteuergesetz; Sonderfälle sind in Überleitungsvorschriften zu regeln.

Zu Abschnitt VII (Steuertarif)

Zu § 25 (Steuersatz)

Auch für Körperschaften ist ein Stufentarif vorgesehen. Zusammen mit einem allgemeinen Freibetrag von 4 000 Euro werden durch den niedrigen Steuersatz von 15 Prozent vor allem körperschaftsteuerpflichtige Vereine und kleine Gesellschaften mit beschränkter Haftung begünstigt.

Unter Einbeziehung des Freibetrags beginnt die volle Steuerpflicht mit 25 Prozent des zu versteuernden Einkommens für Körperschaften erst bei einem Bruttoeinkommen von 15 000 Euro. Insoweit besteht weitestgehende Rechtsformneutralität.

Der nach dem Stufentarif zu berechnende Steuerbetrag erhöht sich um einen variablen Zuschlag, der den Gemeinden zufließt (Absatz 5). Der Zuschlag dient nach Wegfall der Gewerbesteuer der besseren finanziellen Ausstattung der Kommunen, die bisher am Aufkommen der Körperschaftsteuer nicht beteiligt waren.

Zur Gleichbehandlung mit den Einkünften aus unternehmerischer Betätigung, die der Einkommensteuer unterliegen (vgl. §§ 36, 37 EStG), ist jedoch die Erhebung eines Zuschlags zur Körperschaftsteuer geboten, der formal dem Bund und den Ländern zusteht und von diesen den Gemeinden zugeleitet wird. Es handelt sich insoweit um eine Regelung der Steuerverwendung. Bei der Körperschaftsteuer fehlt bisher eine verfassungsrechtliche Grundlage für ein selbständiges Hebesatzrecht der Kommunen (vgl. Artikel 28 Abs. 2 GG).

Zu § 26 (Besteuerung ausländischer Einkunftsteile)

Die Anrechnung ausländischer Steuern folgt den Regeln des § 34 EStG. Die Anrechnung wirkt sich mittelbar auch auf die

den Gemeinden zustehenden Zuschläge aus, da durch die Anrechnung der ihrer Berechnung zugrunde liegende Ausgangsbetrag verändert wird. Unabhängig von der Anrechnung auf die Körperschaftsteuer ist die Auswirkung auf die Ausschüttungsbelastung (vgl. § 32).

Zu § 27 (Vorauszahlungen)

Auch Körperschaften haben Abschläge auf die voraussichtliche Jahressteuer zu leisten. Diese Regelung entspricht § 35 EStG. Die Vorauszahlungspflicht bezieht sich auf die gesamte Körperschaftsteuer, also auch auf denjenigen Teil, der vom Finanzamt den Gemeinden zugeleitetet wird.

Zu § 28 (Berechtigte Gemeinden)

Die Verteilungsregelung für den Zuschlag zur Körperschaftsteuer knüpft bei Kapitalgesellschaften an den Ort der Geschäftsleitung an, weil sich damit in der Regel die wirtschaftlichen Belastungen für die Gemeinden verbinden. Bei Personenvereinigungen, insbesondere Vereinen, wird an den satzungsmäßigen Sitz angeknüpft. Bei Betriebstätten in mehreren Gemeinden gilt eine besondere Verteilungsregel (vgl. § 29).

Bei ausländischer Geschäftsleitung oder ausländischem Sitz bestimmt gemäß Absatz 2 das zuständige Finanzamt die berechtigte Gemeinde. Dies ist bei entsprechender Anwendung der Vorschriften der Abgabenordnung in der Regel diejenige Gemeinde, in der sich der wertvollste Teil des inländischen Vermögens befindet. Ist auch kein örtliches Vermögen vorhanden, weil sich die Steuerpflicht aus der Nutzung von immateriellen Rechten ergibt, so ist diejenige Gemeinde berechtigt, in deren Bezirk die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt oder verwertet wird (vgl. § 20 Abs. 4 AO).

Zu § 29 (Steuerzuschlag bei ausgelagerten Betriebstätten)

Ähnlich wie bei der früheren Gewerbesteuer wird der Zuschlag zur Körperschaftsteuer auch sog. Betriebsgemeinden zugewiesen, wenn die in ihrem Gebiet liegenden Betriebstätten zu dem wirtschaftlichen Erfolg und damit zum steuerpflichtigen Einkommen beitragen. Aus Vereinfachungsgründen ist das Verteilungsverfahren von Bruttoeinkünften der Körperschaft von mehr als 50 000 Euro abhängig. Wird diese Summe nicht erreicht, so unterbleibt eine Aufteilung. Der Zuschlag fließt dann allein der Gemeinde der Geschäftsleitung zu.

Das Finanzamt hat zunächst für die Körperschaft diejenige Steuer zu ermitteln, die sich bei Anwendung des Stufentarifs aus dem Gesamteinkommen ergibt. Dieser Steuerbetrag ist als Rechengröße der Maßstab für die Berechnung der Zuschläge, die auf die einzelnen Gemeinden entfallen. Verteilungsmaßstab ist das Verhältnis der jeweiligen positiven Einkünfte zum Gesamtbetrag der Einkünfte. Trägt die Betriebstätte nicht mit positiven Einkünften zum Gesamtergebnis bei, bleibt ihr Anteil unberücksichtigt.

Dieselben Grundsätze gelten, wenn bei Gruppenbesteuerung einzelne Glieder der Gruppe zum wirtschaftlichen Erfolg beitragen (Absatz 2). Auch in diesem Fall werden bei der Errechnung des Zuschlags Verluste nicht berücksichtigt.

Zu § 30 (Hebesatzverfahren)

Ähnlich wie bei dem Hebesatzverfahren für unternehmerische Einkünfte, die der Einkommensteuer unterliegen, kann eine zuschlagsberechtigte Gemeinde die Höhe des ihr zufließenden Zuschlags beeinflussen. Voraussetzung ist, dass die Gemeinde bis zum 30. Juni des Vorjahres ihren Zuschlagssatz beschließt und bekannt gibt. Unterbleibt dies, hat das Finanzamt in allen Fällen 12 vom Hundert der Körperschaftsteuer als Zuschlag zu errechnen und als Teil der geschuldeten Körperschaftsteuer festzusetzen. Die gesamte Steuerbelastung des zu versteuernden Einkommens beträgt in diesem Fall in der zweiten Tarifstufe 28 vom Hundert (= 25 vom Hundert zuzüglich 12 Prozent von 25), in der ersten Stufe 16,8 vom Hundert (= 15 vom Hundert zuzüglich 12 Prozent von 15).

Sind mehrere Gemeinden am Aufkommen aus Zuschlägen beteiligt, so ist die Höhe des Zuschlags für jede Gemeinde getrennt zu berechnen (Absatz 2). Dabei sind die Vorschriften in § 37 EStG für unterschiedliche Hebesätze bei unternehmerischen Einkünften entsprechend anzuwenden.

Die insgesamt festzusetzende Körperschaftsteuer ergibt sich aus dem Steuerbetrag nach Stufentarif zuzüglich der Summe der den beteiligten Gemeinden zufließenden Zuschläge. Mit der Erhebung des Zuschlags sind die Gemeinden nicht befasst. Da es sich bei dem Aufkommen aus den Zuschlägen formal um Anteile an der staatlichen Körperschaftsteuer handelt, werden alle Aufgaben der Festsetzung und Erhebung von den Finanzämtern erledigt.

Zu Abschnitt VIII (Ausschüttungen)

Zu § 31 (Ausschüttungen)

Ausschüttungen sind grundsätzlich von der ausschüttenden Körperschaft zu versteuern. Erfüllt sie diese Verpflichtung, so sind die Ausschüttungen beim Empfänger steuerfrei (vgl. § 9 Abs. 2 EStG).

Zu den Ausschüttungen gehören nicht nur Gewinnanteile (Nummer 1 und 2), sondern auch steuerpflichtige Entnahmen und verdeckte Gewinnausschüttungen (Nummer 3).

Zu den Ausschüttungen zählen gemäß Nummer 4 auch alle Vergütungen, die an Mitglieder von Aufsichtsräten, Verwaltungsräten und andere mit der Überwachung der Geschäftsführung beauftragte Personen gezahlt werden. Dies gilt auch dann, wenn die betreffenden Personen nicht Anteilseigner des Unternehmens sind oder wenn ihre Vergütung nicht gewinnabhängig ist.

Zu § 32 (Steuersatz für Ausschüttungen)

Gemäß Absatz 1 unterliegen alle Ausschüttungen unabhängig von der Gewinnbesteuerung (§ 25) einer besonderen Steuer in Höhe von 25 vom Hundert des Wertes der Ausschüttung. Dabei kommt es im Rahmen dieses besonderen Steuertatbestands nicht darauf an, ob in demselben Kalenderjahr erzielte Gewinne, Gewinne aus Vorjahren, stille Reserven oder sonstige Vermögenswerte ausgeschüttet werden. Auch die Ausschüttung ursprünglich steuerfreier Einnahmen unterliegt der Steuer.

Schuldner der Steuer ist die ausschüttende Körperschaft. Im Gegensatz zur Kapitalertragsteuer (§ 21 EStG) findet im Regelfall keinerlei Verrechnung mit der persönlichen Steuer

des Empfängers statt. Die Steuerpflicht geht indessen auf den Empfänger der Ausschüttung über, wenn die ausschüttende Körperschaft die Steuer nicht entrichtet oder die gemäß § 9 Abs. 2 EStG erforderliche Bescheinigung nicht ausstellt.

Gemäß Absatz 2 ist gezahlte Körperschaftsteuer anzurechnen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob diese Steuerzahlung mit ausgeschütteten Gewinnen unmittelbar zusammenhängt. Es kann auch in Vorjahren, aber nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes gezahlte Körperschaftsteuer verrechnet werden; dies macht die Führung eines besonderen Verrechnungskontos erforderlich.

Anzurechnen ist auch ausländische Steuer, die der deutschen Körperschaftsteuer vergleichbar ist. Das gilt für Anrechnungseinkünfte ebenso wie für die Einkünfte, die durch ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von der deutschen Steuer freigestellt werden.

Für Ausschüttungen an Körperschaften gibt es keine Ausnahmen. Bei mehrstufigen Unternehmen entsteht die Steuer bei Weiterleitung der Gewinne auf jeder Stufe. Die auf den Vorstufen von inländischen oder ausländischen unmittelbaren oder mittelbaren Tochtergesellschaften gezahlten Körperschaftsteuern sind jedoch auf die Ausschüttungsbelastung anzurechnen.

Die einzelnen Anrechnungsbeträge haben keine unterschiedliche Qualität. Sämtliche Beträge der inländischen und ausländischen anrechnungsfähigen Steuer können auf einem einheitlichen Steuerkonto geführt werden. Soweit dieses Konto erschöpft ist, muss der fehlende Betrag aus versteuertem Einkommen aufgebracht werden; die Steuer ist nicht als Betriebsausgabe abziehbar.

Eine Ermächtigung für die Bundesregierung, das Nachweisverfahren im Einzelnen zu regeln, ist in Absatz 5 enthalten.

Zu Abschnitt IX (Steuerfestsetzung)

Zu § 33 (Entstehung der Steuer)

Die Vorschrift entspricht weit gehend § 30 KStG 2002. Ergänzend ist in Ziffer 1 die Entstehung der besonderen Steuer für Ausschüttungen geregelt.

Zu § 34 (Steuererklärungspflicht, Veranlagung, Erhebung der Körperschaftsteuer)

Die Vorschrift entspricht weit gehend § 31 KStG 2002. Von Bedeutung ist insbesondere die Verweisung auf § 29 EStG (Veranlagungsverfahren).

Zu Abschnitt X (Verordnungsermächtigungen)

Zu § 35 (Verordnungsermächtigung)

Die in Absatz 1 enthaltenen allgemeinen Ermächtigungen, zur Wahrung der Gleichmäßigkeit der Besteuerung, zur Beseitigung von Unbilligkeiten und zur Vereinfachung des Verfahrens den Umfang der Steuerbefreiungen näher zu bestimmen, entsprechen der Regelung in § 33 KStG 2002. Die Ermächtigung ist wegen der Bedeutung für die Besteuerungspraxis nicht mehr auf bestimmte Steuerbefreiungen beschränkt.

In Absatz 2 ist die Ermächtigung für den Bundesminister der Finanzen enthalten, den Gesetzestext bei Änderungen in der jeweils geltenden Fassung neu bekannt zu geben.

Weitere Ermächtigungen sind enthalten in § 10 Abs. 6, § 23 Abs. 4 und § 32 Abs. 5.

Zu Artikel 4 (Aufhebung des Gewerbesteuergesetzes)

Die Abschaffung der Gewerbesteuer ist einer der entscheidenden Schlüssel zur Schaffung eines einfachen und gerechten Steuersystems. Daher sind das Gewerbesteuergesetz und die Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung aufzuheben.

Zu Artikel 5 (Änderung des Finanzausgleichgesetzes)

Als Ersatz für den Wegfall der Gewerbesteuer erhalten die Gemeinden einen Zuschlag auf Einkommen- und Körperschaftsteuer mit eigenem Hebesatzrecht sowie einen höheren Anteil an der Umsatzsteuer. Dieser wird von 2,2 Prozent auf 12 Prozent erhöht.

Zu Artikel 6 (Aufhebung des Umwandlungssteuergesetzes)

Die steuerlichen Folgen von Umwandlungsvorgängen sind in das neue Einkommen- und das neue Körperschaftsteuergesetz integriert. Das Umwandlungssteuergesetz kann deshalb aufgehoben werden.

Zu Artikel 7 (Änderung des Grunderwerbsteuergesetzes)

Die Vorschrift behandelt unter bestimmten Voraussetzungen miteinander verbundene Unternehmen, die unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind (Konzern gemäß bzw. analog § 18 des Aktiengesetzes – AktG), als einen einheitlichen grunderwerbsteuerlichen Rechtsträger. Diese Änderung bewirkt, dass bei Rechtsvorgängen im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 3, die zwischen Unternehmen desselben Konzerns vollzogen werden, ein Rechtsträgerwechsel nicht vorliegt. Die erstmalige Zuordnung eines Grundstücks zu einem Konzernunternehmen sowie dessen Ausscheiden aus dem Konzern, also grundstücksbezogene Rechtsvorgänge mit außerhalb des Konzernverbunds stehenden Rechtsträgern, unterfallen weiterhin als Rechtsträgerwechsel der Grunderwerbsteuer. Damit zieht das Grunderwerbsteuerrecht Konsequenzen aus der Tatsache, dass grundstücksbezogene Rechtsvorgänge zwischen Unternehmen, die demselben Konzern angehören, innerhalb derselben wirtschaftlichen Einheit stattfinden. Hiervon kann dagegen nicht ausgegangen werden, wenn es sich um Rechtsvorgänge handelt, die letztlich nicht auf die Beibehaltung dieser grunderwerbsteuerlichen Zuordnung gerichtet sind. Um missbräuchliche Gestaltungen zu vermeiden, wird folglich unterstellt, dass ein Rechtsvorgang im Sinne von § 1 Abs. 1 bis 3 allein dem Erwerbsinteresse eines anderen Konzernunternehmens und nicht auch dem Zweck der wirtschaftlich sinnvollsten Nutzung innerhalb eines Konzerns dient, wenn das Grundstück im Verlauf von fünf Jahren nach einem solchen Rechtsvorgang zusammen mit dem Unternehmen, dem es nunmehr grunderwerbsteuerlich zuzuordnen ist, aus dem Konzern ausscheidet.

Zu Artikel 8 (Abschaffung der Vermögensteuer)

Die Vermögensteuer, deren Erhebung bereits seit 1997 ausgesetzt ist, wird endgültig abgeschafft.

Zu Artikel 9 (Inkrafttreten)

Steuerbürgern, steuerlichen Beratern und der Finanzverwaltung muss ausreichend Zeit eingeräumt werden, sich auf die Rechtsänderungen einzustellen. Das Gesetz tritt deshalb in seinem materiellen Teil frühestens ein Jahr nach seiner Verkündung zu Beginn des Kalenderjahres in Kraft (§ 1).

Da die Ausführungsbestimmungen rechtzeitig vor der Anwendung des Gesetzes zur Verfügung stehen müssen, treten die Ermächtigungen zu ihrem Erlass bereits unmittelbar nach der Verkündung in Kraft (§ 2 Abs. 1 und 3). Dasselbe gilt für die Beschlüsse der Gemeinden zur Vorbereitung des Hebesatzverfahrens und zur Ausstellung neuer Lohnsteuerkarten.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333